



**Zeitgenössische Positionen des
AFET – Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag e.V. (bis 1971)
und seiner Nachfolger:
Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) sowie
AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
zur Heimerziehung im Zeitraum 1945 bis 1970**

Expertise im Auftrag des AFET

Projekt Fürsorgeerziehung der 1950er und 60er Jahre
Universität Koblenz
Dipl.Päd. Melanie Mangold
Leitung: Prof. Dr. Christian Schrapper

AFET-Sonderveröffentlichung



Georgstr. 26, 30159 Hannover
Telefon: 0511/35 39 91-40
Fax: 0511/35 39 91-50
info@afet-ev.de
www.afet-ev.de

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

Der AFET steht zu seiner Verantwortung

Als Bundesverband für Erziehungshilfe prägt der AFET seit über 100 Jahren die fachpolitische Diskussion der Jugendhilfe in Deutschland mit. Durch die Mitarbeit in den unterschiedlichen Gremien des AFET von Leitungsverantwortlichen u.a. aus Jugendämtern, Einrichtungen, Landesministerien und Landesjugendämtern, hat der Verband immer AUCH Einfluss genommen auf die konkrete Praxis der Heimerziehung bzw. der Hilfen zur Erziehung. Aus diesem Grunde war es für den Vorstand des AFET selbstverständlich zu seiner Verantwortung zu stehen als die Diskussion der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre im Jahr 2006 aufkam.

Der AFET hat im Rahmen der Aufarbeitung der eigenen Arbeit in den Jahren 2008 und 2009 zwei Expertengespräche gemeinsam mit der Universität Koblenz durchgeführt. Die Ergebnisse dieser beiden Veranstaltungen wurden für die eigene Positionierung ausgewertet und veröffentlicht.

Der AFET-Vorstand hat daraufhin eine Position zur Heimerziehung der 50er und 60er Jahre verabschiedet aus der deutlich hervorgeht, dass sich der AFET seiner Verantwortung stellt und sich aktiv an der Aufarbeitung beteiligt.

Die aus der inhaltliche Auseinandersetzung gewonnen Erkenntnisse konnten in die Arbeit des Runden Tisches Heimerziehung der 50er und 60er Jahre eingebracht werden. Der AFET wurde mit seinem Vorsitzenden als Mitglied in das Gremium berufen.

Die nun vorliegende Expertise markiert für den AFET einen weiteren wichtigen Schritt der Reflektion der eigenen Arbeit. Es ist uns wichtig, die Erkenntnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Expertise zeigt sehr eindrücklich, wie stark auch die Arbeit des AFET geprägt war von den zeitgenössischen gesellschaftlichen Einflüssen. Insofern bietet diese Arbeit einen sehr umfassenden und zum Teil nachdenklichen Einblick in die Arbeit des AFET und damit der Jugendhilfe der Nachkriegszeit.

Die Expertise ist aber auch eine unmissverständliche Aufforderung als Verband Position zu beziehen, wenn fachlich anerkannte Maßstäbe missachtet werden.

Der Blick in die Geschichte zeigt uns die Verantwortung für das Handeln heute. Insofern ist diese Expertise eine lohnenswerte Lektüre, eine Ermutigung für weiteres fachlich orientiertes Handeln im AFET.

Rainer Kröger
Vorsitzender

Projekt Fürsorgeerziehung der 1950er und 60er Jahre
Universität Koblenz
Dipl.Päd. Melanie Mangold
Leitung: Prof. Dr. Christian Schrappner

**Zeitgenössische Positionen des
AFET - Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag e.V. (bis 1971)
und seiner Nachfolger:
Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) sowie
AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
zur Heimerziehung im Zeitraum 1945 bis 1970**

Expertise, November 2010

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	S. 3
1. Teil: Kurzer Abriss der Geschichte des AFET bis 1945	S. 5
Die Gründung des AFET e.V.	S. 5
Der AFET während der Weimarer Republik	S. 6
Exkurs: Heimerziehung in der Weimarer Republik	S. 6
Der AFET während des Nationalsozialismus	S. 10
Exkurs: Heimerziehung im Nationalsozialismus	S. 10
Wozu ein Blick auf die Gründungsgeschichte des AFET, die Weimarer und die NS-Zeit?	S. 12
2. Teil: Der AFET in der unmittelbaren Nachkriegszeit	S. 14
Einleitung: Ausgangssituation der Jugendhilfe nach dem Zweiten Weltkrieg	S. 14
Die Wiederaufnahme der Tätigkeit des AFET nach 1945	S. 14
Die Themen des AFET seit 1947	S. 15
a) Die Situation der Heime in der Nachkriegszeit	S. 15
b) Die Jugendnot	S. 18
c) Verwahrlosung in der unmittelbaren Nachkriegszeit	S. 20
d) Die Behandlung unerziehbarer Minderjähriger nach 1945; u.a. Forderung eines Bewahrungsgesetzes und Arbeitserziehungsgesetzes	S. 24
3. Teil: Die 1950er und 1960er Jahre	S. 32
Einleitung: Standortsuche der Fürsorgeerziehung und „die langen fünfziger Jahre“	S. 32
Die Themen des AFET in den 1950er und 1960er Jahren	S. 33
a) Die Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) – Bestreben den Strafcharakter der FE abzulegen	S. 33
b) Bemühungen um ein neues Jugendhilfegesetz	S. 37
c) Diskussion um die Ausbildung der Heimerzieher	S. 40
d) Schul- und Berufsausbildung der Fürsorgezöglinge	S. 44
e) Strafen und Disziplinierungen in der Fürsorgeerziehung	S. 54
4. Teil: Kurzer Ausblick: Heimkampagne und Reformen	S. 57
Zusammenfassung und Gesamtfazit	S. 61
Literaturverzeichnis	S. 67
Anhang: Sortierung der Themen des AFET zur Heimerziehung im Zeitraum 1945 bis 1970	S. 72
1. Ausbildung und Berufsbild des (Heim-)Erziehers	S. 73
2. Kontakte und Beziehungen zu Eltern und Heimfamilien	S. 74
3. Familienpflege	S. 74
4. Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen	S. 75
5. Methodische Fragen der Heimerziehung	S. 76
6. Pädagogische Fragen der Heimerziehung	S. 77
7. Grenzen der Sozialpädagogik	S. 78
8. Psychiatrische Aspekte der Heimerziehung	S. 79
9. Grundfragen der Heimerziehung	S. 81
10. Rechtsfragen	S. 83

Einleitung

Spätestens seit im Frühjahr 2006 das Buch von Peter Wensierski „Schläge im Namen des Herrn – die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik“ veröffentlicht wurde, ist das Schicksal überwiegend ehemaliger Fürsorgezöglinge aus der Zeit zwischen 1945 und 1975 ein gesellschaftspolitisches Thema mit Gewicht. Heute 50- bis 70-jährige Menschen fordern Aufklärung über die Umstände, die sie damals zu Zöglingen dieser Fürsorgeanstalten werden ließen und über die Zustände, unter denen sie in diesen Heimen leben mussten, hier vor allem über die entwürdigenden sog. Erziehungspraktiken, mangelnde schulische Förderung sowie Ausbeutung durch schlecht oder gar nicht bezahlte Arbeit. Vor allem aber fordern sie öffentliche Anerkennung für erlittenes Unrecht und zunehmend auch Entschädigung für daraus entstandenen Schaden. Um diese Forderungen angemessen zu beantworten, reicht es nicht aus, wenn einzelne Einrichtungen und Behörden sich ihrer Vergangenheit stellen und sich um eigene „Geschichtsaufarbeitung“ bemühen. Wichtig ist, solche Einzelbefunde zusammenzuführen, um ein Gesamtbild zu gewinnen und um einschätzen zu können, wie viel „System“ hinter Einzelgeschichten und Einzelfällen erkennbar wird. Diese nur so zu gewinnenden Erkenntnisse und Befunde über das „Gesamt“ der Heimerziehung sind unbedingt erforderlich, auch um die vorgetragenen Entschädigungsforderungen im Einzelfall angemessen beurteilen zu können.

Für eine gesellschaftliche Bewertung von Konzeption, Struktur und Praxis der Heimerziehung der 1950er und 60er Jahre interessiert den Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET), genauer zu wissen, welche Positionen zur Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben öffentlicher Erziehung im Rahmen der §§ 5 und 6 sowie der FEH und der FE nach dem RJWG bis 1953 und dem JWG ab 1961 in der betreffenden Zeit vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur „Heimreform“ zu Beginn der 1970er Jahre im **Allgemeinen FürsorgeErziehungsTag** (AFET) , so hieß der AFET bis 1971, entwickelt, vertreten und bestritten wurden. Diese sollen in der vorliegenden Expertise herausgearbeitet werden.

Zur Vorgehensweise: Eine erste Sichtung des AFET-Archivbestandes hat ergeben, dass umfangreiches relevantes Material zum Thema Heimerziehung im einschlägigen Zeitraum vorliegt. Hauptsächlich das publizierte Material, insbesondere die AFET-Mitgliederrundbriefe und die Publikationen in der AFET-Schriftenreihe, wurden ausgewertet und in folgende Themenkategorien gegliedert (Themensortierung im Anhang):

1. Ausbildung und Berufsbild des (Heim-)Erziehers
2. Kontakte und Beziehungen zu Eltern und Heimfamilien
3. Familienpflege
4. Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen
5. Methodische Fragen der Heimerziehung
6. Pädagogische Fragen der Heimerziehung
7. Grenzen der Sozialpädagogik
8. Psychiatrische Aspekte der Heimerziehung
9. Grundfragen der Heimerziehung
10. Rechtsfragen

Auf dieser Grundlage wurden in einem zweiten Schritt die verbandlichen Positionen und Einflussnahmen des AFET zur Heimerziehung im Zeitraum von 1945 bis 1970 daraufhin untersucht, wie sie vorbereitet und diskutiert wurden. Die herausgestellten Themen richten sich dabei nach den jeweiligen zeitgenössisch aktuellen gesellschaftlichen und fachlichen Kontexten, in die sie eingeordnet werden können.

Der erste Teil dieser Expertise beschäftigt sich mit der Gründungsgeschichte des AFET, seiner Rolle, Tätigkeit und Positionen während der Weimarer und der NS-Zeit. Der Bezug auf die „Vorgeschichte“ der 1950er und 60er Jahre ist notwendig, um Fragen nach

Kontinuitätslinien, Brüchen und damit dem historischen Kontext des zu untersuchenden Zeitabschnitts bearbeiten zu können. Im zweiten Teil geht es vorwiegend um die Ausgangslage der Heimerziehung nach dem Krieg: Unter welchen Bedingungen musste Heimerziehung in den Jahren nach 1945 gestaltet werden? Inwiefern bestanden Anschlüsse an die Tradition der Pädagogik der Weimarer Republik und der NS-Zeit?; immer im Hinblick darauf, welche Themen und Positionen wie im AFET diskutiert wurden. In den 1950er Jahren kamen zunehmend Reformdiskussionen und Überlegungen zu möglichen Verbesserungen der Heimerziehung auf. Diese werden im dritten Teil aufgegriffen und dargestellt, ebenso wie die zu Beginn der 1960er Jahre weitergeführten Reformdebatten um die Jugendwohlfahrt insgesamt. Die Expertise schließt mit einem kurzen Ausblick auf die Heimkampagne Ende der 1960er Jahre und deren Folgen auch für den AFET. In einem abschließenden Gesamtfazit wird die Ausgangsfragestellung „Positionen und Einflussnahmen des AFET zur Heimerziehung im Zeitraum 1945 bis 1970“ zusammenfassend bewertet.

1. Teil: Kurzer Abriss der Geschichte des AFET bis 1945

Die Gründung des AFET e.V.

Ein wichtiger, wenn nicht der wichtigste, Gründungsimpuls für den AFET war im Jahr 1889 die Reaktion auf das preußische Zwangserziehungsgesetz. Dieses trat in Folge der Begründung einer Strafunmündigkeit Minderjähriger bis zum 12. Lebensjahr (§ 55 StGB von 1871) am 13.3.1878 in Kraft als alternative, öffentliche Sanktion abweichender und straffällig gewordener Kinder. Der § 56 StGB regelte die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungs- und Besserungsanstalten. Die pädagogischen Konzepte, nach denen die in Zwangserziehung untergebrachten Minderjährigen erzogen und gebessert werden sollten, waren durchaus umstritten. Im Jahre 1889 trafen sich preußische Anstaltsleiter zu einem ersten „Erfahrungsaustausch“:

„Schon im Jahre 1889 hatten sich eine Reihe von Anstaltsleitern aus den preußischen Provinzen Brandenburg, Schlesien und Westpreußen zusammengefunden, um in einen Erfahrungsaustausch einzutreten und sich über die Methoden zu verständigen, nach denen die auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes vom 13. März 1878 in öffentliche Erziehung überwiesenen Minderjährigen zu behandeln waren.“¹

Diese Treffen fanden von nun an häufiger statt und der Kreis der Teilnehmer erweiterte sich zusehends. Bei einer Zusammenkunft im Jahre 1900 in Hannover waren bereits, mit Ausnahme der süddeutschen Länder, fast alle deutschen Länder vertreten. Die Anstaltsleiter befassten sich mit folgenden Themen und Fragestellungen:

„Die Fragen, die in Vorträgen und anschließenden Aussprachen behandelt wurden, umfaßten das ganze Gebiet der Erziehung: Die Beschäftigung der Minderjährigen in den Heimen, ihre Ernährung, ihre gesundheitliche Betreuung, ihre disziplinäre Behandlung, ihre schulische Forderung, ihre Vorbereitung auf einen späteren Berufsberuf, den Verkehr mit der Herkunftsfamilie, die Sonderbehandlung der geistig Zurückgebliebenen, den pädagogischen Wert der Unterbringung in Familienpflege, die Notwendigkeit der Bestellung von Vertrauenspersonen (Fürsorger) – das alles wurde schon in jenen Jahren ausführlich behandelt.“²

Im Jahr 1906 hatte sich aus diesen Zusammenkünften dann ein reichsweit tätiger und international verbundener Verband für Fürsorgeerziehung etabliert, der seine Aufgabe in der Organisation von regelmäßigen Fürsorgeerziehungs-Tagen zur fachöffentlichen Diskussion und Meinungsbildung sah. 1906 fand der erste „Allgemeine Fürsorgeerziehungs-Tag“ in Breslau statt, der dem Verein seinen Namen AFET (**A**llgemeiner **F**ürsorge**E**rziehungs**T**ag) gab:

„Bei einer Zusammenkunft in Breslau wurde unter einmütiger Zustimmung der „Allgemeine Fürsorgeerziehungstag“ ins Leben gerufen, der es sich zum Ziel setzte, „den an der Einleitung und Durchführung der Fürsorgeerziehung beteiligten freien und behördlichen Stellen, insbesondere den Erziehungsheimen und –vereinen, den Berufsarbeitern der Fürsorgeerziehung, den Fürsorgeerziehungsbehörden und Vormundschaftsgerichten einen ständigen Erfahrungsaustausch zu vermitteln und gemeinsame Arbeitsgrundsätze herbeizuführen.“³

¹ Pastor Wolff, 60 Jahre AFET, in: AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 3/4, April 1966, S. 17

² a.a.O., S. 17

³ a.a.O., S. 17

1912 wurde der AFET in das Vereinsregister eingetragen und konstituierte sich nun als A.F.E.T. e.V.. Ebenfalls 1912 erhielt der AFET seine erste Satzung, die in § 2 den Zweck des Vereines wie folgt festschrieb:

„§ 2.

Der Verein hat den **Zweck**, die in der Fürsorge- (Zwangs-) Erziehung tätigen Behörden, Vereine, Anstalten, Berufsarbeiter und Freunde sowie das sonstige an der Einleitung und Durchführung dieser Erziehung interessierte Behörden und Persönlichkeiten ohne Unterschied der Konfession oder Partei und ohne Beeinträchtigung der Tätigkeit bestehender Organisationen zu sammeln, um persönliche Fühlung unter ihnen zu schaffen und die Sache der Fürsorge- (Zwangs-) Erziehung auf diese Weise zu fördern.“⁴

Seitdem veranstaltete der AFET e.V. regelmäßige Tagungen und veröffentlichte die Ergebnisse und Befunde in Tagungsberichten (Verzeichnis der Tagungsthemen und veröffentlichten Tagungsberichte im Jubiläumsband 100 Jahre AFET 1906-2005, S. 265ff. und 273ff.)

Während des Ersten Weltkrieges musste der AFET seine Arbeit in der Öffentlichkeit unterbrechen. Er bemühte sich allerdings, weiterhin seine Mitglieder über neue pädagogische Erkenntnisse zu informieren.

Der AFET während der Weimarer Republik

Exkurs: Heimerziehung in der Weimarer Republik

Die Heimerziehung der Weimarer Republik war dominiert von disziplinierenden Erziehungsgrundsätzen mit einer ausdifferenzierten Strafpraxis, die auf Belohnung und Bestrafung aufbaute, und fand größtenteils in kasernenartigen Anstalten statt. Das zentrale Motiv zur Einweisung in die Fürsorgeerziehung war eine drohende oder bereits eingetretene „Verwahrlosung“. Die handlungsleitenden Erziehungsziele der Sicherung und Wiederherstellung der Normalität im Leben der Kinder und Jugendlichen und die Maßregelung sozial auffälliger Jugendlicher rechtfertigten die drastischen autoritären Erziehungsmaßnahmen. Die Fürsorgeerziehung stellte „Abstellplätze für Verlierer und Störenfriede der gesellschaftlichen Modernisierung“⁵ bereit. Diese „Abstellgleise“ hatten eine doppelte Funktion: Kinder und Jugendliche konnten hier zum Schutz der Gesellschaft „verwahrt“ werden, aber auch, wenn ein Erziehungserfolg bestand und sich das Kind oder der Jugendliche wieder als für die Gesellschaft nützlich erwies, in die Gesellschaft zurückgeholt werden.⁶ In diesem Zusammenhang sind auch die Debatten über die Unerziehbarkeit Minderjähriger und über die Notwendigkeit einer Verabschiedung eines Bewahrungsgesetzes zu verstehen.

Neben der traditionellen Anstaltserziehung haben jedoch auch bedeutsame Reformgedanken ihren Ursprung in den 1920er Jahren. Es wurde massive Kritik an der autoritären und repressiven Pädagogik der Heimerziehung geäußert und beeindruckende Reformprojekte entstanden, die eine andere pädagogische Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen umsetzten. Man versuchte, auffälliges Verhalten von Minderjährigen mit Verständnis zu begegnen und lehnte Körperstrafen und andere Zwangsmaßnahmen völlig ab. Diese Reformdebatten setzten sich jedoch nur mühsam durch und beeinflussten mehr den öffentlichen Diskurs als die Praxis der Heimerziehung. Sie trugen jedoch entscheidend

⁴ Auszug aus der Satzung des AFET vom 5.2.1912, in: 100 Jahre AFET 1906-2005, S. 23

⁵ C. Kuhlmann/C. Schrappner, Zur Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung, S. 317; in: V. Birtsch/K. Münstermann/W. Trede, Handbuch Erziehungshilfen – Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung, 2001

⁶ Vgl. ebd., S. 317

mit zu einer Skandalisierung der öffentlichen Erziehung bei, den sogenannten Fürsorgeerziehungsskandalen, Ende der 1920er Jahre bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten. Neben Angehörigen der SPD und der KPD kritisierten vor allem junge Pädagogen die repressiven und unmenschlichen Verhältnisse in den Erziehungsheimen der Weimarer Republik.⁷

Nach dem Kriegsende 1918 herrschte zunächst Stillstand in der Arbeit des AFET. Die Bekämpfung der Kriegsnot war in allen Teilen der Gesellschaft vorrangig. Auch größere Zusammenkünfte des Verbandes wurden zunächst vermieden; die erste Tagung fand erst 1921 statt, die ersten Fachausschüsse wurden 1925 wieder einberufen. Inhaltlich beschäftigte sich der AFET zu Beginn der 1920er Jahre mehr mit Rechtsfragen der Fürsorgeerziehung und arbeitete an der Vorbereitung des geplanten Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes mit. Weitere Themen im Laufe der 1920er Jahre waren darüber hinaus Fragen der Anstaltsdisziplin, der Unerziehbarkeit und die öffentliche Finanznot.

Ende der 1920er und zu Beginn der 1930er Jahre reagierte der AFET auf die Skandalisierung der Heimerziehung während der sogenannten Fürsorgeerziehungsskandale, ausgelöst durch Todesfälle Jugendlicher in einzelnen Anstalten infolge von Misshandlungen durch Erzieher bzw. Mitzöglinge. Der AFET-Vorstand verfasste im August 1931 eine Erklärung mit der Versicherung, in naher Zukunft Vorschläge zur Verbesserung der Anstalterziehung zu machen:

„Mitteilung des AFET. Erklärung!

Unter dem Eindruck der Gerichtsverhandlungen über die bekannten Vorkommnisse in den Fürsorgeerziehungsanstalten Rickling und Scheuen gibt der Vorstand des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages seinem tiefen Bedauern über die dort zutage getretenen Mißstände Ausdruck. Er mißbilligt dabei aufs schärfste die in beiden Fällen lange Zeit hindurch geübte Verschleppung und Vertuschung, die eine rechtzeitige und gründliche Abhilfe verhindert haben. Er verurteilt insbesondere auch den mehrfach unternommenen Versuch, die Schuld an den Vorkommnissen einseitig auf die Zöglinge abzuwälzen. Das Gebot unbedingter Wahrhaftigkeit und rücksichtslosen Durchgreifens muß in solchen Fällen unbedingt beachtet werden.

Der Vorstand sieht eine der wesentlichen Ursachen für diese beiden Anstaltskatastrophen im Einsatz völliger ungeeigneter Kräfte sowohl als Leiter wie als Erzieher. Nur Menschen von stärkster Hingabefähigkeit, von erzieherischer Begabung und guter Ausbildung gehören an solche Stellen.

Die Erfahrungen von Rickling und Scheuen zwingen bei aller Anerkennung gebotener größter Sparsamkeit erneut zu der ernststen Warnung, die erzieherischen den wirtschaftlichen Gesichtspunkten unterzuordnen.

Ferner lenkt der Vorstand erneut die Aufmerksamkeit auf die noch nicht gelöste Aufgabe der Sonderbehandlung schwersterziehbarer Jugendlicher.

Da die bestehenden Aufsichtsinstanzen die hervorgetretenen Mißstände nicht verhindert haben, fordert der Vorstand des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages die wirksame Ausgestaltung einer Fachaufsicht.

Der Vorstand hat beschlossen, mit möglichster Beschleunigung nähere Vorschläge zum Ausbau der Anstalterziehung zu machen. Er rechnet dabei auf den ernststen Willen zur kritischen Selbstbesinnung in allen Fachkreisen und auf vertrauensvolle Mitwirkung der Öffentlichkeit. Gleichzeitig warnt er aber auch davor, in der Öffentlichkeit die sonst geleistete erzieherische Arbeit zu übersehen.

⁷ Vgl. C. Kuhlmann/C. Schrapper, Zur Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung, S. 303f.; in: V. Birtsch/K. Münstermann/W. Trede, Handbuch Erziehungshilfen – Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung, 2001

Die Fürsorgeerziehung kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie vom Vertrauen und von der Mitarbeit der Allgemeinheit getragen wird.“⁸

Der Vorsitzende Pastor Wolff verfasste noch 1931 eine auch aus heutiger Sicht wegweisende Stellungnahme „Wo stehen wir gegenwärtig in der Fürsorgeerziehung?“⁹. Zu Beginn seiner Abhandlung machte Wolff darauf aufmerksam,

„daß auch die Fürsorgeerziehung immer wieder umlernen muß, und daß sie in der jetzigen schnellebigen Zeit, die uns täglich vor neue Fragen und Probleme stellt, viel beweglicher werden muß, als dies früher unter ruhigeren Verhältnissen erforderlich war. Das eine ist durch die Vorkommnisse der letzten Jahre jedem besinnlichen Mitarbeiter deutlich geworden, daß eine lange Geschichte auch eine Belastung sein kann. Wenn irgendwo, dann ist auf dem Gebiet der Sozialpädagogik das Ausruhen auf den Lorbeeren der Vergangenheit und das unbewegte Festhalten an der Tradition gefährlich. Die Methoden, deren sich frühere Generationen bedient haben, mögen für die damalige Zeit vortrefflich und zweckmäßig gewesen sein; die Nachkriegszeit stellt uns vor ganz andere Verhältnisse; nur derjenige wird weiterhin mitarbeiten können, der dies täglich sieht und seine Maßnahmen danach einstellt.“ (S. 79)

Modern und zukunftsweisend formulierte Wolff schon 1931 wichtige Erkenntnisse und Positionen für die Durchführung der Fürsorgeerziehung:

- Berücksichtigung der biographischen Hintergründe der Kinder und Jugendlichen und stärkere Betonung des Grundsatzes der Lebensnähe:

„Hier ist der Grundsatz der Lebensnähe verkannt worden. (...); überall in Deutschland hat man in der Fürsorgeerziehung als Durchgang die Periode erlebt, in welcher man glaubte, Großstadtkinder und Jugendliche aus Industriegegenden durch Verpflanzung in ländliche Stille erziehen zu können; es spricht sich darin die an sich richtige Erkenntnis aus, daß ein junger Mensch, der bereits gefährdet oder verwahrlost war, vor allen Dingen zur Besinnung kommen müsse; aber wir werden einsehen müssen, daß diese Besinnung nicht allein das Entscheidende ist, sondern, daß wir den jugendlichen Menschen nur dann haben werden, wenn wir ihm ein seinem Milieu, seinen Gaben und Anlagen und seiner voraussichtlichen Zukunft entsprechendes Lebensziel zeigen können. Geschieht dies nicht, so setzt die Stimmung der Hoffnungslosigkeit ein, die an vielen Orten der ursprüngliche Anlaß zum Ausbruch der Revolten gewesen ist.“ (S. 79)

- Vertrauen statt Misstrauen; die Erziehung Jugendlicher ist immer auch ein Wagnis:

„Es wird mit ihnen etwas gewagt, und nur diese Bereitschaft zum Wagen gewährt den Eltern die Aussicht, daß selbständige sittliche Persönlichkeiten heranwachsen. Das gleiche gilt auch in der Arbeit der Fürsorgeerziehung. Sie muß noch stärker als bisher den bewahrenden Charakter aufgeben und wirkliche Erziehungsarbeit werden.“ (S. 80)

- Pädagogische Erfordernisse müssen im Mittelpunkt stehen:

„(...); es geht nicht an, daß dieselben hinter den wirtschaftlichen Notwendigkeiten zurücktreten. (...) In einer Lage, in welcher eine Erziehungsanstalt nur ein kleinerer Teil eines großen wirtschaftlichen Ganzen mit den verschiedensten Zwecken ist, wächst die Gefahr auf, daß die pädagogischen Forderungen der Erziehungsarbeit nicht genügend im Haushaltsplan berücksichtigt werden; und wenn dann der Erziehungsanstalt nicht

⁸ Erklärung des AFET-Vorstandes im August 1931; in 100 Jahre AFET 1906-2005, S. 77

⁹ Pastor Wolff, Wo stehen wir gegenwärtig in der Fürsorgeerziehung?, 1931; in 100 Jahre AFET 1906-2005, S. 78-82

genügend Geldmittel zur Verfügung stehen, dann wird jede zerbrochene Fensterscheibe, jeder nicht böswillig, aber gedankenlos ruinierte Anzug zu einer Haupt- und Staatsangelegenheit; in solchen Verhältnissen werden die Nerven der Hausväter und Erzieher, welche unmittelbar mit den Kindern und Jugendlichen zu tun haben, so stark belastet, daß fast notwendigerweise Gewaltmaßnahmen vorkommen müssen. (...); das Lebensnotwendige aber muß immer vorhanden sein, und es darf an keiner Stelle dahin kommen, daß der Anstaltsleiter die Lebensnotwendigkeiten erst aus seinen Betrieben herauswirtschaften muß. Die Pflegegelder müssen vielmehr so bemessen sein, daß die Pädagogik unter keinen Umständen Schaden zu leiden braucht.“ (S. 80)

- Die pädagogische Atmosphäre ist entscheidend für den Erziehungsprozess; Idealbild eines Erziehers:

„Es kommt auf die einzelnen Menschen, also auf den Anstaltserzieher und auf die Erzieher an, sowie darauf, daß die Beteiligten sich immer wieder darum wehren, daß ihnen die pädagogische Haltung aufs neue geschenkt werde. (...) Der Erzieher, welcher in dieser Haltung steht, fühlt sich nicht als Vorgesetzter, sondern sitzt mit den ihm anvertrauten Jugendlichen an einem Tisch, nimmt an ihren Schwächen teil, weil er sich selbst als Schwacher fühlt, und besitzt unter Umständen auch die Größe, mit dem Zögling von seinen eigenen Fehlern und Schwächen zu sprechen; erst derjenige, welcher sich auch beim Zögling entschuldigen kann, ist wirklich Führer und Erzieher geworden.“ (S. 80)

- Förderung einer Erzieherausbildung:

„Im Zusammenhang damit ist das Problem zu erörtern, wie die Ausbildung der Erzieher fernerhin gefördert werden kann. (...) Richtig ist, daß die erzieherischen Kräfte vorwiegend aus dem Stand der Handwerker, Landwirte, Kaufleute usw. hervorgegangen sind (...) Aber die Innere Mission sowohl wie die Caritas hat es immer als einen besonderen Vorzug angesehen, daß diese erzieherischen Kräfte den Zöglingen, mit welchen sie umzugehen hatten, lebensnah und in ihrer ganzen seelischen Haltung verwandt waren. (...) Es wäre deshalb voreilig, lediglich deshalb diese erzieherischen Kräfte als ungeeignet zu bezeichnen, weil sie aus dem Handwerkerstand usw. hervorgegangen sind. (...) Richtig ist allerdings, daß diese Menschen weiter ausgebildet werden müssen, und es mag auch zugegeben werden, daß in dieser Beziehung früher vieles vielleicht nicht so geschehen ist, als dies im Interesse der Sache notwendig gewesen wäre.“ (S. 81)

- Notwendige Erörterung der Frage der Rechtlosigkeit der Fürsorgezöglinge:

„Rechtlos“ im vollen Sinne des Wortes ist der Fürsorgezögling niemals gewesen; wo die gesetzlich bestellten Aufsichtsbehörden haben, hat jeder Fürsorgezögling neben seinem Erzieher, Anstaltsleiter usw. auch den Sachbearbeiter der zuständigen Behörde kennenlernen können (...) Das Bemühen wird also vor allen Dingen dahin gehen müssen, die gesetzlich berufenen Stellen noch mehr als dies bisher geschehen ist, zu aktivieren und zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. (...) Daneben aber wird es sich empfehlen, das Beschwerderecht der Kinder und Jugendlichen immer weiter auszubauen. Es ist nicht autoritätsschädigend, wenn der Zögling genau weiß, daß und wo er sich beschweren darf wenn er sich benachteiligt fühlt.“ (S. 81)

- Notwendige Differenzierung; Forderung eines Bewahrungsgesetzes; allerdings Warnung vor der häufig zu schnell gestellten Diagnose „Unerziehbar“:

„Eine letzte wichtige Aufgabe bleibt die sorgfältige Trennung der Schwerst- oder Unerziehbaren von denen, bei denen, bei denen die erzieherischen Bemühungen noch Erfolg versprechen. Allerdings will es bei sorgfältiger Beobachtung so scheinen, als ob

die Zahl der Zöglinge, welche dieser Gruppe angehören, doch nicht so groß ist, wie gemeinhin angenommen wird. Wer einen Blick für eigene Verschuldung besitzt, kann nicht verkennen, daß viele von denen, die in der einen oder anderen Anstalt als „unerziehbar“ bezeichnet wurden, nach der Verpflanzung in die Umgebung eines anderen Heims sehr wohl auf erzieherische Bemühungen positiv reagierten. (...) Von hier aus gesehen, wird man mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß bei einer feineren Herausarbeitung der Verteilungsmethoden die Zahl derer, die jetzt als schwer- oder unerziehbar bezeichnet werden, noch zurückgehen kann. (...) Immerhin aber bleibt schließlich ein Rest übrig, und diese Gruppe muß allerdings von den übrigen Kindern und Jugendlichen getrennt werden. Es muß also vom Standpunkt der Fürsorgeerziehung mit Nachdruck daran gearbeitet werden, daß schließlich trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten das schon längst ersehnte Bewahrungsgesetz verwirklicht wird und die Fürsorge für die hier bezeichneten Zöglinge den Pädagogen abnimmt.“ (S. 82)

Abschließend bemerkte Wolff noch, „daß die Fürsorgeerziehung vor großen Aufgaben steht. Die Lage ist schwer, aber sie ist nicht hoffnungslos. (...) Nur auf diese Weise, durch gewissenhafteste Arbeit in allen Kreisen der Fürsorgeerziehung, wird es auch möglich sein, das in den letzten Jahren schwer erschütterte Vertrauen der Öffentlichkeit wiederzugewinnen.“ (S. 82)

Zu einer entsprechenden Reform der rechtlichen Grundlagen und fachlichen Konzepten der Fürsorgeerziehung ist es jedoch nicht mehr gekommen. 1933 übernahmen die Nationalsozialisten die Macht. Die Fürsorgeerziehung wurde zur „Volkssache“ erklärt und diente nun einzig der Erhaltung und Sicherung des deutschen Volkstums. Dies bedeutete vor allem, dass statt einer Orientierung an den Erziehungsbedürfnissen des einzelnen jungen Menschen nur der Nutzen des heranwachsenden Menschen für die Volksgemeinschaft absolut im Vordergrund steht.

Der AFET während des Nationalsozialismus

Exkurs: Heimerziehung im Nationalsozialismus

Mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 geriet unmittelbar der § 1 des RJWG, nach dem „jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ hat, massiv in die Kritik. Nach nationalsozialistischen Vorstellungen konnte auf die Selbstverwirklichung Einzelner keine Rücksicht genommen werden, Erziehung sollte für die Einordnung des Einzelnen unter die Belange der Volksgemeinschaft sorgen. Dementsprechend wurden reformpädagogische Ideen, die auf die Beachtung und Durchsetzung der Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abzielten, heftig bestritten und abgelehnt. Die Nationalsozialisten griffen das Konzept der Unerziehbarkeit auf und bestimmten den Wert eines Menschen nach biologischen und rasseideologischen Maßstäben. Nach ihrem Verständnis war ein Kind entweder „erbggesund“ und somit erziehungsfähig oder „erbkrank“ und damit „minderwertig“ und auch nicht erziehungsfähig. Kinder und Jugendliche wurden in Kategorien eingeteilt und nach diesen entweder gefördert oder aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen, isoliert und auch ermordet. Die nationalsozialistische Pädagogik war durch einen Doppelcharakter gekennzeichnet: sie bedeutete die Zuwendung und Förderung der Erziehbaren sowie die Aussonderung der Unerziehbaren. Für die Verwahrung der Letzteren wurden Jugendkonzentrations- und Arbeitslager eingerichtet. Zur „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurde ein Großteil von ihnen zwangssterilisiert. Die schwierigen Fälle, die aber noch als erziehbar galten, wurden den konfessionellen Verbänden überlassen. Auf die Erziehung und Förderung der „Erbgesunden“ konzentrierte sich die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), da sich nach Ansicht der Nationalsozialisten nur bei diesen ein staatliches Engagement lohnte. Die NSV investierte in den Ausbau von Kindergärten,

Erziehungsberatungsstellen und des Adoptions- und Pflegekinderwesens. Zu Beginn der 1940er Jahre wurden spezielle Jugendheimstätten eingerichtet, in denen eine „moderne“ familienorientierte Form der Pädagogik praktiziert wurde; auch die „Freiwillige Erziehungshilfe“ (FEH) ist in dieser Zeit für die „wertvollen“ Volksgenossen in der FE entwickelt worden. Eine großflächige Ausbreitung der Jugendheimstätten fand jedoch innerhalb der Kriegswirren Mitte der 40er Jahre nicht mehr statt.¹⁰

Nach der Übernahme der Macht durch die Nationalsozialisten suchte auch der AFET Anschluss an die neuen Ideen und das Gedankengut der Machthaber. Unmittelbar nach der Machtübernahme verfasste ein Ausschuss des AFET die Denkschrift „Die Gestaltung der Fürsorgeerziehung“¹¹, die sich mit durch die politische Umstellung und Veränderungen der Verhältnisse bedingten Fragen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung befasste. In dieser Denkschrift war nichts mehr zu spüren von den reformerischen Gedanken Pastor Wolffs von 1931. Man unterstützte die Idee, die Fürsorgeerziehung positiv in die nationalsozialistischen Pläne einzuordnen:

„Die Fürsorgeerziehung (FE.) als staatliche Ersatzerziehung hat sich in ihrem Wesen und Charakter nach der Zielsetzung des Führers Adolf Hitler für den nationalsozialistischen Staat und für seine Erziehungsgrundsätze einzufügen.“ (S. 100)

Der AFET befürwortete die Differenzierung zwischen Erziehbaren und Unerziehbaren. Für die Verwahrung der Letzteren forderte auch der AFET ein entsprechendes Bewahrungsgesetz. Für die Erziehbaren sollte das Mittel der Unterbringung in Familienerziehung verstärkt in Anspruch genommen werden, um so die Zöglinge wieder in die Volksgemeinschaft einzugliedern; Anstaltserziehung sollte nur erfolgen, soweit die erzieherische Lage des Zöglings dies notwendig mache. Die Erziehung der Zöglinge sollte nach nationalsozialistischen Maßstäben erfolgen; bei den Jungen sollte größter Wert auf körperliche Ertüchtigung gelegt werden und die Liebe zu Volk und Vaterland geweckt werden; bei den Mädchen sollte auf die „Entfaltung echter deutscher Frauenart, Dienst und Opferbereitschaft in Familie und Volk“ geachtet werden. Auch seien in Zukunft die Pflichten und Anforderungen an die Zöglinge wieder mehr hervorzuheben statt der Betonung der Zöglingsrechte. Die Erziehung der Zöglinge sei durch eine durch sorgfältige Auswahl und entsprechender Fachbildung geprägte Erzieherchaft zu leisten. Grundsatz in der Anstaltserziehung sei dabei äußerste Sparsamkeit. Eine Vergütung in Form einer Entlohnung der durch die Zöglinge in der Anstalt geleisteten Arbeit schließe sich dadurch aus; diese Arbeit sei als „gemeinsame Angelegenheit“ zugunsten der Volksgemeinschaft anzusehen. Darüber hinaus empfahl der AFET die Durchführung der Fürsorgeerziehung durch Reichsrichtlinien für die Fürsorgeerziehungsbehörden zu vereinheitlichen, um einer zunehmenden Zersplitterung entgegenzuwirken.

Andererseits schaffte es der AFET über Jahre hinweg die von den Machthabern geforderte Anpassung der Organe des AFET an die neuen politischen Verhältnisse hinauszuzögern. Die Frage der organisatorischen Neugestaltung wurde zwar von 1934 bis 1939 immer wieder verhandelt¹², zu einer Anpassung kam es jedoch nicht. Mit Kriegsausbruch 1939 verloren die Machthaber das Interesse, den AFET gleichzuschalten, lediglich die Geschäftsstelle musste 1941 von Hannover nach Berlin umziehen. Seine organisatorische Selbständigkeit schaffte der AFET jedoch über die gesamte NS-Zeit hinweg zu erhalten.

¹⁰ Vgl. zur Heimerziehung im Nationalsozialismus: C. Kuhlmann/C. Schraper, Zur Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung, S. 295ff.; in: V. Birtsch/K. Münstermann/W. Trede, Handbuch Erziehungshilfen – Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung, 2001; Daniela Zahner, Jugendfürsorge in Bayern im ersten Nachkriegsjahrzehnt 1945 – 1955/56, 2006, S. 29ff.; Carola Kuhlmann, Erbkrank oder Erziehbar?, 1989; Carola Kuhlmann, So erzieht man keinen Menschen!, 2008, S. 18ff.

¹¹ Denkschrift, Die Gestaltung der Fürsorgeerziehung, 1933; in 100 Jahre AFET 1906-2005, S. 100/101

¹² Siehe Geschäftsberichte 1934-1939; in 100 Jahre AFET 1906-2005, S. 105-109

Wozu ein Blick auf die Gründungsgeschichte des AFET, die Weimarer und die NS-Zeit?

Auftrag dieser Expertise ist es, die Rolle, die Tätigkeit und die Positionen des AFET in der unmittelbaren Nachkriegszeit, den 1950er und 1960er Jahren herauszuarbeiten. Warum ist es dann wichtig, auch einen Blick auf die Gründungsgeschichte des AFET und seine Rolle in der Weimarer und NS-Zeit zu werfen? Reicht es nicht aus, im Jahr 1945 zu beginnen?

Nein, es reicht nicht aus. Um die Diskussionsthemen, die Bemühungen und die Positionen des AFET in der unmittelbaren Nachkriegszeit und auch in den Jahren bis etwa 1970 verstehen zu können, ist es erforderlich, diese vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Gründungszeit des AFET, während des Ersten Weltkriegs, der Weimarer Republik und der NS-Zeit zu untersuchen.¹³

Sozialrassistische Debatten und Theorien vom Unter- und Übermenschentum, zur Vererbung und Entartung, die bereits in den 1920er Jahren begannen, wurden von den Nationalsozialisten übernommen, weiterentwickelt, radikalisiert und pervertiert. Es erfolgte eine Umdeutung sozialer Auffälligkeiten in genetisch bedingte Krankheiten, um somit eine Eugenik und Rassenhygiene zu rechtfertigen. Die nationalsozialistische Pädagogik war zwiespältig und eindeutig zugleich: sie bedeutete die Zuwendung und Förderung der Erziehbaren sowie die Aussonderung der Unerziehbaren. Fachvertreter schlossen sich mehr oder weniger unkritisch diesen sozialrassistischen Deutungsmustern an, im Versuch einer „Endlösung“ auch der sozialen Frage.¹⁴

Der rassenhygienische Rahmen verschwand zwar nach 1945, jedoch nur oberflächlich. Die nach dem Zerfall des Nationalsozialismus weiter andauernden Diskussionen um ein Bewahrungsgesetz und ein Arbeitererziehungsgesetz zeigten ebenso wie die bis in die 1960er Jahre hinein dauernden Debatten zur Unerziehbarkeit eine starke Analogie zum nationalsozialistischen System und deren Idee von Rassenhygiene und Erbbiologie. Schildt spricht von einer „untergründig fortlebenden Virulenz von Denkformen und Überheblichkeit gegenüber Slawen, des Antisemitismus, der Ablehnung der Demokratie und so fort“¹⁵. Diese sozialen Ausschlussprozesse, die sich während des Nationalsozialismus vor allem gegen die Slawen und Juden richteten, wurden nach dem Zerfall des 3. Reiches gegen innergesellschaftliche Gruppen gerichtet. Über moralische Abwertungen wurden Kranke, „Irre“, „Asoziale“, „Krüppel“ oder Schwererziehbare aus der Gesellschaft ausgeschlossen und zum Schutz der Gesellschaft weggesperrt¹⁶. Bei drohender oder bereits eingesetzter Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen reagierte man nach dem alten Muster. Man bediente sich den der Jugendhilfe zur Verfügung stehenden gesetzlichen Eingriffsgrundlagen und isolierte die Kinder und Jugendlichen, ob mit oder ohne Einverständnis der Eltern von der übrigen Gesellschaft. Die Diagnose „Verwahrlosung“ wurde dabei von einer Gesellschaft gestellt, deren Bezug zum Nationalsozialismus und dessen Vorstellungen gegenüber abweichendem Verhalten weitgehend affirmativ war.

Die Übernahme von Konzepten aus den 1920er Jahren und der NS-Zeit zog sich durch die Jugendhilfe der Nachkriegszeit durch wie ein roter Faden. So wurden sowohl an die Debatte über ein Bewahrungsgesetz, an Konzepte zur Verwahrlosung und Unerziehbarkeit sowie an gängige Termini, an Erziehungsgrundsätze und -methoden aus den 1920er Jahren angeknüpft, ohne sich mit dem rassenpolitischen und erbbiologischen Missbrauch dieser

¹³ Vgl. dazu auch: Christian Schraper, Sozialpädagogik und Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren; in: Damberg/Frings/Jähnichen/Kaminsky, Mutter Kirche – Vater Staat?, 2010, S. 108-130

¹⁴ Vgl. dazu: Carola Kuhlmann, Soziale Arbeit im nationalsozialistischen Gesellschaftssystem; in: Werner Thole (Hrsg.), Grundriss Soziale Arbeit, 2002, S. 77-96

¹⁵ Axel Schildt, Ankunft im Westen (1999); zitiert nach Arbeitsgruppe Heimreform, Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen 1968 – 1983 (2000)

¹⁶ Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen 1968 – 1983 (2000), S. 43

Ideen während der Jahre des Nationalsozialismus kritisch reflektierend auseinanderzusetzen.

Das deutsche Psychoanalytikerehepaar Mitscherlich führte diese Beharrungstendenzen auf der Ebene gesellschaftlicher Institutionen und auf der Ebene von Gefühlen und Einstellungen der Nachkriegsgesellschaft auf die Unfähigkeit der Deutschen zurück, Trauerarbeit zu leisten über den Zusammenbruch des Nationalsozialismus und dem damit einhergehenden Verlust ihrer Ideale¹⁷. Die Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus blieben unreflektiert oder wurden verdrängt, die nationalsozialistische Terrorherrschaft erschien als „Betriebsunfall“. Eine Restauration der Gesellschaft erfolgte nur oberflächlich, worüber die Konzentration auf den Wiederaufbau und das einsetzende Wirtschaftswunder jedoch hinweg täuschte.

Auch der AFET knüpfte nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes im Mai 1945 nicht an die kritischen und reformorientierten Forderungen Wolffs von 1931 an, sondern ordnete sich in die repressiven Traditionen der Debatten über ein Bewahrungsgesetz sowie der Konzepte zur Verwahrlosung und Unerziehbarkeit ein. Versuche einer Vergangenheitsbewältigung oder einer kritischen Reflektion der NS-Zeit sind auch beim AFET nicht erkennbar. Die NS-Zeit wurde verdrängt und verschwiegen und der AFET knüpfte 1945 - ungeachtet des menschenverachtenden Gebrauchs der sozialrassistischen Deutungsmuster der Nationalsozialisten und ungeachtet der modernen, zukunftsweisenden und reformträchtigen Ideen Wolffs von 1931 – an Ideen und Konzepte repressiver und autoritärer Fürsorgeerziehung der 1920er Jahre an.

¹⁷ Vgl. Arbeitsgruppe Heimreform, Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen 1968 – 1983 (2000), S. 32; vgl. Mitscherlich und Mitscherlich, Die Unfähigkeit zu Trauern, 1977

2. Teil: Der AFET in der unmittelbaren Nachkriegszeit

Einleitung: Ausgangssituation der Jugendhilfe nach dem Zweiten Weltkrieg

Der Zusammenbruch des NS-Regimes 1945 hinterließ ein in seinen wirtschaftlichen, kulturellen und staatlichen Grundlagen völlig zerstörtes Deutschland. Eine erste Bilanz des Krieges zeigte unter den insgesamt etwa 50 Millionen Kriegsoptionen in ganz Europa etwa acht Millionen deutsche Kriegstote. Rund zehn Millionen deutsche Soldaten befanden sich in Kriegsgefangenschaft. Die Großstädte waren zu weiten Teilen zerbombt, die Infrastruktur zerstört. Es herrschte ein Mangel an Nahrungsmitteln und Wohnraum. Eine fast unlösliche Aufgabe stellte die Notaufnahme von Millionen Menschen dar, die auf der Suche nach ihren Angehörigen oder einem neuen Zuhause waren (Ausgebombte, zurückkehrende Evakuierte, befreite ausländische Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge und fast zwölf Millionen Flüchtlinge und Vertriebene).

Der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker beschrieb 1985 in seiner Ansprache vor dem Deutschen Bundestag zum 40. Jahrestag der Beendigung des Krieges in Europa und der Nationalsozialistischen Gewaltherrschaft die Situation in Deutschland zur Stunde Null folgendermaßen:

„Der eine kehrte heim, der andere wurde heimatlos. Dieser wurde befreit, für jenen begann die Gefangenschaft. Viele waren einfach nur dafür dankbar, daß Bombennächte und Angst vorüber und sie mit dem Leben davon gekommen waren. Andere empfanden Schmerz über die vollständige Niederlage des eigenen Vaterlandes. Verbittert standen Deutsche vor zerissenen Illusionen, dankbar andere Deutsche für den geschenkten neuen Anfang. Es war schwer, sich alsbald klar zu orientieren. Ungewissheit erfüllte das Land. Die militärische Kapitulation war bedingungslos. Unser Schicksal lag in der Hand der Feinde. Die Vergangenheit war furchtbar gewesen, zumal auch für viele dieser Feinde. Würden sie uns nun nicht vielfach entgelten lassen, was wir ihnen angetan hatten? Die meisten Deutschen hatten geglaubt, für die gute Sache des eigenen Landes zu kämpfen und zu leiden. Und nun sollte sich herausstellen: Das alles war nicht nur vergeblich und sinnlos, sondern es hatte den unmenschlichen Zielen einer verbrecherischen Führung gedient. Erschöpfung, Ratlosigkeit und neue Sorgen kennzeichneten die Gefühle der meisten. Würde man noch eigene Angehörige finden? Der Blick ging zurück in einen dunklen Abgrund der Vergangenheit und nach vorn in eine ungewisse, dunkle Zukunft.“¹⁸

Die Wiederaufnahme der Tätigkeit des AFET nach 1945

Durch die politischen Veränderungen nach 1933 war der Erfahrungsaustausch der Mitglieder des AFET erschwert und später unterbrochen worden. Während bis 1933 regelmäßige Besprechungen der Fachausschüsse, des Hauptausschusses, jährliche Mitgliederversammlungen und regelmäßige öffentliche Tagungen stattgefunden hatten, fanden von 1933 bis 1935 nur jeweils eine Fachausschuss-Besprechung, eine Mitgliederversammlung und danach keine Treffen mehr statt. Versuche, den Erfahrungsaustausch während des Dritten Reiches schriftlich fortzuführen, waren eher erfolglos, da die entstandene Lücke so nicht geschlossen und auch nur wenige Mitglieder erreicht werden konnten. Das Schwergewicht der Arbeit des AFET lag somit bei der Geschäftsstelle, die 1941 von Hannover nach Berlin verlegt wurde. Die Möglichkeit, die Mitglieder in die Mitarbeit einzubeziehen, schloss sich aufgrund des durch die Kriegsverhältnisse weitgehend

¹⁸ Richard von Weizsäcker, Ansprache zum 40. Jahrestag der Beendigung des Krieges in Europa und der Nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vor dem Deutschen Bundestag; zitiert nach Sabine Pankofer, Freiheit hinter Mauern, 1997, S. 410

zusammengebrochenen Kontaktes aus. Darüber hinaus war der AFET veranlasst, aufgrund des mangelnden Vertrauens seitens der NSV-Reichsleitung und der Reichsjugendführung, sich in der Erörterung „grundsätzlicher“ und „weltanschaulicher“ Fragen zurückzuhalten.

Zur Beratung der notwendigen Schritte zu einer Wiederaufnahme der Tätigkeit des AFET nach dem Krieg und um sich einen Überblick über die Praxis der Fürsorgeerziehung besonders bewegenden Fragen verschaffen zu können, wurde am 27. Juli 1946 in Vlotho (Weser) eine Hauptversammlung einberufen. Hier wurde entschieden, den Sitz des AFET von Berlin wieder nach Hannover zu verlegen. Es wurde eine neue Satzung beschlossen, die sich im Wesentlichen an den früheren Satzungsbestimmungen orientierte¹⁹. Als vorrangiges Ziel in der Arbeit des AFET wurde die Wiederbelebung und Verstärkung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder formuliert.

Die Themen des AFET seit 1947

Vom 17. bis 19. September 1947 fand in Hannoversch-Münden die erste öffentliche Tagung des AFET nach dem Krieg statt. Hier wurde bereits eine breite Palette an Themen und Fragestellungen angesprochen, die vor allem durch den Krieg und seine Folgen aufgeworfen wurden und den AFET bis in die frühen 1950er Jahre und auch darüber hinaus beschäftigten.

Im Folgenden werden vier Themen besonders herausgestellt, da diese dringende Probleme und Diskussionsthemen der Nachkriegszeit und der 1950er darstellten, mit denen sich auch der AFET inhaltlich intensiv auseinandersetzte:

- a) Die Situation der Heime in der Nachkriegszeit
- b) Die Jugendnot
- c) Verwahrlosung in der unmittelbaren Nachkriegszeit
- d) Die Behandlung unerziehbarer Minderjähriger nach 1945

a) Die Situation der Heime in der Nachkriegszeit

Von den Arbeitsgebieten der Jugendfürsorge war die Heimerziehung am stärksten von den Kriegsfolgen betroffen. Neben den materiellen und personellen Engpässen bildete der Mangel an funktionstüchtigen Einrichtungen und die damit einhergehende Platznot ein fast unlösbares Problem. Zahlreiche Heime waren durch den Krieg zerstört oder von den Besatzern beschlagnahmt. Da diese Gebäude erst wieder aufgebaut werden mussten bzw. erst im Laufe der 1940er Jahre wieder von den Besatzern geräumt wurden, kämpfte die Jugendfürsorge in den ersten Jahren nach dem Krieg mit einer starken Überfüllung der nutzbaren Heime, was die Material- und Personalnot zusehends verstärkte.

Zur Situation der Heime in Westfalen 1945 gab Provinz-Verwaltungsrätin Dr. Scheuner einen umfassenden Überblick im Rahmen der Hauptversammlung zur (Wieder-)Errichtung des AFET am 27. Juli 1946:

In Westfalen waren in der Folge des 2. Weltkrieges vier Heime total, vier Heime fast komplett und fünf Heime teilweise zerstört. Weitere sechs Heime wurden während des Krieges beschlagnahmt und zu Lazaretten umfunktioniert. Im Oktober 1944 ist eine Fürsorgeerziehungsbehörde mit allen Akten und Karteien verbrannt, ebenso viele Akten einiger Jugendämter und Vormundschaftsgerichte infolge von Luftangriffen.

Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes bestand für die Heime eine erhebliche Platznot. Neben den zerstörten waren viele Heime von den Besatzern beschlagnahmt und konnten daher nicht zu Unterbringungszwecken genutzt werden. Obwohl man den vielen, während des Krieges aus den Großstädten evakuierten Kindern wieder eine Unterbringung

¹⁹ Die Satzung ist abgedruckt in: 100 Jahre AFET 1906-2005, S. 144/145

gewähren musste, kämpfte man zusätzlich mit dem enormen Zustrom von Flüchtlings-, Vertriebenen- und vagabundierenden Jugendlichen.

Auch die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Pflege- oder Dienststellen, um auf diesem Wege mehr Betreuungsplätze in den Heimen für weitere Kinder zu schaffen, gestaltete sich schwierig. Viele Pflegestellen waren nicht mehr bereit, Kinder aufzunehmen, da häufig Eltern der Kinder in der Pflegestelle hamsterten. Aufgrund von Krankheiten waren viele Kinder nicht vermittelbar. Angesichts der schlechten Ernährungslage kam es bei den Kindern und Jugendlichen zu Ausschlägen und Gewichtsabnahmen, viele erkrankten an Tuberkulose und weiteren Krankheiten. Der Mangel an Holz und Kohle, die somit nur kärgliche Beheizung der Heime und der Mangel an Kleidung und Decken für die Kinder, aufgrund der hohen Verluste des Inventars der Heime während des Krieges, wirkten sich zusätzlich krankheitsfördernd aus.

Im August 1945 nahmen die Vormundschaftsgerichte und die Jugendämter ihre Arbeit wieder auf. Der Kontakt zwischen Heimen, Behörden, Jugendämtern und Pflege- und Dienststellen gestaltete sich jedoch äußerst schwierig, da weite Teile der Infrastruktur und der Postverbindung zerstört waren.

Da viele Erzieher wieder aus dem Krieg zurückkehrten, ging zwar zunehmend der Mangel an Personal zurück. Die aufgrund der Nachkriegssituation komplexer und schwieriger gewordene seelische und erzieherische Lage der Jugendlichen (Schwarzmarkthandel, Diebstähle, Prostitution etc.), erfordere aber eine vertiefte pädagogische Einstellung der Erzieher. Es bestanden jedoch erhebliche Klagen über die pädagogische Eignung vieler Erzieher, da der Großteil nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügte und z.T. der Vorwurf erhoben wurde, viele seien im Interesse der eigenen Versorgung in den Erzieherberuf eingetreten, weniger aus innerer Neigung zum Erzieherberuf. Die Anstellung von Kindergärtnerinnen in Heimen wurde als ebenso problematisch bewertet.²⁰

Auf der ersten AFET-Tagung 1947 in Hannoversch-Münden referierte Diplom-Kaufmann Bienert aus Hannover vor etwa 200 bis 220 Mitgliedern über das Thema „Maßnahmen zur Bewältigung der materiellen Schwierigkeiten in der Fürsorgeerziehung, insbesondere bezüglich der Beschaffung von Nahrung, Kleidung und Feuerung“²¹. Dabei wies er zu Beginn darauf hin, „daß die Sorgen und Nöte der Anstalten ein Teil der Sorgen und Nöte der gesamten Volkswirtschaft und jedes einzelnen Haushaltes sind und daß unsere gesamte Wirtschaftslenkung heute nur eine Organisation des Mangels darstellt.“ Im Folgenden zeigte er ganz praktisch Möglichkeiten auf, wie in einer solch existentiellen Notlage, wie sie damals vorherrschte, Nahrung, Kleidung und Utensilien zur Feuerung für die Erziehungsheime und beschafft werden konnten. Diese Ratschläge richteten sich im Besonderen an die Anstaltsleiter. Abschließend schlug Bienert „die Schaffung einer Zentralbenachrichtigungsstelle für alle im freien Handel erhältlichen und im Anstaltswesen verwendbaren Gebrauchsgüter“ vor, „um den Heimen eine gewisse Unterstützung bei der Deckung ihres dringendsten Bedarfes zu bieten“.

Mit kurzfristigen Hilfsmaßnahmen war es den Anstaltsleitern teilweise möglich, zumindest die dringendsten Nöte ihrer Heime überbrücken zu können. Langfristig gesehen mussten diese immer noch unzureichenden Bedingungen, unter denen die Jugendhilfe ihre Arbeit fortsetzte, jedoch beseitigt werden. Auf einer AFET-Mitgliederversammlung in Bochum am 12.10.1951 wurde der Vorstand durch eine einstimmig angenommene Resolution aufgefordert, sofort nachhaltige Maßnahmen zur Beseitigung der Notlagen der Erziehungsheime einzuleiten. Als Ursache für die noch immer vorhandenen materiellen Schwierigkeiten der Heime wurden die unzureichenden Pflegesätze durch die öffentlichen Kostenträger gesehen. Der AFET beauftragte daraufhin Dr. Steigertahl aus Hamburg mit der Durchführung von

²⁰ Vgl. Niederschrift über die Hauptversammlung zur (Wieder-)Errichtung des Vereins AFET am 27.07.1946 in Vlotho, S. 5ff.

²¹ Niederschrift über die Tagung des AFET in Hannoversch-Münden vom 17.-19.09.1947, S. 18f.

Pflegesatzuntersuchungen in verschiedenen Heimen. Ziele dieser Studie sollten zum Einen die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse in den Heimen und zum Anderen die Erarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung der akuten Finanznot der Heime sowie zur Durchführung von Gruppenverkleinerungen in den Heimen mit Erziehern in ausreichender Zahl bei angemessener Bezahlung sein. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden 1953 in dem Artikel „Die Notlage der Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche“²² abgedruckt und lauteten wie folgt:

- „I. In den einzelnen Ländern erfolgt die Festsetzung der Pflegesätze nach unterschiedlichen Prinzipien.
- II. Zwischen den Pflegesätzen der staatlichen und der privaten Heime besteht ein erheblicher Unterschied (...).
- III. Die Pflegesätze decken die Unkosten unzureichend.“

Als Gründe wurden eine im Pflegesatz nur unzureichende Berücksichtigung der Personalkosten sowie zu niedrig angerechnete Kosten für Beköstigung, Bekleidung und Energie angegeben. Schon damals betonte der AFET die für die Kinder und Jugendlichen als auch für die Erzieher unzumutbaren Folgen dieser finanziellen Vernachlässigung:

„Folgeerscheinungen sind die Bildung zu großer Erziehungsgruppen und häufig zeitweise Überbelegung der Heime (...) sowie sonstigen die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder hemmenden Erscheinungen. Die Erzieherschaft ist durch die große Zahl der ihnen anvertrauten Minderjährigen überfordert und bei der langen Arbeitszeit nicht in der Lage, auf den einzelnen Schützling im erzieherisch notwendigen Maße einzugehen. Außerdem ist es nicht möglich, bei der gegebenen Besoldung und den sonstigen Arbeitsbedingungen qualifizierte erzieherische Kräfte für die Dauer zu gewinnen.“²³

Der AFET setzte sich in der Folge für eine Angleichung der Pflegesätze an die tatsächlichen Kostenverhältnisse der Sachkosten sowie die Berücksichtigung der Personalkosten ein. Der durchschnittlich gewährte Pflegesatz betrage im Jahr 1952 3,40 DM. Nach einer entsprechenden Angleichung müsse er nach Berechnung des AFET 5,60 DM betragen. Im Ausland, z.B. in Frankreich oder England betrage er zu diesem Zeitpunkt nicht unter 10 DM. Anschließend formulierte der AFET:

„Es ergibt sich aus diesen Zahlen und Überlegungen, daß nicht nur die Durchführung der staatlichen Fürsorgeerziehung, sondern der gesamten Heimerziehung in den Jahren seit 1945 finanziell über Gebühr vernachlässigt worden ist. (...) Es wird höchste Zeit, in eine gründliche und wirksame Aufbesserung der Heimerziehung einzutreten. (...) Schließlich darf auch noch darauf hingewiesen werden, daß rechtzeitig in ausreichendem Umfange für die Durchführung der Heimerziehung gewährte Geldmittel sich auf die Dauer als Verbilligung erweisen. Eine unzureichend betreute Jugend wird später in größerem Umfange die Strafjustizbehörden beschäftigen oder die Krankenhäuser und die Heil- und Pflegeanstalten füllen.“

und als abschließenden Appell:

„Der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag gibt sich der Hoffnung hin, daß die beteiligten Behörden des Bundesgebietes diese Darlegungen anerkennen und mit Beschleunigung für eine fühlbare Verbesserung der Heimerziehung die erforderlichen Geldmittel bereitstellen werden.“

Doch trotz dieser Forderungen und Resolutionen und der allgemeinen Wohlstandsentwicklung der Gesellschaft im Zuge des „Wirtschaftswunders“, wurde in die Heimerziehung

²² abgedruckt in: 100 Jahre AFET 1906-2005, S. 163f.

²³ a.a.O.

nicht investiert. Bis in die 1960er Jahre hinein kämpften die Erziehungsheime mit einer vernachlässigten Infrastruktur, schlechter finanzieller Ausstattung und unausgebildetem Personal mit schlechten Arbeitsbedingungen. Noch 1964 wurde in einem Artikel im AFET-Mitglieder-Rundbrief kritisiert:

„An Umfang und Stil der Investitionen in Maßnahmen und Einrichtungen der öffentlichen Erziehung kann man ablesen, inwieweit die Gesellschaft sich ihrer erzieherischen Verantwortung überhaupt, d.h. gegenüber der gesamten jungen Generation, bewußt ist.“²⁴

b) Die Jugendnot

Wie die gesamte Jugendfürsorge sah sich der AFET in der unmittelbaren Nachkriegszeit vor allem mit den Problemen der durch den Zweiten Weltkrieg heimat- und berufslosen Jugendlichen konfrontiert. Viele von ihnen waren durch den Bombenkrieg, die Kinderlandverschickung, Flucht und Vertreibung aus ihren familiären Bindungen gerissen und auf sich alleine gestellt. Der AFET erkannte die Dringlichkeit, mit der diesem wachsenden Problem der sogenannten Jugendnot begegnet werden musste:

„Der alsbald einsetzende Strom von Flüchtlingen, die sich nach dem Westen Deutschlands zu retten versuchten, brachte auch eine ungeheure Menge von Minderjährigen auf die Straße. In den Eisenbahnzügen, in den Notunterkünften – überall traf man Scharen von Kindern und Jugendlichen an, die ihre Heimat und ihre Familie verloren hatten und nicht wußten, wo sie auf Dauer bleiben sollten. Ihnen mußte geholfen werden, so oder so.“²⁵

Das Zentralbüro des Evangelischen Hilfswerks ermittelte 1946, dass von insgesamt 15 Millionen Kindern in ganz Deutschland

- 12 Millionen als unterernährt galten,
- 7,5 Millionen heimatlos waren,
- 140 000 elternlos und unbekannter Herkunft waren („Niemandskinder“) und
- 2 Millionen Kinder in unvollständigen Familien lebten.²⁶

Der AFET schrieb 1951 rückblickend:

„Diesem Massenstrom wandernder Jugendlichen gegenüber waren die in Frage kommenden Behördenstellen, die sich selbst erst wieder aufbauen und personell auffüllen mussten, zunächst in keiner Weise gewachsen. Sie verfügten weder über die erforderlichen Geldmittel noch über die nötigen Einrichtungen, um diesen Strom von Kindern und Jugendlichen aufzufangen und in wirklich jugendfürsorgerischer Weise zu betreuen. Sie wußten sich in vielen Fällen nicht anders zu helfen, als daß sie den in den Ämtern vorsprechenden oder vorgeführten Jugendlichen nur eine völlig unzulängliche einmalige „erste Hilfe“ gewährten und sie dann wieder ihres Weges ziehen ließen. Der Erfolg war, daß viele dieser Jugendlichen ohne wirtschaftliche Stütze und erziehlichen Halt zwangsläufig der Verwahrlosung und Kriminalität anheimfielen.“²⁷

²⁴ Prof. Dr. Küchenhoff im Referat „Ist sich die Gesellschaft ihrer Verantwortung bewußt?“; in: AFET-Mitgliederrundbrief Nr. 4/5, Oktober 1964

²⁵ Pastor Wolff, 60 Jahre AFET, in: AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 3/4, S. 20

²⁶ Bärbel Thau, Jugendnot als Massenphänomen; in: Markus Köster / Thomas Küster, Zwischen Disziplinierung und Integration (1999), S. 225

²⁷ Vgl. AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 17/18, Januar 1951

Die an der Jugendfürsorge beteiligten Behörden wie die Jugend- oder die Wohlfahrtsämter waren der Jugendnot auch organisatorisch kaum gewachsen, da sie jahrelang durch die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) bevormundet und in ihren Aufgabenbereichen beschnitten waren.²⁸ Da der AFET unter den Organisationen der freien Jugendwohlfahrt die einzige war, die über die NS-Zeit hinaus ihre organisatorische Selbständigkeit und Rechtsfähigkeit behalten hatte und sich auf die noch gültigen Bestimmungen des RJWG stützte, überlegte der AFET, ob er aufgrund seiner somit noch vorhandenen Handlungsfähigkeit seinen Namen aufgeben und in Zukunft als Organisation der gesamten Jugendhilfe auftreten solle, um sich zum Träger der dringendsten Sofortmaßnahmen der Jugendhilfe zu machen. Dieser Gedanke wurde jedoch nach ersten Versuchen, sich in dieser Richtung zu betätigen, bald wieder aufgegeben, da man feststellte, dass die Voraussetzungen, die für die Arbeit in der Fürsorgeerziehung galten, nicht ohne weiteres auf die speziellen Belange und Bedürfnisse der Flüchtlingsjugend übertragen werden konnte.²⁹

Die Jugendhilfe war nun gefordert, Verordnungen und Bestimmungen zu erlassen, die geeignet waren, der zunehmenden Jugendnot jugendfürsorgerisch begegnen zu können. In den einzelnen Ländern wurden 1946 „Verordnungen zum Schutze der heimatlosen Jugend“ ausgearbeitet:

In der Britischen Zone wurden von den Landesjugendämtern die „Nenndorfer Richtlinien“ herausgegeben und zusätzlich die „Verordnung zum Schutz der Jugend“ ausgearbeitet. In der Amerikanischen Zone wurden im März 1946 von Großhessen, im April von Bayern und im September von Württemberg-Baden Verordnungen zum Schutz der heimatlosen Jugend erlassen. Auch in der Französischen Zone wurde im November 1948 ein analoges Gesetz zur Erfassung und Unterbringung heimatloser und gefährdeter Jugendlicher herausgegeben.³⁰

Die Verordnungen der einzelnen Länder stimmten im Wesentlichen überein und beauftragten die Jugendämter damit, die Personalien der Jugendlichen zu prüfen um sie nach Möglichkeit wieder mit ihren Angehörigen vereinen zu können oder, falls dies nicht möglich war, sie in Pflege-, Lehr- und Dienststellen oder Arbeitslagern, Lehrlingsheimen und Jugendwohnheimen unterzubringen. Sollten die Maßnahmen der Arbeitsfürsorge nicht ausreichen, konnte im Einzelfall Fürsorgeerziehung beantragt werden.³¹

In der Folge wurden in allen Ländern Jugendauffangheime und Jugendwohnheime eingerichtet, die die Jugendlichen in Lehr- oder Arbeitsverhältnisse unterbringen und sie wieder in die Gesellschaft eingliedern sollten. Aufgrund der nur geringen Notwendigkeit, Jugendliche wegen drohender Verwahrlosung trotz Arbeitsfürsorge in Fürsorgeerziehung zu überweisen, sah Landesrat a.D. Koepchen in einer Stellungnahme im AFET-Mitglieder-Rundbrief vom Januar 1951 die Entwicklung der Fürsorge für die heimat- und berufslosen Jugendlichen als erfolgsversprechend und ausreichend:

„Sie dürfte vielmehr am richtigsten darin charakterisiert werden, dass diese Art der Fürsorge für jugendliche Wanderer und Flüchtlinge auch zu einer Erziehungsfürsorge geworden ist, die ihr Ziel darin sieht, moralisch gefährdeten und geschädigten Minderjährigen teils durch offene teils durch geschlossene Fürsorgemaßnahmen in ähnlicher Weise wie das in der FE geschieht, wieder auf den Weg zu helfen und vor allem die entwurzelte Ostjugend wieder seßhaft und sozial brauchbar zu machen.“³²

²⁸ Die NSV war während des Dritten Reiches für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Jugendfürsorge zuständig. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 setzte sie Schritt für Schritt den Führungsanspruch gegenüber den Wohlfahrtsverbänden und der Jugendämter durch. Gewisse Aufgabenbereiche der Jugendämter wurden auf die NSV übertragen und jeglicher Schriftverkehr, der die Jugendhilfe betraf, lief über die NSV-Stellen. So gelangte die NSV zu einer Monopolstellung und hatte die Kontrolle über die Jugendhilfe.

²⁹ Vgl. Pastor Wolff, 60 Jahre AFET, in: AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 3/4, S. 20

³⁰ Vgl. Mathias Willing, Das Bewahrungsgesetz (1918 – 1967), 2003, S. 212

³¹ Vgl. AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 17/18, Januar 1951

³² a.a.O.

Der Bau der Jugendwohnheime wurde fortgesetzt. Bereits 1953 waren die Jugendwohnheime allgemein anerkannt und es entwickelte sich daraus ein neuer Bereich der Jugendarbeit und Jugendhilfe, die Jugendsozialarbeit.

c) Verwahrlosung in der unmittelbaren Nachkriegszeit

In der Unterscheidung zu den heimat- und berufslosen Jugendlichen, die für die Erziehung innerhalb der Fürsorgeerziehung ausschieden, da sie z.T. altersmäßig über sie hinausgewachsen waren und auch aufgrund ihrer Symptomatik nicht von der Fürsorgeerziehung erfasst wurden, gab es noch eine zweite Kategorie von verwahrlosten Kindern und Jugendlichen in der unmittelbaren Nachkriegszeit, auf die Pater Petto in seinem Referat „Die Struktur der gegenwärtigen Jugend“³³ auf der AFET-Tagung 1947 hinwies. Diese Kinder und Jugendlichen, die Pater Petto die „Fürsorgeerziehungsjugend“ nannte, haben während des Krieges „Schreckensnächte und –tage des Luftkrieges mit Todesangst und Sterben; das Leben im Luftschutzkeller und Bunker bei Tag und Nacht; Evakuierung; Lagerleben; den rapide wachsenden Zusammenbruch der Heimatfront“ erleben müssen. Auch nach Kriegsende haben sehr viele „ihre Heimat verlassen müssen, auf wochenlangen Fluchtwegen, haben Rohheitsdelikte, Vergewaltigungen und grausiges Sterben erlebt und Sorge für Mutter und Geschwister getragen, die ihre Kraft überstieg“. Weiter charakterisierte Pater Petto die „Fürsorgeerziehungsjugend“ als frühreif:

„Alle diese Erlebnisse haben tiefe Spuren in der Seele der Kinder zurückgelassen, wenn sie auch äußerlich die Schrecken verhältnismäßig rasch überwunden haben. (...) Diese Jugendlichen haben notwendige Entwicklungsjahre übersprungen. Sie haben das richtige Gefühlsleben nicht ausbilden können. Viele seelische Kräfte sind bei ihnen nicht zur Entfaltung gebracht. Die Außenbezirke der Seele sind vorschnell gereift und verfestigt, es sind jedoch im Geistig-Seelischen Leerräume entstanden. Diese Jugendlichen haben feste aber unreife Urteile, sie leben an der Oberfläche in einer inneren Unverbundenheit zu Menschen und Dingen. Für sie ist ein Mangel an Konzentrationsfähigkeit, eine große Vergesslichkeit, leichte Ablenkbarkeit und Abwechslungsbedürftigkeit charakteristisch. Sie ist schwer nachhaltig zu beeinflussen. Was gesunde Jugend fesselt, interessiert sie nicht. Die frühreife Jugend lebt in der Langeweile und verfällt umso nachhaltiger einem Leben in der Triebwelt. Hinzu kommt, daß die heutige große Not um die Sicherung des nackten Lebens mit dem erbitterten Kampf gegen Hunger und Kälte allgemein stark an die Triebe appelliert.“³⁴

Ähnliche Beobachtungen machten auch andere Fachvertreter. Der Direktor des Instituts für Psychologie an der Humboldt-Universität, Berlin, Prof. Dr. Kurt Gottschaldt gab im Winter 1947 / 48 einen umfassenden Überblick über die Probleme der Jugendentwicklung und -verwahrlosung in der Nachkriegszeit.³⁵

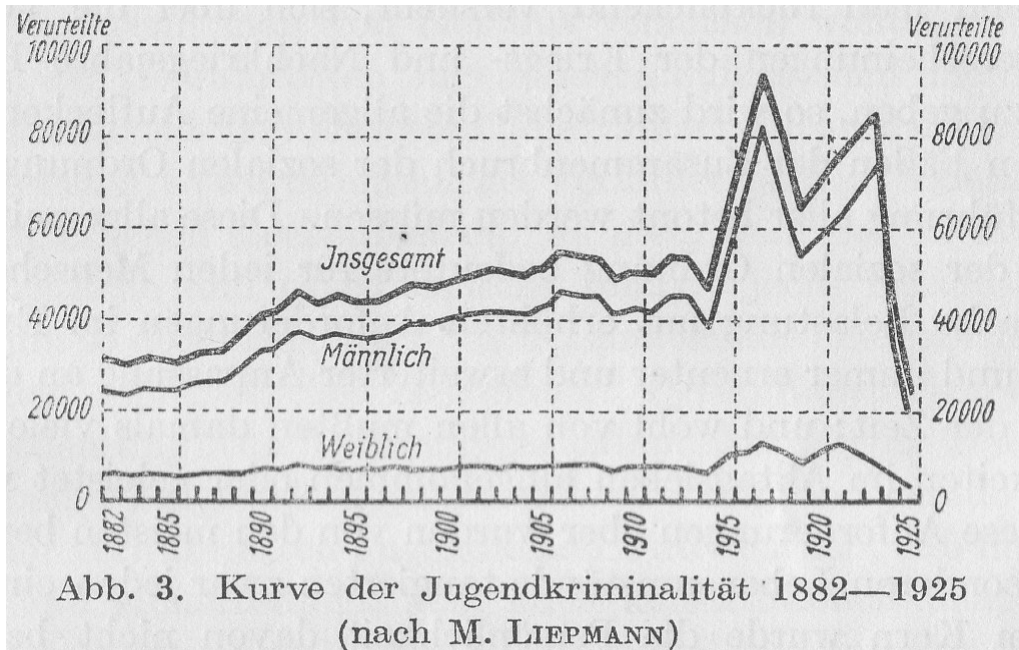
Gottschaldt wies auf eine zunehmende „Verschärfung des Bildes der sozialen Fehlentwicklungen und der Verwahrlosungserscheinungen in den ersten Nachkriegsjahren“ hin. Die Verwahrlosungserscheinungen seien sowohl körperlicher, v.a. aber psychischer Art, wie z.B. „Verwahrlosungen des geistigen Lebens, Fehlentwicklungen des Gemüts und des charakterlich-sozialen Verhaltens“. Die Folgen dieser Verwahrlosung seien in einer mangelnden sozialen Einordnung der Jugendlichen in Familie, Schule und Beruf erkennbar. Die Jugendlichen vagabundierten und trieben sich herum; sie seien „Leistungsversager“ und „Herumtreiber“.

³³ Pater Petto, Die Struktur der gegenwärtigen Jugend, Niederschrift über die Tagung des AFET in Hannoversch-Münden vom 17.-19.09.1947, S. 2ff.

³⁴ a.a.O., S. 4

³⁵ Vgl. Kurt Gottschaldt, Probleme der Jugendverwahrlosung – Ein Bericht über psychologische Untersuchungen in der Nachkriegszeit, 2. Aufl., 1954

Im Folgenden erklärte Gottschaldt, dass man die Jugendverwahrlosung jedoch in Abhängigkeit mit den wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnissen während des Krieges und der Nachkriegszeit zu verstehen habe und sie demnach eine typische Kriegsfolge sei. Auch in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg und während der Inflation 1922/23 sei die Gesellschaft mit einer verstärkten Jugendverwahrlosung und -kriminalität konfrontiert gewesen, die sich mit der zunehmenden Stabilisierung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse jedoch immer wieder reduziert habe:



36

Somit sei zu erwarten, dass die Jugendverwahrlosung in Folge des Zweiten Weltkrieges automatisch mit einer Verbesserung der Lebensbedingungen zurückgehe:

„Das berechtigt auch zu einigen Hoffnungen für die weitere Entwicklung. Zwar war das Ausmaß der Verwahrlosung dieser Nachkriegsjahre größer und durchgehender als damals, und je länger die verwahrlosenden Bedingungen wirken, um so tiefer und auch nachhaltiger ist der Schaden, aber schon die Besserung der materiellen Verhältnisse im letzten Jahre wirkt sich günstig aus, und wir dürfen mit weiterer Stabilisierung der Verhältnisse auch einen deutlichen Rückgang der Jugendverwahrlosung erwarten.“ (S. 83)

Gottschaldt empfahl daher zur Bekämpfung der Jugendverwahrlosung, dem Jugendlichen die Anpassung an die Anforderungen des Lebens zu erleichtern, d.h. man müsse den Jugendlichen „wieder zur sozialen Ordnung (führen) (...); er muss erkennen lernen, wo er steht, welche Pflichten und Aufgaben er zu übernehmen hat, aber auch, welche Ansprüche und Forderungen er stellen kann. (...) Weder ist das Ziel eine brave, passive Untertanenhaltung, noch soll er in eine gleichförmige Masse eingehen, sondern er soll zu einer selbstverantwortlich handelnden und urteilenden Person heranreifen, die ihre eigene Anschauung von der Welt und ihrem Getriebe hat.“ Dabei müsse, soweit möglich, der Jugendliche innerhalb der Familie unterstützt sowie die Familiensituation stabilisiert werden, denn diese sei ebenso ursächlich für die Verwahrlosung ihrer Kinder verantwortlich:

„Es war also vielfach der Verzicht der Eltern auf erzieherische Führung festzustellen; entweder das einfache Resignieren gegenüber dem Konflikt zwischen der Pflicht zur Führung und Pflege der Kinder und der Not des alltäglichen Lebens oder auch das

³⁶ abgedruckt: a.a.O., S. 83

unmittelbare schlechte Vorbild, das die Eltern boten – die ja nicht selten z.B. die Liebschaften etwa der halbwüchsigen Tochter solange übersahen, als damit Ernährungsvorteile oder auch nur Zigaretten ins Haus kamen, und die etwa Holzdiebstähle der Jugendlichen und selbst Gaunereien mit Lebensmittelmarken auf dem Schwarzen Markt usw. hinnehmen mußten.“ (S. 37)

Sollte die Familie pädagogisch nicht ansprechbar sein oder versagen, schlug Gottschaldt vor, zunächst zusätzliche Erziehungshilfen in Form von Kindertagesstätten, Horten und Jugendheimen zu geben. Sei die Verwahrlosung eines Jugendlichen jedoch soweit fortgeschritten, dass man mit ambulanten Erziehungsangeboten nichts mehr erreichen könne, sei die Anordnung der Fürsorgeerziehung unvermeidlich. Gottschaldt betonte hier ausdrücklich, dass es sich bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung um eine „echte erzieherische Führung (handeln müsse) (...), also um mehr als um ein Pflege- oder Bewahrungsheim für verwahrloste Kinder und Jugendliche.“

Auch Pater Petto warnte in seinem Referat vor zu viel Strenge diesen Kindern und Jugendlichen gegenüber:

„Die Schwere der Verwahrlosung und die Schwierigkeit der heutigen erzieherischen Situation überhaupt ist dazu geeignet, den Erzieher aus seiner erzieherischen Haltung herauszulocken. (...) wenn jemals, dann gelte heute vor allen Dingen der Satz: Im Herzen wächst der Arzt. Den Jugendlichen müsse mit einer vertieften beseelten Erziehung begegnet werden.“³⁷

Provinzial-Verwaltungs-Rätin Scheuner bestätigte Pater Pettos Aussagen im nachfolgenden Referat auf der AFET-Tagung und stellte zur Erziehung dieser Kinder und Jugendlichen folgende Forderungen an die Fürsorgeerziehung:

„die Schaffung von Heimplätzen, um für die Einweisungen aufnahmefähig zu sein und individuell in kleinen Gruppen erziehen zu können, die Ausbildungen geeigneter Erzieherpersönlichkeiten, die Bekämpfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die Werbung geeigneter Pflegestellen, um die heimentlassungsreifen Kinder herausgeben zu können, die Intensivierung der Außenfürsorge, um den entlassenen Jugendlichen die notwendige Stütze gegen neue Gefährdungen zu geben.“³⁸

Vom Verständnis für eine kriegstraumatisierte Jugend zum Kampf gegen „Jugendverwahrlosung“

Während der Jugend aufgrund ihrer traumatischen Kriegs- und Nachkriegserlebnisse in der unmittelbaren Nachkriegszeit also noch relativ viel Verständnis entgegengebracht wurde, änderte sich diese Haltung zu Beginn der 1950er Jahre völlig. In den 1950er Jahren begann sich ein Wandel in der Sichtweise der Fachwelt auf die deutsche Jugend abzuzeichnen. Durch die Anwesenheit der Alliierten nach 1945 erfuhr Deutschland zunehmend einen Verwestlichungsprozess. Die USA pumpete Milliarden Dollar in den deutschen Wiederaufbau, nicht zuletzt um sich selbst neue Absatzmärkte zu schaffen. Deutschland wurde in den 1950er Jahren zum „Wirtschaftswunderland“; das Zeitalter des Massenkonsums war hereingebrochen. Während sich die deutsche Jugend von den neuen amerikanischen Einflüssen (neue Musikrichtungen, Comics, neue Kleidungsstile und Geschlechterrollen, Teenagerfilme etc.) begeistert zeigte, erschütterte dies die deutsche Leitkultur der Älteren. Der neue „American way of life“ der Jugend ließ sich nicht mit den Vorstellungen der Elterngeneration darüber, was deutsch, korrekt, sauber und anständig sei, vereinen. Deutsche Kulturkritiker bewerteten den Rock´n´Roll als „Nicht-Kultur“, „minderwertigen

³⁷ Pater Petto, Die Struktur der gegenwärtigen Jugend, Niederschrift über die Tagung des AFET in Hannoversch-Münden vom 17.-19.09.1947, S. 4

³⁸ a.a.O., S. 6

Schund“ und als einen „Akt der Verdummung“. Darüber hinaus empfand sich die ältere Generation als von der deutschen Jugend verraten. Durch ihre Mode, ihrer Musikleidenschaft und ihrem ganzen Stil bekannte sich die Jugend demonstrativ zur amerikanischen Kultur. Der „American way of life“ kollidierte mit den Idealen der Älteren wie Ordnung, Disziplin, Unterordnung unter Autoritäten und damit verriet die deutsche Jugend ihr Vaterland und alles, wofür ihre Eltern gekämpft hatten.³⁹

Das Gros der Fachvertreter war besorgt über diese neuen Entwicklungen und sah die dringende Notwendigkeit zu handeln. Die Jugendlichen mussten vor der Gefährdung des sittlichen Bewusstseins und Verhaltens, d.h. vor allem vor den amerikanischen Einflüssen geschützt werden. So forderte der Franziskaner Pater Theophil Ohlmeier in seinen Aufklärungsheftchen 1953 die Eltern auf:

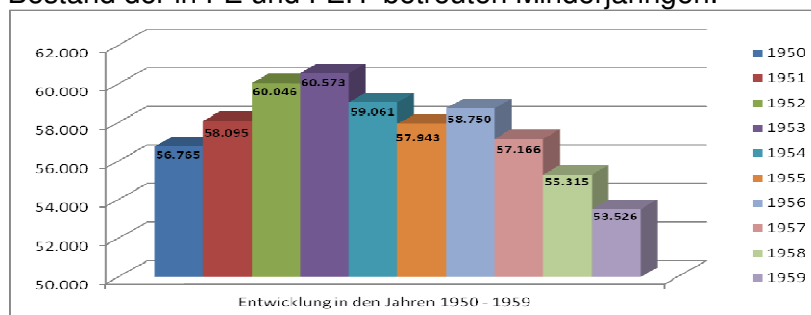
„Überwacht eure Kinder!

Haltet ferner eure heranwachsenden Söhne und Töchter durch vielerlei Freude und Abwechslung, die ihr ihnen daheim bietet, von schlechten Gesellschaften, leichtfertigen Tänzen und gefährlichen Kino- und Theatervorstellungen fern.“⁴⁰

1951 wurde das „Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ und 1956 das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ verabschiedet. In den 1950er Jahren gab es zahlreiche Kampagnen und Aktionen zum Jugendschutz; es wurden zahlreiche Aufklärungshefte und Zeitschriften⁴¹ veröffentlicht. Julia Ubbelohde bezeichnete die 1950er Jahre als „das Jahrzehnt der großen Konjunktur des Jugendschutzes. Nie wieder in der Geschichte der Bundesrepublik wurde der Jugendschutz als jugendpolitisches und pädagogisches Programm so vehement propagiert und praktiziert wie in diesen Jahren.“⁴²

Gerade die Jugendlichen wurden demnach als besonders gefährdet und ansprechbar für diese bedrohlichen Umweltverhältnisse angesehen. Es verfestigte sich das „Schreckbild des unkontrollierten, unzivilisierten und sittlich haltlosen Jugendlichen, den es zu zähmen und zu domestizieren galt.“ Die Jugendhilfe reagierte darauf mit einem hohen Ausmaß an Kontrolle und Repression. Als probates Mittel zur Abwendung einer Gefährdung oder einer bereits eingetretenen Verwahrlosung wurde offensichtlich die Anordnung von Heimerziehung angesehen. Gerade in den ersten Jahren nach der Verabschiedung des „Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ 1951 stieg die Zahl der in FE und FEH betreuten Jugendlichen an:

Bestand der in FE und FEH betreuten Minderjährigen:⁴³



³⁹ Vgl. dazu: Klaus Farin, Jugendkulturen in Deutschland 1950-1989, 2006, S. 11 ff.

⁴⁰ Zitiert nach: Klaus Farin, Jugendkulturen in Deutschland 1950-1989, 2006, S. 33

⁴¹ so z.B. die Schriftenreihe „Beiträge zum Jugendschutz“ (Heft 1: Grundfragen des Jugendschutzes; Heft 2: Film und Jugendschutz; Heft 3: Jugendschutz und Fernsehen; Heft 4: Kind und Geld – Eine Frage des erzieherischen Jugendschutzes; Heft 5: Die heutige Jugendgefährdung und ihre Überwindung);

Friedegard Baumann, Der Helfer im Jugendschutz (praktische Handreichung für Eltern, Erzieher, Fürsorger, wie sie an der Durchführung des Jugendschutzgesetzes mitarbeiten können);

Zeitschrift „Jugendschutz“, hrsg. von Siegmund Silbereisen

⁴² Julia Ubbelohde, Der Umgang mit jugendlichen Normverstößen; in: Ulrich Herbert, Wandlungsprozesse in Westdeutschland – Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980, 2003, S. 402 ff.

⁴³ entnommen aus der Statistik über die Durchführung der Fürsorgeerziehung in der Bundesrepublik; in: AFET-Mitgliederrundbriefe, jeweils Frühjahr 1952 - 1960

d) Die Behandlung unerziehbarer Minderjähriger nach 1945

Forderung eines Bewahrungsgesetzes und Arbeitserziehungsgesetzes

Neben den jugendfürsorgerischen Maßnahmen, Jugendliche durch die Unterbringung in Jugendwohnheimen wieder in die Gesellschaft einzugliedern, gab es in allen Besatzungszonen Bestrebungen, mittels eines Arbeitserziehungsgesetzes und eines Bewahrungsgesetzes, eine zwangsweise Nacherziehung und Bewahrung zu ermöglichen. Offensichtlich schien es nach der Aufhebung der Verwahrung in Arbeitserziehungs- und Konzentrationslagern 1945 eine Lücke in den Möglichkeiten der Behandlung von „Anlagegeschädigten“ zu geben.

Da die Verwahrlosung der vagabundierenden Jugendlichen in der Nachkriegszeit ein solches Ausmaß angenommen hatte, dass sie mit den Mitteln der Fürsorgeerziehung pädagogisch nicht mehr erfassbar war, suchte man nach Möglichkeiten, diese Jugendlichen und Heranwachsenden anderweitig zu bewahren und mittels der Arbeitserziehung wieder in die gesellschaftliche Ordnung zu integrieren. Fraglich war nur, auf welcher Rechtsgrundlage die Bewahrung und Arbeitserziehung der Jugendlichen erfolgen sollte.⁴⁴ Daher entstand - auch beim AFET - die Forderung nach der Verabschiedung eines Bewahrungs- und Arbeitserziehungsgesetzes, dessen Grundlage bereits auf Bemühungen für ein Bewahrungsgesetz 1920-1933 zurückging.⁴⁵

Auch der AFET-Vorsitzende Pastor Wolff schrieb 1931 in der Stellungnahme „Wo stehen wir gegenwärtig in der Fürsorgeerziehung?“:

„Eine (...) wichtige Aufgabe der Zukunft bleibt die sorgfältige Trennung der Schwerst- oder Unerziehbaren von denen, bei denen die erzieherischen Bemühungen noch Erfolg versprechen.“

und forderte:

„Es muß also vom Standpunkt der Fürsorgeerziehung mit Nachdruck daran gearbeitet werden, daß schließlich trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten das schon längst ersehnte Bewahrungsgesetz verwirklicht wird und die Fürsorge für die hier bezeichneten Zöglinge den Pädagogen abnimmt.“⁴⁶

In dieser Zeit entstanden eine Fülle von ausgearbeiteten Gesetzesentwürfen für ein Bewahrungsgesetz. Die Verabschiedung eines solchen Gesetzes scheiterte jedoch an konzeptionellen sowie finanziellen Fragen. Im NS-Regime wurde die Bewahrungsfrage im Sinne der nationalsozialistischen Erbbiologie gelöst. Mit dem 1933 erlassenen „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ konnte eine Verabschiedung eines Bewahrungsgesetzes umgangen werden. Jugendliche, die als „unerziehbar“ oder „erbkrank“ galten, wurden in geschlossene Erziehungsheime abgeschoben und teilweise auch zwangssterilisiert. Trotz dieser negativen Erfahrungen wurde die Kontroverse um die Bewahrungsfürsorge in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aufgenommen.

Seit 1945 wurden in den Besatzungszonen verschiedene Vorschläge für ein Bewahrungs- und Arbeitserziehungsgesetz ausgearbeitet.

Auch Pastor Wolff griff in einem Referat auf der AFET-Tagung im September 1947 diese Thematik auf und schilderte zwei Gesetzesentwürfe der britischen Zone, die in

⁴⁴ Vgl. Niederschrift über die Hauptversammlung zur (Wieder-)Errichtung des Vereins AFET am 27.07.1946 in Vlotho, S. 8

⁴⁵ Mathias Willing, Das Bewahrungsgesetz (1918 – 1967), 2003, S. 214

⁴⁶ Pastor Wolff, Wo stehen wir gegenwärtig in der Fürsorgeerziehung?, 1931; in 100 Jahre AFET 1906-2005, S. 82

Zusammenarbeit des AFET mit den Landesjugendämtern der britischen Zone ausgearbeitet wurden:

„Der Entwurf eines Arbeitserziehungsgesetzes, der nach der ersten Fassung junge Menschen unter 30 Jahren erfassen sollte, die ihre Lebensführung offensichtlich aus strafbaren Handlungen bestreiten oder obwohl arbeitsfähig und beim Arbeitsamt registrierpflichtig, sich einer geregelten Arbeit aus Arbeitsscheu entziehen oder infolge ihres Lebenswandels zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten beitragen können und damit eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bedeuten, und der Entwurf eines Bewahrungsgesetzes, das auf Personen über 18 Jahre Anwendung finden soll, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen, sofern dieser Zustand auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Willens- oder Verstandesschwäche oder auf einer krankhaften oder außergewöhnlichen Stumpfheit des sittlichen Empfindens beruht und keine andere Möglichkeit besteht, diesen Zustand der Gefährdung oder Verwahrlosung zu beheben.“⁴⁷

In den Medien wurden die Bemühungen um ein Bewahrungsgesetz dagegen stark kritisiert. So schrieb die „Süddeutsche Zeitung“ in einem Artikel vom 26.11.1952 polemisierend:

„(...) „Verwahranstalt“, das ist die schamhafte Umschreibung für das einstige „Arbeitshaus“, wie es in Deutschland von 1871 bis 1946, von den Betroffenen mehr als Gefängnis gefürchtet, bestand. 1946 wurde für die US-Zone, also auch für Bayern, die Einrichtung des Arbeitshauses, die in den Ländern der britischen und französischen Zone fortbesteht, aus „demokratischen Prinzipien“ abgeschafft. Nummehr ist es wieder soweit. Die „demokratischen Prinzipien“ wären so schön gewesen, doch es hat nicht sollen sein.“⁴⁸

Trotz aller Bemühungen des AFET um die Ausarbeitung solcher Gesetze, wies auch Pastor Wolff in seinem Referat auf die Widersprüche hin, die diese Gesetzentwürfe in der Öffentlichkeit hervorriefen, „und zwar vorwiegend unter dem Gesichtspunkt, daß es nicht gerechtfertigt sei, gegen eine Jugend, die in diese furchtbare Katastrophe durch das Versagen der älteren Generation geraten sei, jetzt mit Zwangsmitteln vorzugehen.“ Er vertrat jedoch den Standpunkt, „daß neben (freiwilligen, jugendfürsorgerischen) Einrichtungen (...) solche mit einem gewissen Zwangscharakter treten müssen, da die Ersteren allein heute nicht mehr ausreichend sind.“⁴⁹

Im Juli und November 1950 wurde der von der CDU gestellte Antrag auf ein Bewahrungsgesetz im Ausschuss für Fragen der Jugendfürsorge des Bundestags behandelt. Weder ein Bewahrungsgesetz noch ein Arbeitserziehungsgesetz erlangten jedoch Gesetzeskraft. Noch bis in die Mitte der 1950er Jahre gab es Bestrebungen und Diskussionen um den Erlass eines Bewahrungsgesetzes.

Behandlung unerziehbarer Minderjähriger nach 1945

Einhergehend mit der Forderung um die Verabschiedung eines Bewahrungs- und Arbeitserziehungsgesetzes wurden auch kontroverse Diskussionen über das „Problem der Unerziehbarkeit Minderjähriger“ nach 1945 wieder aufgenommen. Ebenso wie die Bemühungen um ein Bewahrungsgesetz hat die Unerziehbarkeitsfrage ihren Ursprung in den 1920er Jahren.

⁴⁷ Referat Pastor Wolff, Niederschrift über die Tagung des AFET in Hannoversch-Münden vom 17.-19.09.1947, S. 22

⁴⁸ Aus: BayHSTA, Presseauschnittssammlung, 1952/17; zitiert nach: Daniela Zahner, Jugendfürsorge in Bayern im ersten Nachkriegsjahrzehnt 1945 – 1955/56, 2006, S. 293

⁴⁹ Referat Pastor Wolff, Niederschrift über die Tagung des AFET in Hannoversch-Münden vom 17.-19.09.1947, S. 22

Pastor Wolff warnte jedoch bereits 1931 in seiner Stellungnahme davor, zu vorschnell Kinder und Jugendliche als unerziehbar zu diagnostizieren:

„Wer einen Blick für eigene Verschuldung besitzt, kann nicht verkennen, daß viele von denen, die in der einen oder anderen Anstalt als „unerziehbar“ bezeichnet wurden, nach der Verpflanzung in die Umgebung eines anderen Heims sehr wohl auf erzieherische Bemühungen positiv reagierten. Mit Recht warnt Nohl (Jugendwohlfahrt 1927, Seite 78ff.) davor, denjenigen gleich als unerziehbar zu bezeichnen, welcher dem Erzieher Schwierigkeiten bereitet.“

Dass es sogenannte Unerziehbare gibt, die einer Sonderbehandlung bedurften, stand für Wolff aber außer Frage:

„Immerhin aber bleibt schließlich ein Rest übrig, und diese Gruppe muß allerdings von den übrigen Kindern und Jugendlichen getrennt werden.“⁵⁰

Die Nationalsozialisten knüpften 1933 an die Konzepte der Unerziehbarkeit der 1920er Jahre an und pervertierten ihren Gebrauch, indem sie die Feststellung der Unerziehbarkeit Minderjähriger als Selektionskriterium und tödliches Machtmittel missbrauchten. Unerziehbare Jugendliche wurden in Jugend-Konzentrationslagern und Arbeitslagern verwahrt und wurden zum Teil Opfer von Zwangssterilisationen und Euthanasieprogrammen. Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes und dem Wegfall der bis dahin praktizierten Möglichkeiten der Behandlung Unerziehbarer, stellte sich erneut das Problem „Wohin mit den Unerziehbaren?“. Die Jugendfürsorge befand sich in dem Dilemma, sich einerseits von den faschistischen Willkür-Maßnahmen absetzen zu müssen, andererseits fand man aber keine ausreichenden Möglichkeiten der Behandlung Unerziehbarer. In der Folge knüpfte die Jugendfürsorge an das Konzept der Unerziehbarkeit der 1920er Jahre an⁵¹, wobei der pervertierte Gebrauch des Unerziehbarkeitsgedankens im Dritten Reich schlichtweg ignoriert wurde.

Auf einer Fachtagung des AFET 1951 zum Thema „Das Problem der Unerziehbarkeit Minderjähriger“ wies der Jurist Prof. Dr. Sieverts von der Universität Hamburg aus rechtspolitischer Sicht darauf hin, dass es für den Fall einer Bewahrung unerziehbarer Minderjähriger jedoch nach wie vor keine gesetzliche Grundlage gab:

„Die vor dem Jahre 1933 immer wieder getroffene Feststellung, daß, die deutsche Rechtslage auf dem Gebiet des Jugendrechts, des Fürsorgerechts, des Polizeirechts und des Strafrechts keine Behandlung der „Unerziehbaren und sog. Unerziehbaren“ ermöglicht, die der Eigenart dieses Personenkreises gemäß ist und zugleich die Gesellschaft endlich genügend vor ihnen sichert, gilt heute nach wie vor. Durch das Grundgesetz sind sogar manche „bewahrende“ Fürsorgemaßnahmen der Verwaltungspraxis einzelner Länder in ihrer rechtlichen Zulässigkeit zweifelhaft geworden. (...) Es ist daher weiterhin ein Bundesgesetz zu fordern, das diesen Fragenkreis einheitlich für das Gebiet der Bundesrepublik regelt.“⁵²

Auch Friedrich Trost und Hans Scherpner sprachen im „Handbuch der Heimerziehung“ das Fehlen eines Bewahrgesetzes als „unhaltbaren Mißstand“ an:

⁵⁰ Pastor Wolff, Wo stehen wir gegenwärtig in der Fürsorgeerziehung?, 1931; in 100 Jahre AFET 1906-2005, S. 82

⁵¹ Zur Debatte um die Grenzen der Erziehung und um ein Bewahrgesetz 1920-32 vgl: Carola Kuhlmann, Erbkrank oder Erziehbar?, 1989; Detlev J.K. Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung, 1986

⁵² Sieverts auf der AFET-Tagung vom 11.-13.10.1951; zitiert nach: AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 21/22, September 1951, S. 8

„Seit 1945 klafft wieder die Lücke, obwohl sich alles einig ist, daß sie durch ein Bewahrungsgesetz sobald wie möglich geschlossen werden müßte.“⁵³

Gegen Ende der 1940er Jahre setzte in der Fachwelt eine Debatte über die sogenannte Anlage-Umwelt-Theorie ein⁵⁴. Die Kernfrage dieser Debatte war, ob man die Unerziehbarkeit Minderjähriger vorrangig auf die erbbiologischen Anlagen im Menschen oder auf dessen soziales Umfeld zurückführen könne.

Der wohl bekannteste Vertreter der Anlagentheorie war der Jugendpsychiater Prof. Dr. Hermann Stutte. Stutte begann seine wissenschaftliche Karriere im Kontext rassenbiologischer Forschungen zur Fürsorgeerziehung während des Nationalsozialismus. In seinen Studien interessierte Stutte sich vor allem für den Erfolg oder Misserfolg von Fürsorgeerziehung unter der Perspektive, die Persönlichkeit des Menschen sei in ihrem Grundgefüge erbmäßig festgelegt. Noch im Jahre 1948 wies Stutte in seinem Aufsatz „Ueber die Nachkommen ehemaliger Fürsorgezöglinge“ auf die Bedeutung erbbiologischer Anlagen im Hinblick auf eine Unerziehbarkeit von Jugendlichen hin. Er stellte fest,

„daß die Gruppe ehemaliger Fürsorgezöglinge in ihrer Gesamtheit eine in erbbiologischer Hinsicht negative Bevölkerungsauslese verkörpert. Verglichen mit den an der Durchschnittsbevölkerung vorgenommenen Ermittlungen weist ein auffallend hoher Prozentsatz der Nachkommen (ehemaliger Fürsorgezöglinge) wieder intellektuelle charakterliche oder soziale Mängel auf, und die Ehepartner der bisher verheirateten Probandenkinder sind in ihrer Gesamtheit ebenfalls als erbbiologisch minderwertig anzusehen.“⁵⁵

Stutte schlug für Jugendliche, die aufgrund der Unerziehbarkeit aus der Fürsorgeerziehung entlassen wurden, die Unterbringung in Bewahranstalten vor.⁵⁶

Nach den negativen Erfahrungen des Umgangs mit Unerziehbarkeit in der NS-Zeit reagierte die Fachwelt seit Beginn der 1950er Jahre jedoch zunehmend vorsichtiger auf rassenideologische und erbbiologische Begrifflichkeiten.

Die Vertreter der Umwelttheorie gingen von der Annahme aus, die erbbiologischen Anlagen im Menschen beeinflussten eine Unerziehbarkeit nur gering. Der wichtigste Faktor in der Entwicklung eines Menschen sei das soziale Umfeld. Demzufolge könne man eine negative Entwicklung hin zur Unerziehbarkeit noch „heilen“, indem man eine Veränderung der sozialen Verhältnisse bewirke.

Caritasdirektor von Mann etwa positionierte sich auf der Fachtagung des AFET 1951 wie folgt:

„Ein unbequemer junger Mensch dürfe nicht einfach abgeschoben werden. Eher sollten sich die Erzieher selbst anklagen, als gleich das gefährliche Wort „Unerziehbar“ zu gebrauchen. Sie sollten sich lieber fragen, was sie an Geduld, Vertrauen und echter Lieben versäumt haben. (...)“

Er forderte die Anwendung der tiefenpsychologischen Erkenntnisse bei der Erziehung und die völlige Abkehr vom schematischen Schulmuster.

Auch bei den sogenannten „Unerziehbaren“ gebe es einen unzerstörbaren Persönlichkeitskern, an den man anknüpfen müsse. Man müsse sich vor allem um eine persönliche Atmosphäre in den Heimen bemühen, wie sie auch ein Elternhaus

⁵³ Hans Scherpner, Friedrich Trost: Handbuch der Heimerziehung Bd. 1 und 2 (1952 – 1966), S. 1086

⁵⁴ Vgl. dazu: Daniela Zahner, Jugendfürsorge in Bayern im ersten Nachkriegsjahrzehnt 1945 – 1955/56, 2006, S. 281ff.

⁵⁵ Zitiert nach: Daniela Zahner, Jugendfürsorge in Bayern im ersten Nachkriegsjahrzehnt 1945 – 1955/56, 2006, S. 282

⁵⁶ Vgl. dazu: Hermann Stutte, Grenzen der Sozialpädagogik, Neue Schriftenreihe des AFET, Heft 12, 1958

habe. Die Schäden begannen schon im Säuglingsheim. Es fehle die Mutter, die das Kind beschäftige und auf dem Schoß halte, (...) Wenn ein Kind stehe, (...) dann sei es vorher meist selbst bestohlen worden um Elternhaus oder Mutterliebe. Verpönt werden müsse in der Heimerziehung jeder Drill und die unpersönliche Strenge. Es sei zu untersuchen, ob ein Versagen des Kindes nicht auf ein Versagen des Erziehers zurückzuführen sei.“⁵⁷

Die Debatte über die Anlage-Umwelt-Kontroverse pendelte sich Anfang der 1950er dahingehend ein, dass man eine einseitige Position zu den beiden Theorien ablehnte. Die Entwicklung eines Menschen wurde demnach von der Verbindung der beiden Faktoren Anlage und Umwelt abhängig gemacht. Man unterschied zwischen einer medizinischen und pädagogischen Unerziehbarkeit.

Eine medizinische Unerziehbarkeit entstehe danach durch „Bedingungs Momente, (...) die in der Persönlichkeit der Jugendlichen gelegen sind“. Die pädagogische Unerziehbarkeit dagegen entstehe durch „Bedingungs Momente, (...) die in der pädagogischen Einflussnahme gelegen sind“⁵⁸.

Auch Stutte wurde zusehends zurückhaltender in den Behauptungen, Erbfaktoren seien als Bedingung der Unerziehbarkeit der maßgebliche Faktor. Auf der AFET-Fachtagung zum Thema „Das Problem der Unerziehbarkeit Minderjähriger“ sprach er sowohl von einer Beeinflussung des Menschen durch seine erbbiologischen Anlagen als auch von der sozialen Umwelt. Demnach seien erzieherische Misserfolge zu einem großen Teil von den Erziehungsheimen selbst verschuldet. Stutte sprach sich im Folgenden zur Verhütung und Behebung der Unerziehbarkeit dafür aus, die vorbeugende Jugendhilfe besser auszubauen und die an der Entwicklung der Minderjährigen beteiligten Institutionen besser zu vernetzen. Vor allem die Erziehungsheime sollten grundlegend reformiert werden. Von der Notwendigkeit der Einrichtung von Bewahranstalten nahm er zunächst dennoch keinen Abstand.

Entwicklung des Umgangs mit der Diagnose Unerziehbarkeit in der Praxis

Da es nie zur Verabschiedung eines Bewahrungsgesetzes kam, stellte sich nach wie vor die Frage „Wohin mit den Grenzfällen?“. In der Nachkriegszeit wurden diese „Grenzfälle“ ein Fall für die Psychiatrie, die somit als Ersatz für eine geschlossene Unterbringung missbraucht wurde. Neben eindeutig diagnostizierbaren psychiatrischen Erkrankungen gab es unspezifische Gründe, die zu einem Psychiatrieaufenthalt von Zöglingen führte.

Bei Fällen von Unerziehbarkeit bestand die Möglichkeit von § 73 RJWG Gebrauch zu machen. Dieser Paragraph besagte, dass wenn in der Erziehung eines Zöglings keine Aussicht auf Erfolg mehr bestand und die Fürsorgeerziehung sich als unausführbar erwies, der Zögling aufgrund von pädagogischer (§73,1 RJWG) oder medizinischer (§ 73,2 RJWG) Unerziehbarkeit aus der Fürsorgeerziehung nach Hause entlassen werden konnte.

Der AFET führte im Jahr 1951 eine Mitgliederrundfrage durch u.a. zum Thema „a. Die Möglichkeiten der Verlegung Schwererziehbarer und b. die Entlassungen wegen Unerziehbarkeit auf Grund des § 73, S. 1 RJWG“⁵⁹. Über Entlassungen wegen Unerziehbarkeit auf Grund des § 73, S. 1 RJWG berichteten 20 Heime. Zur Beteiligung an der Entscheidung, ob ein Kind bzw. ein Jugendlicher unerziehbar sei und entlassen werden müsse, äußerten sich die Heime wie folgt:

⁵⁷ AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 23/24, Dez. 1951, S. 2

⁵⁸ AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 21/22, Sept. 1951, S. 8

⁵⁹ AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 21/22, Sept. 1951, S. 2ff.

„Über die Feststellung der Unerziehbarkeit schreibt ein Heim: „Entscheidend ist der Konferenzbeschluß des Heimes, einschließlich des Urteils des Heimarztes bzw. des Psychiaters“. In den weiteren Heimen wurde die Unerziehbarkeit jeweils festgestellt durch: - den Arzt – die Landesklinik für Psychiatrie – das Heim, Amtsarzt und Fürsorgeerziehungsbehörde – den Psychiater, Psychologen und die Erzieherchaft – den Psychiater, den Berufsberater, das Jugendamt und die Anstalt – die Heimleitung – das zuständige Jugendamt, den Anstaltsleiter, den Arzt, in einem Fall außerdem vom Psychiater.

(...)

Über die Feststellung der Unerziehbarkeit liegen folgende Angaben vor:

Psychiatrische Untersuchung, amtsärztliches Gutachten – durch den Psychiater im Heim – durch sämtliche Erzieherinnen, die mit der Betreffenden zu tun hatten – durch das Heim – vom Psychiater im klinischen Jugendheim einer Universitätsnervenklinik – von der Heimleitung und dem Landespsychiater – vom Landesfürsorgeverband, in einem Fall vom Amtsgericht – vom Landespsychiater.“

In der Mehrheit der Fälle einer festgestellten Unerziehbarkeit waren demnach in diesen Fällen Psychiater, z.T. auch Psychologen und Ärzte beteiligt. Es entwickelte sich in der Praxis der Heimerziehung ein gegenseitiges Zuschieben vom „Problemfällen“ zwischen der Heimerziehung und Psychiatrien. D.h. dann, wenn die Schwierigkeiten durch keine pädagogische Maßnahme mehr veränderbar erschienen, wurden die Zöglinge in die Psychiatrie „abgeschoben“. Konnte die Psychiatrie auch nichts mehr erreichen, wurde der Fall wieder zu einem „sozialpädagogischen Problem“. Die Einweisungsgründe in die Psychiatrie unterschieden sich in der Folge, abgesehen von psychiatrischen Krankheitsbildern, nur unwesentlich von denen in die Jugendhilfe: u.a. Entweichungen, Diebstahl, schlechte Schulleistungen, unregelmäßiger Schulbesuch, (Auto-) Aggression, sexuelle Verwahrlosung, Alkohol- und Drogenprobleme.⁶⁰

Der AFET positionierte sich zur Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Erziehung und Psychiatrie dahingehend, dass er eine Mitwirkung der Psychiater und Psychologen in der Heimerziehung verstärken und fördern wollte, jedoch nicht unter dem Gesichtspunkt der Behandlung sogenannter Unerziehbarer, sondern im Hinblick auf eine, an den individuellen Bedürfnisse der schwererziehbaren Kinder und Jugendlichen orientierten Erarbeitung eines Erziehungsplanes. Im Anschluss an das Kolloquium über die Mitwirkung von Psychiatern und Psychologen in der Fürsorgeerziehung auf der Tagung in Mannheim im März 1950 verabschiedete der AFET eine Resolution mit folgendem Wortlaut:

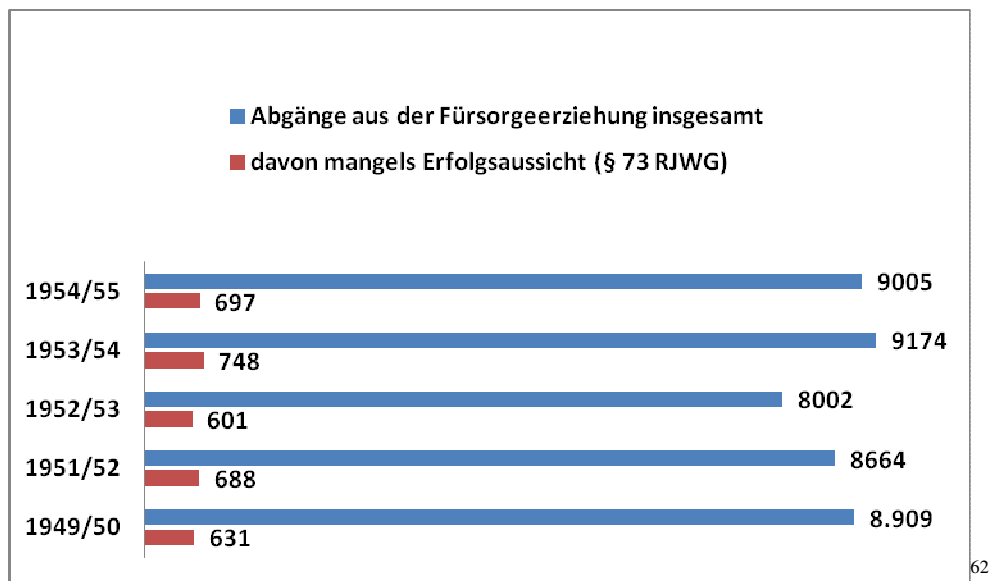
„Der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag hält es für dringend erforderlich, daß die Mitarbeit der Psychiatrie, der Psychologie und der Tiefenpsychologie auf dem Gesamtgebiet der Kinder- und Jugendfürsorge noch vielmehr als bisher sichergestellt wird. – Insbesondere hält er es schon aus Gründen der verstehenden Gerechtigkeit gegenüber dem schwererziehbaren Kinde für notwendig, daß im Vorfeld der Fürsorgeerziehung durch Einrichtung von Erziehungsberatungsstellen in Stadt und Land Vorsorge getroffen wird, daß jedes Kind, das in seiner Haltung auffällt, nach seiner individuellen Situation richtig erkannt wird, und daß für jedes derartige Kind der ihm gemäße Erziehungsplan aufgestellt werden kann. (...)“⁶¹

Statistisches zur Unerziehbarkeit

Die folgenden Diagramme und Tabellen vermitteln einen Eindruck davon, wie viele Jugendliche in den Jahren bis 1960 durch Entlassungen aus der Fürsorgeerziehung mangels Erfolgsaussichten bzw. aufgrund der sogenannten Unerziehbarkeit betroffen waren.

⁶⁰ Vgl. dazu auch: Sabine Pankofer, Freiheit hinter Mauern – Mädchen in geschlossenen Heimen, 1997, S. 67 ff.

⁶¹ Resolution über die Mitwirkung von Psychiatern und Psychologen in der Fürsorgeerziehung; abgedruckt in: AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 12/13, April 1950, S. 3



In den AFET-Statistiken wurden die gesamten Abgänge aus der endgültigen Fürsorgeerziehung in den Berichtsjahren 1949/50 bis 1954/55 aufgeschlüsselt in die drei Kategorien „Endgültige Entlassung“, „Widerrufliche Entlassung“ und „Entlassungen mangels Erfolgsaussicht“ (§ 73 RJWG). In diesem Diagramm sind nur jeweils die Angaben zu Entlassungen aufgrund von Unerziehbarkeit nach § 73 RJWG dargestellt. Ihr Anteil beträgt zwischen 7 und 8 % der Gesamtentlassungen. Die genaue Unterteilung, wieviele davon aufgrund pädagogischer Unerziehbarkeit (§ 73,1 RJWG) und wieviele aufgrund medizinischer Unerziehbarkeit (§ 73,2 RJWG) entlassen wurden, ist aus den AFET-Statistiken nicht ersichtlich.

Im Berichtsjahr 1954/55 haben einzelne Länder, darunter Schleswig-Holstein, Hessen, Rheinland-Pfalz und West-Berlin sowie die Landesjugendämter Hannover, Braunschweig und Münster statistische Angaben zu den Gründen der Entlassungen gegeben. In der folgenden Tabelle wird deutlich, wieviele Zöglinge im Berichtsjahr 1954/55 aufgrund pädagogischer bzw. medizinischer Unerziehbarkeit in den einzelnen Ländern und Landesjugendämtern aus der Fürsorgeerziehung entlassen wurden.

FE-Entlassung einzelner Länder nach § 73 RJWG im Berichtsjahr 1954/55⁶³:

Entlassung nach	§ 73,1 RJWG: Pädagogische Unerziehbarkeit	§ 73,2 RJWG Medizinische Unerziehbarkeit
Schleswig-Holstein	10	13
LJA Hannover	21	8
LJA Braunschweig	3	4
Rheinland-Pfalz	8	5
West-Berlin	5	-
LJA Münster	1	53
Hessen	18	15
Gesamt	66	98

⁶² entnommen aus der Statistik über die Durchführung der Fürsorgeerziehung in der Bundesrepublik; in: AFET-Mitgliederrundbriefe, jeweils Frühjahr 1952 - 1955

⁶³ entnommen aus der Statistik über die Durchführung der Fürsorgeerziehung in der Bundesrepublik; in: AFET-Mitgliederrundbrief Nr. 7, März 1956

Ab den Berichtsjahren 1956/57 wurden die Gründe einer vorzeitigen Entlassung aus der Fürsorgeerziehung weiter konkretisiert.

Entlassungsgründe bei vorzeitiger Entlassung aus FE in den Berichtsjahren 1956 – 1960⁶⁴:

	Abgänge insgesamt		Vorzeitige Entlassung wegen	
		Erreichung oder anderweitige Sicherstellung des Erziehungszweckes	Unausführbarkeit der FE	Geistige und seelische Regelwidrigkeiten
1956/57	8877	1819	402	202
1957/58	8312	1740	298	157
1958/59	8154	1679	284	181
1959/60	7914	1737	270	169
Gesamt	33257	6975	1254	1054

Aus den angeführten Statistiken wird deutlich, dass die Zahl derjenigen Zöglinge, die aufgrund mangelnder Erfolgsaussicht nach § 73 RJWG aus der Fürsorgeerziehung entlassen wurden, fast 1/10 der Gesamtentlassungen ausmachte (zwischen 7 und 8 %).

⁶⁴ entnommen aus der Statistik über die Durchführung der Fürsorgeerziehung in der Bundesrepublik; in: AFET-Mitgliederrundbriefe, jeweils Frühjahr 1957-1960

3. Teil: Der AFET in den 1950er und 60er Jahren

Einleitung: Standortsuche der Fürsorgeerziehung und „die langen fünfziger Jahre“⁶⁵

*„So legt uns das übernommene Erbe (...) eine Reihe von Verpflichtungen auf, die wir zu erfüllen haben, wenn wir fortschrittlich bleiben wollen.“⁶⁶
(Pastor Wolff, 1. Vorsitzender des AFET)*

Nachdem in den 1950er Jahren die existentiellsten Probleme der Jugendhilfe infolge des Zusammenbruchs des NS-Regimes und des Krieges und deren Bewältigung zunehmend „bearbeitet“ waren, stellte sich in der Fachwelt zusehends die Frage nach den grundsätzlichen Themen für die zeitgemäße Ausgestaltung der Fürsorgeerziehung. Eine drängende Frage war, ob die Fürsorgeerziehung, so wie sie aktuell angeordnet und durchgeführt wurde, sowie ihre gesetzlichen Grundlagen und deren Formulierung noch den sozialen Verhältnissen und gesellschaftlichen Erwartungen in der „Bonner Republik“ entsprechen konnte. Man erkannte einen gesellschaftlichen Wandel und eine zunehmende sittlich-moralische Gefährdung der Jugend infolge des Wiederaufbaus und Wirtschaftswunders, auf die man angemessen reagieren wollte. Um dieser Herausforderung gerecht werden zu können, wurde zunehmend die pädagogische Qualifizierung des Erzieherpersonals gefordert. Auch der Fokus der Fürsorgeerziehung durfte sich nicht länger auf die Bekämpfung einer bereits eingetretenen Verwahrlosung beschränken, es bedurfte der Möglichkeit einer vorbeugenden, früh einsetzenden Heimerziehung. Der AFET erkannte diese neuen Herausforderungen an die Fürsorgeerziehung. 1953 schrieb Prof. Dr. Eyferth, Lüneburg, in einem Referat zur Tagung 1953 in Freiburg:

„Die soziologischen Umgestaltungen der letzten Jahrzehnte und die hinzutretenden inneren und äußeren Zerstörungen im Gefolge des Krieges haben zu einer gesteigerten Unsicherheit und Labilität der das Gemeinschaftsleben tragenden Gruppen und der Einzelnen geführt. Die Schwächung der Erziehungsmächte – besonders auch der Familie - einerseits, die größere Sensibilität der Jugend andererseits bewirken eine Gefährdung breiter Teile der Jugend in ihrer physischen und psychischen Entwicklung. (...) Die Jugendhilfe hat sich bisher nur ungenügend der Verbreiterung und Verfrühung solcher Gefährdungen zugewandt. Sie stellt ihr Eingreifen großenteils noch auf Verwahrlosungserscheinungen ab, die meist erst späte Symptome viel früher einsetzender Fehlentwicklungen darstellen.“⁶⁷

Zu Beginn bis in die Mitte der 1960er Jahre wurden die in den 1950er Jahre begonnenen Diskussionen der Fachöffentlichkeit um die Grundstrukturen der Fürsorgeerziehung fortgeführt. Aber erst in den 1960er Jahren wurde auch nach den Lebensbedingungen und (Re-)Sozialisationschancen der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichen Erziehung gefragt. So wurden die Bildungsmöglichkeiten der Zöglinge in den Fokus der Debatten gerückt. Zunehmend erkannte man, dass sich aufgrund der sich schnell verändernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation auch die Öffentliche Erziehung anpassen musste:

„Die technische Entwicklung und Automatisierung zieht soziale Entwicklungen nach sich. Dem entspricht ein Wandel der Berufsstruktur und es werden Vorkehrungen zur beständigen Anpassung in einer auf Dauer als mobil zu erwartenden Situation erforderlich.“⁶⁸

⁶⁵ Buchtitel: Wolfgang Abelshauser, Die langen fünfziger Jahre, 1987

⁶⁶ Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Heft 11 / 1956; 50 Jahre AFET – Bericht über die Tagung des AFET in Regensburg vom 17. – 20. April 1956; S. 88

⁶⁷ AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 1, April 1953

⁶⁸ Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Heft 19, / 1968; Veränderte Jugend – gewandelte Erziehung, Bericht über die Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Kiel vom 15. Bis 17. Mai 1968, S. 24

Die Fachöffentlichkeit setzte sich mit der Schulbildung im Heim auseinander, ebenso mit den Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten der Jugendlichen im Heim. Diese galt es der sich verändernden Wirtschaftsstruktur anzupassen, um den Jugendlichen einen „Einstieg ins Leben“ nach der Heimentlassung zu ermöglichen.

Die Erziehungsmethoden in der Heimerziehung, allen voran die Straf- und Disziplinierungsmaßnahmen, wurden zunehmend kritisch diskutiert. Es eröffnete sich eine fachliche Debatte um Sinn und Zweck der Strafe; auch darum, welche Strafmaßnahmen akzeptabel und pädagogisch vertretbar seien.

Trotz aller Debatten um Verbesserungen der Bedingungen in der Heimerziehung sollte sich im Laufe der 1960er Jahre jedoch nichts Wesentliches an den Verhältnissen in den Heimen ändern. Erst mit der Skandalisierung der Heimerziehung während der Studentenrevolte 1968 / 1969 geriet das Gefüge der Heimerziehung ins Wanken. Die Heimkampagne kann als Initialzündung für das Einsetzen längerfristiger Prozesse zur Umsetzung von Heimreformen bewertet werden. Tiefgreifende Reformen in der Heimerziehung fanden erst in den 1970er Jahren statt.

Die Themen des AFET in den 1950er und 1960er Jahren

Auch in den 1950er bis in die 1960er Jahre hinein behandelte der AFET wieder eine Fülle an Themen, die eine Modernisierung und Weiterentwicklung der Fürsorgeerziehung anstrebten.

Wie auch im zweiten Teil sollen ausgewählte Themen zur Rolle und Tätigkeit des AFET betrachtet werden. In den 1950er Jahren verfolgte der AFET besonders die inhaltliche Auseinandersetzung mit den folgenden Themen:

- a) Die Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) – Bestreben den Strafcharakter der FE abzulegen
- b) Bemühungen um ein neues Jugendhilfegesetz
- c) Diskussion um die Ausbildung der Heimerzieher
- d) Schul- und Berufsausbildung der Fürsorgezöglinge
- e) Strafen und Disziplinierungen in der Fürsorgeerziehung

a) Die Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) – Bestreben den Strafcharakter der FE abzulegen

„Die FE wird allgemein noch als Strafe angesehen, die aufgrund eigenen Verschuldens vom Gericht verhängt wird. Gedanken der Zwangserziehungsepoche, die sich äußerlich in der richterlichen Anordnung der FE erhalten haben, wirken fort. Deshalb werden auch Erziehungsheime als Zwangsanstalten gesehen.“⁶⁹

Die Vorgängerin der Fürsorgeerziehung war die sogenannte Zwangserziehung, die mit dem preußischen Zwangserziehungsgesetz von 1878 in Kraft trat. Der § 56 StGB regelte die Unterbringung Jugendlicher in Erziehungs- und Besserungsanstalten. Die Voraussetzung einer Unterbringung nach § 56 StGB war die aktive Verwahrlosung Jugendlicher durch das Begehen strafbarer Handlungen. Die Anwendung der Zwangserziehung unterstand somit dem Strafrecht und diente als Strafersatz für verwahrloste Jugendliche, vor denen die Gesellschaft geschützt werden musste. Die Zwangserziehung bedeutete somit einen massiven, staatlichen Eingriff in die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie in die ihrer Eltern.

⁶⁹ Hermann Wenzel (1966/67); zitiert nach: Friedrich Franz Röper – Das verwahrloste Kind in Anstalt und Heim (1976)

Die Zwangserziehung wurde durch die Fürsorgeerziehung abgelöst und mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Jahre 1900 ergänzt. Die Möglichkeit, Fürsorgeerziehung nach § 56 StGB durch Jugendgerichtsurteil anzuordnen, blieb jedoch bestehen, womit der Fürsorgeerziehung auch weiterhin der Makel der Strafe anhaftete.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 schuf eine reichseinheitliche Regelung der Fürsorgeerziehung in allen grundsätzlichen Fragen. Mit dem RJWG sollte endlich der Straf- und Eingriffscharakter der Jugendhilfe und des Jugendamtes abgelegt werden. Das Jugendamt sollte sich nun nicht mehr nur um verwahrloste Kinder und Jugendliche kümmern, sondern hatte nach § 4 RJWG die Aufgabe zur Förderung der gesamten deutschen Jugend. Die Fürsorgeerziehung sollte nun nicht mehr dem Schutz der Gesellschaft und auch nicht mehr nur aus dem Verschuldensprinzip durch Vernachlässigung der elterlichen Pflichten heraus angewendet werden. Nach dem § 63 RJWG diente die Anordnung der Fürsorgeerziehung der Verhütung und Beseitigung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage des § 1 RJWG, nach dem nun jedes deutsche Kind einen Anspruch auf „Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ hatte. Damit haftete der Fürsorgeerziehung erstmals nicht mehr der Makel der Strafe an.

Diese ursprüngliche Idee des RJWG eines „Leistungsgesetzes“ für alle Kinder und Jugendlichen konnte jedoch nicht umgesetzt werden. Die Notverordnung, mit der das RJWG 1924 in Kraft trat, reduzierte die Maßnahmen des RJWG von einer generellen Förderung der deutschen Jugend einzig auf Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Verwahrlosung infolge eines durch die Eltern verursachten Erziehungsnotstandes. Damit blieb der alte Straf- und Eingriffscharakter der Jugendhilfe, insbesondere der Fürsorgeerziehung, auch weiterhin bestehen, das Jugendamt kam bei der Bevölkerung sehr in „FE-Geruch“⁷⁰.

Eine Möglichkeit, die Heimerziehung endlich aus ihrer Nähe zur Strafe und zum Gefängnis und aus ihrem Eingriffscharakter herauszulösen sowie ihr ein weniger stigmatisierendes Gesicht zu geben, wurde in den 1950er Jahren in der gesetzlichen Festschreibung der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) gesehen. So schrieb auch Caritasdirektor von Mann in einem Aufsatz über die „Wandlungen der Fürsorgeerziehung“ 1956:

„Die hoffnungsvollste Entwicklung der FE erblüht in der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH). (...) Es muss unser Bemühen sein, (...) die reine Form echter Freiwilligkeit und einer in ihrer Begrenzung sich bescheidenen Erziehungshilfe darzustellen. Die FEH kann nur gesund wachsen, wenn sie sich ihrer Eigenständigkeit bewusst ist. Sie ist nicht ein Ableger der FE. Sie ist eine neue Form öffentlicher Erziehungshilfe. Möge sie ihre junge Kraft gerade darin beweisen, daß sie den Mut aufbringt, die Grundform der öffentlichen Erziehungshilfe zu werden, in die die übrigen Formen eingeordnet sein werden. (...) Wenn die Erzieher eine verschworene Gemeinschaft bilden, um die neue Form der FEH in unverfälschter Weise durchzuführen, dann muß es gelingen und es wird gleichzeitig ein großer Schritt nach vorwärts getan.“⁷¹

Die Idee der Einführung der FEH war jedoch nicht neu, sondern bereits in den 1940er Jahren durch die Nationalsozialisten eingeführt. Im Zuge der deutlichen Differenzierung nach „erziehbaren“ und „unerziehbaren“ Kindern und Jugendlichen im Nationalsozialismus wurden für die sogenannten „erbgesunden“ und damit erziehbaren Kinder und Jugendlichen die NSV-Jugendheimstätten eingerichtet. Eine gesetzliche und finanzielle Sicherung erhielten diese Einrichtungen durch den Erlass des Reichsinnenministers vom 25. August 1943 über die „Erziehungsfürsorge“ – auch „Freiwillige FE“. Mit diesem Erlass wurden die Jugendämter

⁷⁰ Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Heft 11 / 1956; 50 Jahre AFET – Bericht über die Tagung des AFET in Regensburg vom 17. – 20. April 1956, S. 14

⁷¹ Unsere Jugend, Sept. 1956, Nr.9

verpflichtet, die FE ausschließlich auf die Fälle zu beschränken, in denen sie wegen des Grades der Erziehungsgefährdung notwendig war. Im Wege der vorbeugenden Erziehungsfürsorge sollten gefährdete Kinder und Jugendliche in den NSV-Jugendheimstätten untergebracht werden. Damit wurde die Erziehungsfürsorge bewusst von der FE abgehoben.⁷²

Besonders im AFET wurde die Forderung nach der gesetzlichen Festschreibung der FEH laut. Zu sehr hafte der Fürsorgeerziehung aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte der Charakter einer Zwangs- und Strafmaßnahme an. Es stellte sich die grundsätzliche Frage, „ob die FE auf eine neue Grundlage zu stellen ist, und ob und wie neben sie und an ihre Stelle die Freiwillige Erziehungshilfe zu treten habe.“⁷³ Mit Einführung der FEH wollte man dem schlechten Ansehen der Fürsorgeerziehung in der Gesellschaft entgegenwirken und auch die Eltern zu einer verbesserten Zusammenarbeit mit den Behörden und dem Heim bewegen.

„Die FE wird in der Zukunft sich beschränken auf die Fälle unbelehrbarer Eltern. Die Freiwillige Erziehungshilfe wird dagegen die Grundform der öffentlichen Erziehungshilfe sein.“⁷⁴

Mit der FEH sollte eine Erziehungsform entstehen, die auf Antrag der Eltern, in ihrem Einvernehmen und mit ihrer Unterstützung durchgeführt werden konnte. Somit sollte die FEH vor allem vom Kriterium der Freiwilligkeit geprägt sein und die Heimerziehung vom Charakter eines staatlichen Zwangseingriffs ablösen. Für Kinder, deren Eltern sich jedoch gegen eine Zustimmung zur öffentlichen Erziehung ihres Kindes wehrten, sollte die FE als Möglichkeit einer gerichtlichen Anordnung der FE gegen den Willen der Eltern bestehen bleiben.

Mit der Einführung der FEH wollte man eine wirkliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Jugendbehörde und dem Heim erreichen. Zunehmend wiesen Fachvertreter auf die Notwendigkeit der Zustimmung und Mitarbeit der Eltern für einen erfolgreichen Abschluss der Heimerziehung hin. So bekräftigte der AFET, „Wenn (...) FE notwendig wird, ist unser Ziel stets die Zusammenarbeit mit den Eltern, weil eine Durchführung der FE viel mehr Erfolg verspricht, wenn die Eltern mit der Anordnung der FE einverstanden sind.“⁷⁵

In einer erheblichen Anzahl von Fällen gestaltete sich bisher die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Jugendamt sowie Eltern und Heim sehr problematisch. Ursächlich für die schlechte Zusammenarbeit wurde das für die Anordnung der FE, nach § 1666 BGB und § 63 RJWG, notwendige Nachweisen eines Verschuldens der Eltern am Erziehungsnotstand gemacht. Ferdinand Carspecken zitierte in seiner Abhandlung „Warum Fürsorgeerziehung“⁷⁶ einige in den FE-Beschlüssen genannte Bezeichnungen für den Nachweis der Erziehungsunfähigkeit der Eltern wie z.B. „erziehungsunfähig“ – „die Eltern sind nicht in der Lage, ihre Kinder ordnungsgemäß zu erziehen“ – „mangelhafte Erziehung durch die Eltern“ – „die Minderjährige findet bei der Mutter nicht den notwendigen Halt“ – „die Mutter wird nicht mehr mit ihr fertig“ – „der Stiefvater kann keinen erzieherischen Einfluß ausüben“. Dazu schrieb er:

„Da die Eltern selber den Beschluß erhalten, bekommen sie in diesen Fällen besonders nachdrücklich bescheinigt, daß sie erziehungsunfähig und abwegig sind. Darauf aber läßt sich ihre Mitarbeit oder auch nur ihre Duldung am FE-Verfahren nicht gründen.“

⁷² Vgl. dazu Christa Hasenclever, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, 1978, S. 132f.

⁷³ Vgl. AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 1, April 1953

⁷⁴ Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Heft 11 / 1956; 50 Jahre AFET – Bericht über die Tagung des AFET in Regensburg vom 17. – 20. April 1956; S. 22

⁷⁵ AFET-Mitgliederrundbrief, Nr. 23 / 24, Dez. 1951

⁷⁶ Ferdinand Carspecken, Warum Fürsorgeerziehung? – Eine Untersuchung über das Verschuldensprinzip (1960)

Auch der AFET stellte die Frage nach dem Anlass dieser Problematik und kam zu dem Schluss:

1. „Die Eltern empfinden sie (die FE) als Makel für sich und das Kind, auch als echte Strafe.
2. Sie halten die Gesellschaft, in deren Namen die richterliche Entscheidung getroffen wird, nicht mehr für legitimiert, die moralischen Werturteile zu fällen, welche die Voraussetzung für die Anordnung der FE sind.“⁷⁷

Im Folgenden wies der AFET darauf hin, dass dem Ziel der Zusammenarbeit mit den Eltern „die Begründung von Maßnahmen auf Schuld der Eltern (widerspreche) (...); sie ist abzulehnen.“ Ebenso schrieben Pongratz und Hübner in ihrer Studie „Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung“⁷⁸, „bei der angeordneten Fürsorgeerziehung ließe sich bestimmt eine bessere Voraussetzung für die Zusammenarbeit schaffen, wenn der Schuldausspruch gegen die Eltern, wie er im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz verankert ist, durch die vorgesehene Reform des Gesetzes beseitigt wird.“

Als weitere Ursache nannten Pongratz und Hübner „die starke Aggression der Bevölkerung gegen „die Behörde“. Es fehlte oft das Vertrauen, auf dem Fürsorger, Sachbearbeiter, Heimleiter usw. aufbauen konnten.“⁷⁹ Dieser Hinweis verdeutlicht, wie weit verbreitet in der Gesellschaft der Ruf des Jugendamtes als Zwangs- und Eingriffsbehörde sowie die Assoziation der Fürsorgeerziehung mit Strafe und Gefängnis war - und somit auch die Angst der Bevölkerung vor dem Jugendamt und dem Heim.

Im Oktober 1954 veranstaltete der AFET eine Tagung zum Thema „Wie lässt sich praktisch das Zusammenwirken von Familie und Staat in der Erziehungshilfe durchführen?“⁸⁰, die dazu dienen sollte, Grundlagen für eine rechtliche Regelung sowie Ausgangspunkte für die praktische Durchführung der FEH zu erarbeiten. In der Eingangsrede von Ministerialrätin Dr. Laarmann, Düsseldorf, wurden folgende, auf der Tagung zu bearbeitende Fragen formuliert:

1. im Hinblick auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Eltern:
„Was kann und muß geschehen, um aus Eltern, die einer öffentlichen Ersatzerziehung für ihre erziehungsbedürftigen Kinder fast naturhaft widerstreben, Einsichtige, Zustimmende und Mitwirkende zu machen?“
2. Herausforderungen an das Jugendamt:
„Gewinnung und fortlaufende Betreuung der Eltern während der Durchführung der FEH, (...) der dauernde Kontakt mit den Schützlingen der FEH und darum auch die unmittelbare Zusammenarbeit mit den Heimen. Weder Eltern noch Jugendliche dürfen dem Jugendamt während der Durchführung der FEH aus dem Blick kommen.“
3. Grenzen der FEH:
Wann und unter welchen Voraussetzungen ist die FEH echt begründet, und wann muß auch künftighin die FE eintreten?“

Der AFET war somit in den 1950er Jahren stark bestrebt, den Straf- und Zwangscharakter der Heimerziehung zu revidieren, denn:

„Weil die fürsorgerische Heimerziehung Gefährdete und Verwahrloste betreut, (...) steht sie immer in Gefahr, in die Isolierung gedrängt zu werden. Je näher sie dem Strafvollzug stand, umso weniger wurde sie öffentlich erörtert oder gar unterstützt. Die Zwangserziehungsanstalten sind niemals volkstümlich geworden. Aber auch die Einrichtungen der Fürsorgeerziehung mußten als Vollzugsorgane behördlich

⁷⁷ AFET-Mitglieder-Rundbrief, Nr. 1, April 1953

⁷⁸ L. Pongratz / H.-O. Hübner, Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung, 1959, S. 213

⁷⁹ a.a.O., S. 141

⁸⁰ Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Heft 10 / 1954; Bericht über die Tagung des AFET in Regensburg vom 13. – 15. Oktober 1954

angeordneter Erziehung immer um die öffentliche Anerkennung ringen. Die öffentliche Meinung befaßte sich mit ihr als einer politischen Angelegenheit, auch wenn es sich um Heime der Inneren Mission oder der Caritas handelte.“⁸¹

Aus dem Bestreben heraus, endlich eine öffentliche Anerkennung der Öffentlichen Erziehung zu erhalten, resultierte die nachdrückliche Forderung nach der gesetzlichen Festschreibung der FEH als einer neuen, sich von der stigmatisierenden FE abgrenzenden Möglichkeit öffentlicher Erziehung. Der AFET bildete eine Fachkommission unter der Leitung von Prof. Dr. Sieverts, Hamburg, zur Beratung einer Reform des Abschnittes VI RJWG, die bereits am 29.9.1953 einen „Vorläufigen Entwurf einer gesetzlichen Formulierung der Freiwilligen Erziehungshilfe“⁸² vorlegte. Weitere überarbeitete und ergänzte Entwürfe zum Abschnitt VI folgten 1957/58⁸³ und 1959/60. Eine bundesweite gesetzliche Verankerung erfuhr die FEH erst mit der zweiten RJWG-Novelle von 1961.

b) Bemühungen um ein neues Jugendhilfegesetz

Unmittelbar nach der Verabschiedung des „Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes“ 1953, das eine große Enttäuschung unter den Fachleuten hervorrief⁸⁴, setzten Bestrebungen für eine völlige Neugestaltung des Jugendhilferechtes ein. In mehreren Beratungen, Konferenzen und Tagungen wurden Überlegungen angestellt und Vorschläge gemacht für eine mögliche Reform des Gesetzes.

Auch der AFET betraute bereits 1954 eine Fachkommission unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrat Prof. Dr. Rudolf Sieverts von der Universität Hamburg mit einer Neuformulierung des Abschnitt VI des RJWG.

1957 wurde das Jugendressort dem Bundesfamilienministerium, unter Leitung von Franz Josef Wuermeling, zugewiesen. Dieser rief im Dezember 1957 eine Sitzung des Aktionsausschusses des Bundesjugendkuratoriums ein, auf der der Vorschlag zu einer Reform des Jugendhilferechtes vorgebracht wurde. Der Minister stimmte dem zu und es bildete sich aus dem Aktionsausschuss eine Sonderkommission, die mit der Erarbeitung von Anregungen und Vorschlägen betraut wurde. Der Bundesjugendring, die Gilde Soziale Arbeit, der Arbeitskreis Jugendwohlfahrtsrecht (DV und AGJJ), der AFET u.a. reichten der Sonderkommission verschiedenste Vorschläge ein.⁸⁵

Im Februar 1958 wurde ein erster „Entwurf zur Neufassung des VI. Abschnittes des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt“ von der AFET-Fachkommission vorgestellt⁸⁶. Dieser Entwurf soll auf folgende Grundgedanken aufbauen:

- „1. Freiwillige, d.h. mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte öffentliche Erziehungshilfe und gerichtlich angeordnete öffentliche Erziehungshilfe sind beide notwendig, doch ist der freiwilligen Erziehungshilfe in Zukunft der Vorrang zu geben.
2. Die sich rasch ausbreitenden und zur frühen Erfassung von Entwicklungsschäden immer bedeutsamer werdenden Erziehungsberatungsstellen müssen bundesrechtlich legalisiert werden.
3. Die bisherigen Vorschriften über die „Schutzaufsicht“ sind zu einer wirksam vorbeugenden Erziehungsbeistandschaft für Eltern und Kinder umzugestalten.

⁸¹ Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, Heft 11 / 1956; 50 Jahre AFET – Bericht über die Tagung des AFET in Regensburg vom 17. – 20. April 1956, S. 35

⁸² Abgedruckt im AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 6, Februar 1954

⁸³ Abgedruckt im AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 6, Februar 1958

⁸⁴ Vgl. dazu Christa Hasenclever, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, 1978, S. 169 ff.

⁸⁵ Vgl. zu den Vorschlägen: Christa Hasenclever: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung, 1978, S. 191 ff.; Christian Schrappner, Das Recht der Jugendwohlfahrt und Jugendhilfe seit 1945, in: 125 Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 2005; S. 443 ff.

⁸⁶ Abgedruckt im AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 6, Februar 1958

4. Die Vorschriften über die erforderliche Ersatzerziehung in einer fremden Familie oder in einem Heim sind in ihren gesetzlichen Voraussetzungen von den letzten Anklängen an kriminalrechtliche Auffassungen zu befreien, vor allem von dem Begriff der Verwahrlosung.
5. Die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen und die Altersgrenze für die Übernahme in öffentliche Ersatzerziehung sind für den Fall der Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und den Fall der gerichtlichen Anordnung gleichzuschalten, ebenso die Regelung der öffentlichen Kosten und ihrer Träger.⁸⁷

An einigen Stellen des Entwurfs konnte in der Kommission zu keiner einheitlichen Lösung gefunden werden, sodass Alternativformulierungen nebeneinander stehen gelassen wurden. Schon in der Einleitung zu diesem Entwurf wies die Kommission jedoch auch auf die Notwendigkeit hin, bei Abänderung des VI. Abschnitts des RJWG auch Inhalt und Wortlaut § 1666 BGB entsprechend abzuändern und anzupassen. 1959 legte der AFET nochmals einen Entwurf in revidierter Fassung und ergänzt durch einen Vorschlag zur Änderung des § 1666 BGB vor.

Ende 1958 legte die Sonderkommission des Aktionsausschusses des Bundesjugendkuratoriums ihren Abschlussbericht vor, der Grundsätze für Aufbau und Inhalt eines zukünftigen Jugendhilfegesetzes enthielt, jedoch nicht, wie anfänglich erwartet, einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf. Dieser Abschlussbericht fand jedoch keine große Beachtung mehr, denn Mitte 1958 beschloss auch das Bundeskabinett die Neugestaltung des Jugendhilfegesetzes.

Im Juni 1959 wurde ein erster „Vorentwurf eines Jugendhilfegesetzes“ vorgelegt, im September 1959 und im Februar 1960 folgten zwei Neufassungen. Diese wurden jedoch von den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Fachgremien abgelehnt und so entschloss sich auch Minister Wuermeling im Sommer 1960 nur zu einer weiteren Novellierung des alten Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Somit erschien im Oktober 1960 der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des RJWG“, mit der Begründung, das RJWG habe sich bis dahin bewährt und es bestehe daher kein Anlass zu einer gesetzlichen Neufassung. Darüber hinaus könne die Novellierung, ebenso wie eine Neufassung des Gesetzes, auch weitgreifende Reformen hervorrufen. Die AFET-Kommission sah sich mit einer geplanten Novellierung keineswegs einverstanden und schrieb in einer Stellungnahme zu dem im Oktober 1960 vorgelegten Entwurf im Januar 1961:

„Die AFET-Kommission hätte eine gesetzliche Neuordnung dieses Aufgabengebietes im Rahmen eines neuen Jugendhilfegesetzes vorgezogen. Sie befürchtet, daß die auch weiterhin erforderliche grundlegende Neuordnung des Rechtes der öffentlichen Jugendhilfe durch die Novelle um viele Jahre aufgeschoben wird. (...)“

Der von ihr erstellte und vom Vorstand des AFET gebilligte „Entwurf zur Neufassung des VI. Abschnittes des RJWG“ hat in den Fachkreisen der öffentlichen Jugendhilfe und in der Literatur überwiegend Zustimmung gefunden. Auch die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf die Vorschläge der Fachkommission des AFET in einer Reihe von Punkten dankenswerterweise berücksichtigt. Es muß aber festgestellt werden, daß der Regierungsentwurf in einigen grundsätzlichen Punkten von den Vorschlägen der AFET-Kommission abweicht, ohne daß die in der Begründung des Entwurfs angeführten Argumente zu überzeugen vermöchten.

Die Fachkommission hält nach erneuten Beratungen und sehr sorgfältiger Erörterung des Regierungsentwurfs ihre abweichende Auffassung in grundsätzlichen Fragen des Rechtes der öffentlichen Erziehungshilfe auch weiterhin aufrecht.⁸⁸

⁸⁷ a.a.O.

⁸⁸ Stellungnahme der Fachkommission des AFET zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des RJWG, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 1, Januar 1961

Die umstrittene Novelle „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des RJWG“, kurz „Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG)“, wurde am 11. August 1961 vom Bundestag mit nur einer knappen Mehrheit verabschiedet, trat jedoch erst am 1. Juli 1962 in Kraft.⁸⁹

Auch die 2. Novellierung des RJWG wurde von Fachleuten überwiegend als herbe Enttäuschung empfunden. Hasenclever schreibt dazu:

„Das JWG 1961 bringt die erhoffte grundlegende Umwandlung des RJWG in ein Leistungsgesetz und dessen Ausweitung auf Jugendberufshilfen nicht; mit ihm werden die Mängel und Schwächen des RJWG auf lange Zeit erneut festgeschrieben.“⁹⁰

Das JWG übernahm den bisherigen Aufbau und ganze Abschnitte aus der RJWG-Novelle von 1953 sowie dessen veraltete Ausdrucksweisen, wie beispielsweise den umstrittenen und stigmatisierenden Verwahrlosungsbegriff. Auch die Hoffnungen auf einen Rechtsanspruch der Minderjährigen auf Erziehung wurden nicht erfüllt.⁹¹ Dennoch gab es im neuen JWG einige entscheidende Veränderungen, die bereits während den Reformbestrebungen zur RJWG-Novelle diskutiert wurden und schon damals hätten verwirklicht werden können. So wurden im neuen JWG nach § 5 die Pflichtaufgaben des Jugendamtes erweitert – Erziehungsberatung, gesundheitliche Förderung und Erholung, Freizeithilfen, Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung, -ausbildung, -tätigkeit, Jugendschutz – sowie die Zuständigkeit des Jugendamtes für Gewährung des Lebensunterhaltes bei Unterbringung außerhalb des Elternhauses wiederhergestellt. In § 55 wurde die Schutzaufsicht in eine Erziehungsbeistandschaft umgewandelt, die einen wesentlich erweiterten Bereich erziehungsgefährdender oder schädigender Sachverhalte umfasste. Das Höchstalter der Pflegekinder wurde von 14 auf 16 Jahre erhöht (§ 27 JWG). Mit dem JWG wurde auch erstmals die FEH als freiwillige Maßnahme neben der vom Gericht angeordneten FE gesetzlich festgeschrieben (§§ 62 bis 77). Die Altersgrenzen zur Gewährung dieser beiden Maßnahmen sind auf das Alter von 21 Jahren erhöht worden. Durch § 78 wurde zum ersten Mal eine Aufsicht eingeführt über alle Einrichtungen, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztätig oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig untergebracht waren. Die Heimaufsicht müsse an Ort und Stelle ausgeführt werden und das leibliche, geistige und seelische Wohl der untergebrachten Minderjährigen sichern. Bestehe eine Gefährdung der Minderjährigen, sei diese umgehend der Obersten Landesbehörde zu melden und diese könne die Einrichtung dauernd oder vorübergehend schließen.

In einer Stellungnahme zu Abschnitt VI und VII des JWG zog der AFET-Vorstand jedoch folgendes Resümee zum JWG und machte darin seine tiefe Enttäuschung deutlich, wie es neben ihm viele andere Fachverbände taten⁹²:

„Es ist richtig, daß sich einige wichtige Änderungen im Jugendwohlfahrtsgesetz, insbesondere in den Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit den Eltern, die Erweiterung der Altersgrenze in der öffentlichen Erziehungshilfe bis zum 20. bzw. 21. Lebensjahre und Bestimmungen über das vormundschaftsgerichtliche Verfahren mit den Vorschlägen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages decken. Diese Verbesserungen werden daher auch vom Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag begrüßt. In einigen anderen ganz wesentlichen Punkten, insbesondere in der Frage

⁸⁹ Vgl. zu den Bestrebungen um die Neufassung des Jugendhilferechts: Christa Hasenclever: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung, 1978, S. 198 ff.

⁹⁰ Christa Hasenclever: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung, 1978, S. 202

⁹¹ Vgl. Christa Hasenclever: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung, 1978, S. 202; E. Jordan / D. Sengling: Jugendhilfe, 1992, S. 60; Kurzgefaßter Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen der Jugendhilfe nach dem 1. Juli 1962; in: Jugendwohl, Ausg. 7/8, 1962

⁹² Vgl. Christian Schrappner, Das Recht der Jugendwohlfahrt und Jugendhilfe seit 1945, in: 125 Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 2005; S. 453 ff.

des Verhältnisses zwischen Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung entspricht das Gesetz jedoch nicht den Vorschlägen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages. Diese Abweichungen betreffen so grundsätzliche Fragen der öffentlichen Erziehungshilfe und erscheinen daher als so schwerwiegend, daß von einer wesentlichen Übereinstimmung der Novelle mit den Vorschlägen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages nicht gesprochen werden kann. (...) Hiernach muß der Vorstand des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages mit Bedauern feststellen, daß die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes über die öffentliche Erziehungshilfe der Grundkonzeption, den Vorstellungen und Vorschlägen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in wesentlichen Punkten nicht entsprechen.“⁹³

c) Diskussion um die Ausbildung der Heimerzieher

„Das tragende Element für die (..) Heimerziehung ist die Erzieherschaft, der die in der Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder und Jugendlichen in täglicher unmittelbarer Erziehungsarbeit anvertraut sind.“⁹⁴

Der AFET war schon früh bestrebt, die in der Heimerziehung tätigen Erzieher (überhaupt) pädagogisch zu qualifizieren. Zahlreiche Artikel in den Mitgliederrundbriefen beschäftigten sich mit der Frage der Ausbildung und des Berufsbildes der Heimerzieher.⁹⁵

Bereits auf der ersten öffentlichen AFET-Tagung nach dem Krieg 1947 in Hannoversch-Münden erkannte der AFET die Personalsituation in den Erziehungsheimen als ein Zentralproblem der Fürsorgeerziehung, das unbedingt mehr beachtet werden müsse. Dr. Trost, Jugenheim, beschrieb die problematische Situation wie folgt:

„Bisher fehlt für die Ausbildung der Kräfte, die für den schwierigsten Teil der Erziehung, nämlich für die Wiedergewinnung verwahrloster Jugend eingesetzt sind, jede allgemeine Regelung und planmäßige Pflege. Das Bild der in unseren Fürsorgeerziehungsanstalten wirkenden Kräfte zeigt eine große Mannigfaltigkeit, ohne daß die verschiedenen Personen sich durch ein einheitliches Berufsbild zusammengehalten fühlen. Es wirken in den Heimen nebeneinander Lehrer, Handwerker, Gärtner, Wohlfahrtspfleger, Erzieher mit und ohne Ausbildung, Akademiker usw., und jeder dieser Mitarbeiter verlegt den Schwerpunkt seines Berufsbewußtseins auf seine Zugehörigkeit zu dem erlernten Grundberuf. Die Berufsaussichten des Anstaltserziehers sind gering. Selbst bei stärkerem geistigen Auftrieb und nach jahrzehntelangen Berufserfahrungen gibt es nur selten den Weg, um eine umfassendere Tätigkeit zu gewinnen. Dazu kommt, daß vielfach die Ansicht vertreten wird, Anstaltserzieher sei kein Lebensberuf, man könne ihn nur 10, 20 Jahre ausüben, da man dann die nötige Spannkraft verloren habe. Ein Übergang in eine andere Berufsarbeit ist jedoch für den Anstaltserzieher nicht vorbereitet. Diese Momente haben zur Folge, daß der Anstaltserzieherberuf nicht die nötige Anziehungskraft auf den tüchtigen Nachwuchs ausübt, von vielen nur als Übergangsberuf angesehen wird, und daß das innere pädagogische Leben im allgemeinen ohne entscheidenden Auftrieb bleibt.

Diese Situation ist unhaltbar. Das Ausmaß und die Formen der Verwahrlosung in der Gegenwart und der katastrophale Mangel an aus der natürlichen Begabung heraus wirkenden Erzieherpersönlichkeiten machen es notwendig, Mittel und Wege zu suchen, um planmäßig eine leistungsfähige Anstaltserzieherschaft aufzubauen.“⁹⁶

⁹³ Stellungnahme des AFET-Vorstand zu Abschnitt VI und VII des JWG, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 3/4, Mai 1962

⁹⁴ Resolution des AFET vom 1.9.1949; in AFET-Mitgliederrundbrief Nr. 14/15, Juli 1950

⁹⁵ Vgl. 100 Jahre AFET 1906-2005, S. 166-170

⁹⁶ Niederschrift über die Tagung des AFET in Hann.-Münden vom 17. – 19. September 1947, S. 14

Im Folgenden wies Trost auf die erforderlichen Aufgaben hin, die zur Entwicklung eines einheitlichen Berufsbildes notwendig seien:

- „1. Eine einheitlich geregelte Spezialausbildung aller in der Anstalt tätigen Erzieherkräfte. An der Verschiedenartigkeit der Vorbildung wird sich auch dadurch nichts ändern, denn diese verschiedene Vorbildung ist unentbehrlich. Handwerker, Landwirte, Lehrer usw. werden auch weiterhin gebraucht.
2. Die Schaffung von planmäßigen Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb des Berufs für ausgebildete Kräfte und Übergangsmöglichkeiten in benachbarte sozialpädagogische Berufe für solche, die in der Anstaltsarbeit ihre Berufserfüllung nicht finden.
3. Eine nach einheitlichen Richtlinien geregelte Besoldung.“

Zur Erarbeitung einer Heimerzieherausbildung und von Verbesserungsvorschlägen zur Bildung eines einheitlichen Berufsstandes bildete der AFET einen Sonderausschuss, der in den folgenden Jahren immer wieder Forderungen und Resolutionen verfasste⁹⁷. In den 1950er Jahren entstanden (wieder) neu die Ausbildungsstätten in Hannover-Kirchrode, Neuendettelsau, Reutlingen, Münster, Treysa, Kaiserswerth und einigen weiteren Städten. Diese schafften es aber nicht, den Bedarf an ausgebildeten Heimerziehern mit ihren Ausbildungsplätzen abzudecken. Der größte Teil des Personals war weiterhin unausgebildet und besuchte keine Fortbildungen für Heimerzieher. Noch 10 Jahre später, 1957, beschrieb der AFET die bedenkliche Personalsituation in den Heimen der öffentlichen Erziehung wie folgt:

„Es kann nicht geleugnet werden, daß die Situation hinsichtlich der Gewinnung der erzieherischen Kräfte – auf das Ganze gesehen – in der Fürsorgeerziehung und ihren Heimen gegenwärtig sehr ernst geworden ist. Weil sich bei weitem viel zu wenig jüngere Männer und Frauen bereitfinden, die sicherlich sehr schwere Erziehungsarbeit zu übernehmen, haben viele Anstalten und Heime dazu übergehen müssen, Ersatzkräfte anzustellen, wo und wie sie sie finden konnten; insbesondere wird heutzutage auch vielfach in einem so großen Umfange mit noch verhältnismäßig jungen Praktikanten gearbeitet, wie es gar nicht verantwortet werden kann. Die Folge davon ist, daß in vielen Heimen, besonders in solchen, die bis zu 100 Plätzen besitzen, eigentlich nur eine einzige wirklich vollausgebildete und verständnisvolle pädagogische Kraft vorhanden ist, nämlich der Heimleiter oder die Heimleiterin; auf die Dauer kann das unter keinen Umständen fortgesetzt werden, und es muß mit Beschleunigung darüber nachgedacht werden, wie den gegenwärtigen Zuständen abgeholfen werden kann.“⁹⁸

Immer dringender wurde in den folgenden Jahren vom AFET auf die zunehmende Bedeutung einer Berufsausbildung der Heimerzieher hingewiesen. So betonte auch Elisabeth Treute in einem Referat auf der AFET-Beiratssitzung 1957:

„Es ist wohl grundsätzlich anerkannt und muß auch anerkannt werden, daß für die Mitarbeit in den Erziehungsheimen eine Ausbildung erforderlich ist. Das ist aus sachlichen Gründen notwendig, weil durch die neuen Erkenntnisse in der Psychologie, Sozialpsychologie, Tiefenpsychologie, vor allem aber auch durch neue Erkenntnisse in der Pädagogik es nicht mehr möglich ist, daß man einfach nur aus seinem Herzen erzieht (...)“⁹⁹

⁹⁷ Vgl. z.B. AFET-Mitglieder-Rundbrief, Nr. 14/15, Juli 1950; Sonderdruck Nr. 3, Dez. 1950: Die Forderungen der Erziehungsheime an die Erzieher(innen). Die Forderungen der sozialen Ausbildungsstätten an die Ausbildung im Hinblick auf die Heimerziehung.; AFET-Mitglieder-Rundbrief, Nr. 7, März 1954

⁹⁸ AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 3, Juli 1957

⁹⁹ AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 4/5, September 1957

Auch weiterhin kämpfte der AFET für die Einführung einer bundesweit geltenden, einheitlichen Berufsausbildung für Heimerzieher. Hauptstreitpunkt bildete zunehmend die Frage, ob die Ausbildung auf breiter Basis durchgeführt werden sollte und damit für alle Arbeitsbereiche innerhalb der Jugendhilfe qualifiziert oder ob mittels speziellen Heimerzieherschulen eine Spezialausbildung ausschließlich für den Beruf des Heimerziehers konzipiert werden sollte. Auf der Beiratssitzung des AFET 1959 zum Thema „Der Heimerzieher und seine Ausbildung“ stellte Dr. Bernhard Kraak ausführlich Thesen und Argumente der Fachwelt für und gegen eine Spezialausbildung der Heimerzieher dar.¹⁰⁰

Argumente für eine einheitliche Ausbildung aller in der Jugendhilfe Tätigen:

- Nur ein einheitlicher Sozialarbeiterstand sei in der Lage, Reformen durchzusetzen und sein Ansehen in der Gesellschaft zu festigen. Darüber hinaus würden Konkurrenzkämpfe innerhalb der einzelnen Berufssparten der Jugendhilfe vermieden.
- Je spezieller und enger der Berufsauftrag und die Berufsausbildung seien, desto abhängiger sei man vom Auftraggeber und vom Auftrag selbst. Es fehle die Mobilität und Flexibilität.
- Eine Sonderausbildung für Heimerzieher führe zu einer „Schmalspurausbildung“ und einer „Einengung des Gesichtsfeldes“. Darüber hinaus bestehe durch die Differenzierung der verschiedenen Berufsfelder bereits in der Ausbildung die Gefahr, neue Barrieren und Abgrenzungen zwischen den Arbeitsbereichen der Jugendhilfe zu schaffen und eine Zusammenarbeit zu behindern.
- Nur durch eine einheitliche Ausbildung aller in der Jugendhilfe Tätigen könne sich Verständnis für andere Arbeitsgebiete herausbilden; dies sei für eine bessere und kooperative Zusammenarbeit unbedingt notwendig.
- Eine einheitliche Ausbildung ermögliche den Wechsel in ein anderes Arbeitsgebiet. Dieser sei unbedingt erstrebenswert, um die Gefahr der Erstarrung in Routine zu vermeiden und neue Ideen in den Heimalltag einfließen zu lassen. Darüber hinaus verbessere es die Zusammenarbeit, wenn man bereits z.B. sowohl in einem Heim, im Jugendamt und in einer Erziehungsberatungsstelle gearbeitet habe. Es baue sich ein Verständnis für das Verhalten und Handeln der Kollegen aus anderen Arbeitsgebieten auf. Ein Wechsel sei auch dann erforderlich, wenn ein Heimerzieher älter werde und nicht mehr die notwendige Kraft und Ausdauer habe, die man für die Erziehungsarbeit benötige. Es müsse die Möglichkeit bestehen, dann in einen weniger belastbaren Arbeitsbereich wechseln zu können.

Argumente für eine Spezialausbildung der Heimerzieher:

- Das Ziel der Ausbildung zum Heimerzieher müsse der „pädagogisch und psychologisch qualifizierte(...) Fachmann sein, der mit weitreichender Selbständigkeit und Verantwortung unter sorgfältiger Praxisberatung durch den Heimleiter und in gleichberechtigter Teamarbeit mit Fürsorgern, Lehrern, Psychologen, Ärzten, Berufserziehern arbeitet und der in der Lage ist, über die Leitung einer Gruppe hinaus Eltern zu beraten und dem Jugendlichen selber Berater und Geleiter zu sein.“
Um dies leisten zu können, müsse der Heimerzieher eine speziell auf diese Aufgaben hin orientierte Ausbildung erhalten. Es sei keineswegs „schmalspurig“, wenn man alle Probleme und Wissensbereiche nur aus der Perspektive der Heimerziehung durchdenke.
- Die Heimerziehung bliebe solange ein Schattenkind der Pädagogik, solange sie keine vollwertigen, eigenen Aus- und Fortbildungsstätten habe.
- Es schade der Heimerziehung, wenn sie nur als Durchgangsbereich gelte. Es dürfe nicht die Möglichkeit bestehen, aus dem Arbeitsbereich der Heimerziehung zu

¹⁰⁰ Vgl. AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 3/4, Juli 1959

flüchten, wenn man unzufrieden sei. Wenn man Reformen durchsetzen wolle, brauche man einen festen Berufsstand, der sich für diese einsetzt.

Desweiteren wurde auf der Beiratsitzung des AFET 1959 darauf aufmerksam gemacht, dass eine Ausbildungsreform für den Beruf des Heimerziehers allein nicht ausreiche. Sie müsse parallel mit einer Reform der Heimerziehung um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen vollzogen werden. Nur so könne man dem Personalmangel und den Verhältnissen in der Heimerziehung entgegenwirken:

„Eine Reform der Jugendhilfe ist nicht möglich ohne eine Reform der Heimerziehung. Eine Reform der Heimerziehung ist nicht denkbar ohne die Schaffung eines qualifizierten, und zwar die beschleunigte Schaffung eines qualifizierten Mitarbeiterstandes. (...) Diese Aufgabe duldet keinen Aufschub. Es geht nicht, daß wir die jungen Menschen, die Tausende junger Menschen, die jetzt in Heimen erzogen werden – und zum Teil, das wissen wir alle, unzulänglich erzogen werden und daher für ihr Leben seelisch behinderte, seelisch verbogene Menschen sein werden –, daß wir sie warten lassen. Jedes Jahr, das vergeht, ohne daß eine große Zahl von ausgebildeten Heimerziehern in die Heime geschickt wird, ist ein Vergehen an den Kindern und Jugendlichen in den Heimen.“¹⁰¹

Auch in den 1960er Jahren verfolgte der AFET entschieden die Durchsetzung einer Berufsausbildung für Heimerzieher und machte immer wieder Vorschläge zur Gestaltung einer solchen Ausbildung¹⁰². Bis 1961 entstanden 17 Heimerzieher Schulen (11 unter evangelischer, 4 unter katholischer Leitung, eine von der AWO und eine unter öffentlicher Trägerschaft).¹⁰³ Diese konnten jedoch nur einen kleinen Teil der im Heim Tätigen ausbilden. Der weitaus größere Teil der Heimerzieher absolvierte weiterhin keine Ausbildung oder nur eine Kurzausbildung. Auch gab es keine bundesweit geltenden einheitlichen Richtlinien hinsichtlich der Ausbildungsdauer und der Lehrplangestaltung. 1961 gab der AFET-Ausschuss Empfehlungen für eine einheitliche Durchführung der Ausbildung¹⁰⁴ an die Länderegierungen weiter und betonte 1965 wiederholt:

„ Wenn es uns nicht gelingt, die bestehende Uneinheitlichkeit in der Ausbildung in den Grundzügen zu überwinden und eine den Empfehlungen des AFET entsprechende Ausbildung zu bekommen, stehen wir jetzt an einem ganz kritischen Punkt nicht nur für unsere Schulen, sondern für den gesamten Berufsstand der Heimerzieher. (...)“

Erforderlich erscheint (...):

1. Daß wir aus dem Partikularismus unserer Schulen herauskommen und uns hinter die Empfehlungen des AFET stellen und uns für ihre Durchsetzung einsetzen. (...)
2. Daß wir uns zu einer Ausbildungsreform entschließen, die von dem Nebeneinander einzelner Stoffgebiete (...) sich freimacht und die gesamte Ausbildung unter eine einheitliche Konzeption (...) stellt. (...)
3. Daß wir alles daransetzen, damit voll ausgebildete Heimerzieher Anstellungen bekommen, in denen sie ihrer Ausbildung entsprechend arbeits- und materiell-rechtlich so gesichert werden, wie das seitens des AFET schon 1949 gefordert worden ist.
4. Daß wir alles tun, um in der Öffentlichkeit das Ansehen des Erzieherberufes

¹⁰¹ a.a.O.

¹⁰² Vgl. z.B. Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen für Heimschulen in der BRD und Westberlin, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 3/4, Mai 1961; Empfehlungen des AFET für die Sonderausbildung der Erzieher am Arbeitsplatz, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 2, April 1963; Übersicht über die konkreten Lösungen der Ausbildungswege für den Erzieher gefährdeter Jugend in Deutschland, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 6/7, Nov. 1963

¹⁰³ Vgl. Mathias Almstedt: Reform der Heimerzieherausbildung, 1996, S. 46

¹⁰⁴ Empfehlungen für eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Schulen für Heimerziehung, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 7, Okt. 1961

anzuheben und durch das Angebot einer „qualifizierten“ Ausbildung auf einer entsprechenden Ausbildungsstätte und durch die Zusage einer der Ausbildung entsprechenden arbeits- und materiell-rechtlichen Stellung den Beruf wieder erstrebenswert zu machen. (...)“¹⁰⁵

1967 wurden die Ausbildungsgänge zur Kindergärtnerin, Hortnerin und Heimerzieher und Heimerzieherinnen aufgrund der „Rahmenvereinbarung über die sozialpädagogischen Ausbildungsstätten“ der Kultusministerkonferenz vom 16./17.3.1967 zusammengelegt. Die Ausbildung wurde in Fachschulen durchgeführt und die Ausbildungsdauer auf drei Jahre festgelegt. 1967 gab es etwa 20 Heimerzieherschulen in der BRD.¹⁰⁶

Im Anschluss an den Beschluss der Kultusministerkonferenz verabschiedete der AFET-Vorstand im Juli 1967 eine Stellungnahme zur sozialpädagogischen Ausbildung mit Vorschlägen zu Ergänzungen zur Reform der sozialpädagogischen Ausbildung. Diese enthielt grundsätzliche und allgemeine Ausführungen zur Ausbildung. 1969 wurde eine zweite Stellungnahme verabschiedet, die die erste um Vorschläge zum Fächerkatalog, zu den Lehr- und Lernformen, der Stundenzahl und den Praktika sowie um Vorschläge zur Eingruppierung und Aufstiegsmöglichkeiten ergänzte.¹⁰⁷

d) Schul- und Berufsausbildung der Fürsorgezöglinge

Schulausbildung in der Fürsorgeerziehung

*„Es ist die Situation, in der die Heimschule jahrein jahraus steht,
es sind ein paar der äußeren und inneren Schwierigkeiten,
die sie zur „Sonderschule“ werden lassen.“
(Oberlehrer Linnenschmidt)*

Die Schulausbildung der Fürsorgezöglinge war erst 1961 erstmals Gegenstand einer Fachdiskussion im AFET. Nie zuvor wurde das Thema „Heim und Schule“ auf einer Tagung oder in einer Beiratssitzung ausführlich behandelt. Diese Tatsache wurde vor allem darauf zurückgeführt, dass zuvor nicht die Notwendigkeit bestand, sich mit der Situation der Schulausbildung im Heim zu beschäftigen. Dies änderte sich jedoch in den 1960er Jahren, in denen sich in der Gesellschaft ein Wandel von der ursprünglichen Agrargesellschaft zur industrialisierten und nunmehr hochindustrialisierten Gesellschaft vollzog. Dieser Wandel wirkte sich auch auf die Schule und die Pädagogik aus:

„Wesentlich geändert haben sich auch die Zöglingsschaft und das Schülergut durch die Akzeleration, die Retardation, die gesteigerte Fähigkeit zur psychischen Anpassung, die Verlagerung der Verwahrlosung von der Armuts- nach der Luxusverwahrlosung, von der FE zur FEH hin, durch das Hervorbringen neuer Gefährdungen in der modernen Lebenswirklichkeit infolge Reiz- und Verführungssteigerungen usw.

All das ist Anlaß, das Thema HEIM UND SCHULE höchst aktuell werden zu lassen, zu einer krisenhaften Aktualität.“¹⁰⁸

Das technisierte Zeitalter verlange mehr von den Menschen ab, wenn sie auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen wollten. Eine gute und umfassende Schul- und Berufsausbildung sei unumgänglich. Problematisch gestalte sich eine ausreichende Schulbildung jedoch für

¹⁰⁵ 15 Jahre Ausbildung der Heimerzieher – Rückblick und Ausblick -, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 3, April 1965

¹⁰⁶ Vgl. a.a.O., S. 48

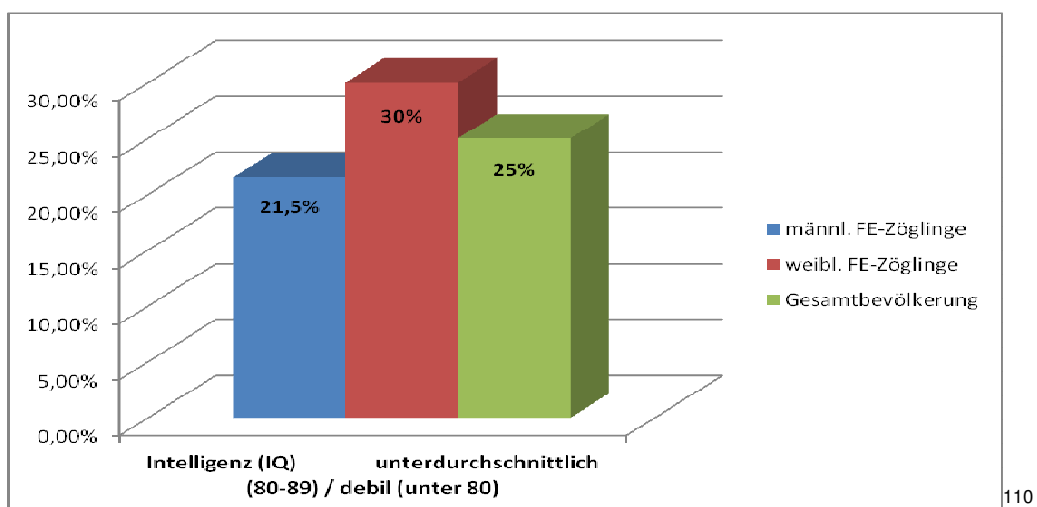
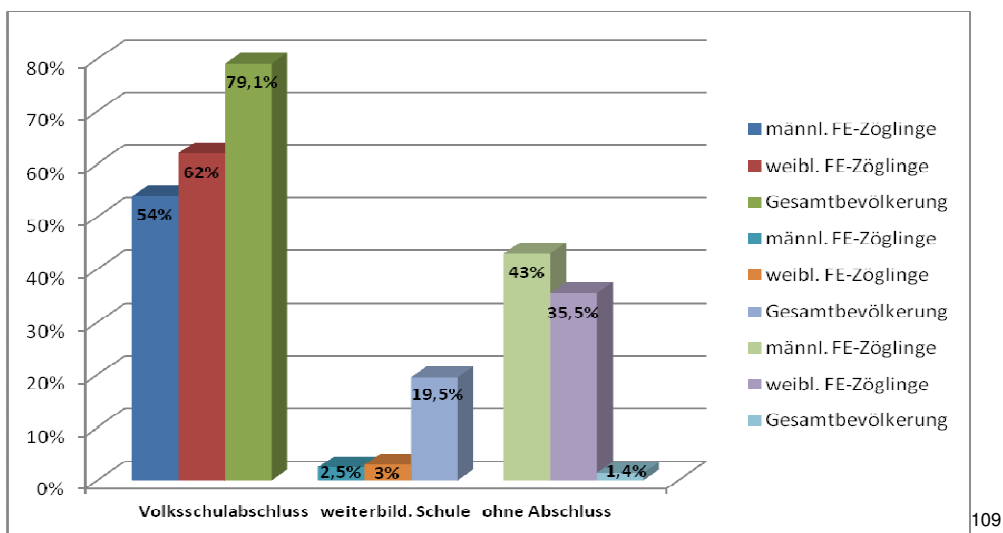
¹⁰⁷ Vgl. Stellungnahme des AFET zur Neuordnung der sozialpädagogischen Ausbildung, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 8, Dez. 1967; Ergänzung der Stellungnahme des AFET zur Neuordnung der sozialpädagogischen Ausbildung, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 2, April 1969

¹⁰⁸ Beiratssitzung zum Thema „Heim und Schule“, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 5/6, Juli 1961

die Fürsorgezöglinge, da diese häufig die den Heimen angegliederten Heimschulen besuchten.

Zur Problematik der Heimschulen

Aus dem folgenden Diagramm (Stand 1967) wird deutlich, dass Fürsorgezöglinge seltener einen Bildungsabschluss hatten als Jugendliche, die nicht in Heimerziehung betreut wurden. Zwar hatten 54 % der männlichen und 62 % der weiblichen Fürsorgezöglinge einen Volksschulabschluss erreicht; die Rate in der Gesamtbevölkerung betrug allerdings knapp 80 %. Während auch fast 20 % der Jugendlichen in der Gesamtbevölkerung eine weiterbildende Schule besucht hatten, hatten dies unter den Fürsorgezöglingen nur 2,5 bzw. 3 %. Auch bei denjenigen ohne Abschluss bzw. mit Sonderschulabschluss lagen die Fürsorgezöglinge erschreckend weit vorne. Diese Zahlen sind jedoch verwunderlich, denn, wie im nächsten Diagramm zu erkennen ist, lag der Anteil der Fürsorgezöglinge mit unterdurchschnittlicher Intelligenz im Bereich des Üblichen, d.h. 70 bis 80 % der Fürsorgezöglinge waren durchschnittlich oder besser begabt, gegenüber 75 % in der Gesamtbevölkerung. An diesen Zahlen wird deutlich, dass die Bildungsvermittlung in den Heimschulen relativ gering und äußerst bedenklich war.



¹⁰⁹ Friedrich Specht, Sozialpsychiatrische Gegenwartsprobleme der Jugendverwahrlosung, 1967; in: Peter Brosch, Fürsorgeerziehung – Heimterror und Gegenwehr, 1971, S. 34

¹¹⁰ a.a.O.

Die Problematik der Heimschulen wurde von Fritz Hartmann in dem Aufsatz „Über Wesen und Aufgabe einer Heimschule“¹¹¹ dargelegt. Hartmann bezeichnete die Heimschule „als ein Kompromiß, als Ersatz wie die Institution, der sie dient: das Heim.“ Die Schwierigkeit der Heimschule ergebe sich daraus, dass es nicht möglich sei, kontinuierlich und konzentriert am Lehrstoff zu arbeiten. Es fehle die Konstanz in der Klasse, häufige Schülerwechsel seien an der Tagesordnung. Jede Neuaufnahme und jeder Abgang von Schülern während des Schuljahres rufe eine Störung der Klassenatmosphäre hervor, die von den Schülern Anpassungsleistungen abverlange. Zu diesen Schwierigkeiten kamen zusätzlich die persönlichen Probleme und Schwierigkeiten der einzelnen Kinder hinzu. Wolfgang Roth-Bernstein typologisierte auf der AFET-Beiratssitzung „Heim und Schule“ 1961 die Kinder, die sich in Heimschulen befanden, als nervös-störbare Schüler, psychopathische Schüler sowie verwahrloste Schüler. Alle diese Schüler verlangten unterschiedliche Qualitäten von ihren Lehrern ab. Es stellte sich die Frage, wie sich eine Zusammensetzung aus diesen unterschiedlichen Kindern in einer Klasse im Schulalltag verwirklichen lassen konnte. Gerade in den Heimschulen herrsche eine Wechselwirkung zwischen Intelligenz und Schwererziehbarkeit, die von den Lehrern aufgefangen werden musste. Darüber hinaus habe die Heimschule häufig mit Kindern zu tun, bei denen ein Schulversagen schon vor der Heimzeit eine Rolle spielte und unter Umständen mit zur Heimeinweisung beitrug.

Diese Umstände erschwerten den Lehrern die Bildungsarbeit mit den Schülern, zumal auch alle Schüler, bedingt durch mehrfachen Schulwechsel, auf einem unterschiedlichen Bildungs- und Kenntnisstand waren. Insofern waren die meisten Heimschulen Sonder- bzw. Hilfsschulen. Das Bildungsziel war es, den Kindern wenigstens ein Grundwissen zu vermitteln, das für das Absolvieren einer Berufsausbildung ausreichte. Um Defizite in den Hauptfächern Lesen, Schreiben und Rechnen ausgleichen zu können, kamen Nebenfächer wie Sport, Musik oder Werken zu kurz. Gerade diese wurden jedoch als besonders wichtig erachtet, da sie dazu beitragen konnten, innere Spannungen der Kinder abzubauen.¹¹²

Aufgrund der mangelnden Bildungsvermittlung durch die Heimschulen, wurden den Kindern durch die dadurch entstandenen Bildungsdefizite der Wechsel auf eine öffentliche Schule nach der Heimentlassung sowie der Einstieg in eine Berufsausbildung erheblich erschwert. Hinzu kam zusätzlich das Problem der Stigmatisierung von Kindern, die eine Heimschule – „bloß eine Heimschule“ – besucht haben. Auch die Kinder selbst äußerten ihre „Angst, durch den Besuch der Heimschule (...) im Leben zu kurz zu kommen.“ Wolfgang Roth-Bernstein stellte im AFET-Mitgliederrundbrief vom Juli 1961 einige mündliche und schriftliche Äußerungen von Heimschülern zusammen, die die Sorge der Kinder wiedergeben, vor allem vor einem anstehenden Wechsel in eine öffentliche Schule:

- „ - Die haben dann dort etwas ganz anderes drangehabt, und dann komme ich vielleicht nicht mit.
- In der neuen Schule wird mein Abschlußzeugnis vielleicht schlechter und ich kriege nicht den Beruf, den ich mir wünsche.
- Früher fuhr ich mit dem Fahrrad oder mit dem Bus zur Schule und sah auf dem Weg schon sehr viel. Heimkinder müssen gleich jedes Auto bestaunen, was am Fenster vorbeifährt. Und wenn sie einmal über eine Straße gehen sollen, stellen sie sich dumm an.“

Debatte: Heimschule versus Ortsschule

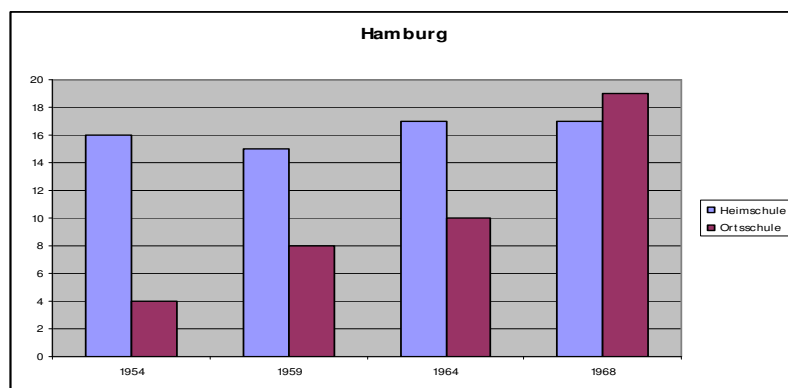
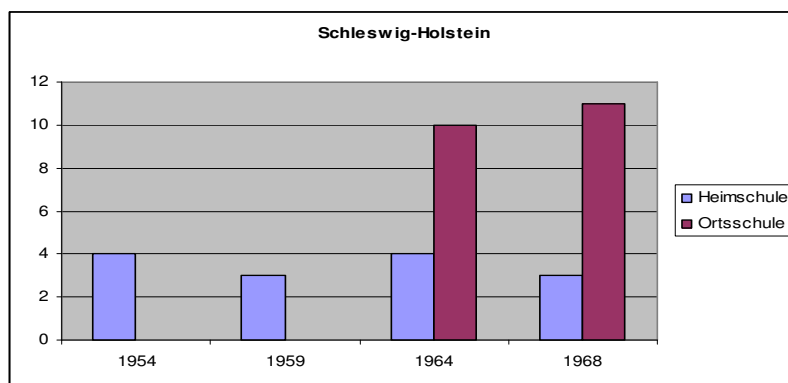
Um die Bildungschancen der Fürsorgezöglinge zu erhöhen, wurde u.a. angedacht, die Schüler in die ortsansässigen öffentlichen Schulen zu schicken. Einige Heime taten dies bereits; genaue Zahlen, wie viele Kinder die öffentlichen Schulen besuchten, lagen jedoch nicht vor. Der AFET diskutierte auf der Beiratssitzung 1961 die Vor- und Nachteile des Schulbesuchs der Fürsorgezöglinge in öffentlichen Schulen:

¹¹¹in: Unsere Jugend Nr. 11, November 1962

¹¹²Beiratssitzung zum Thema „Heim und Schule“, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 5/6, Juli 1961

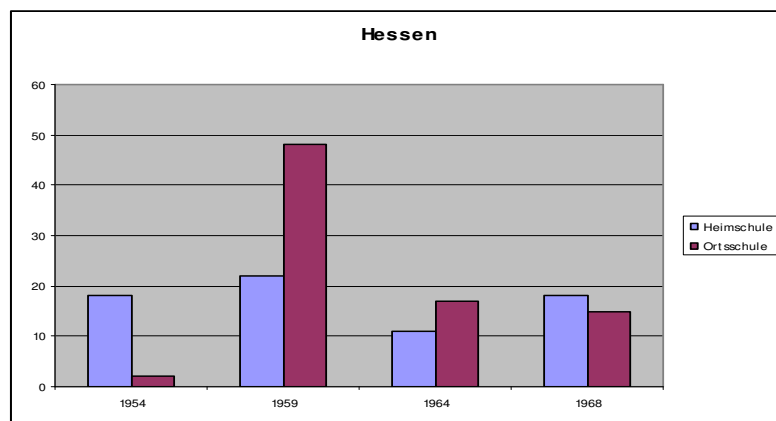
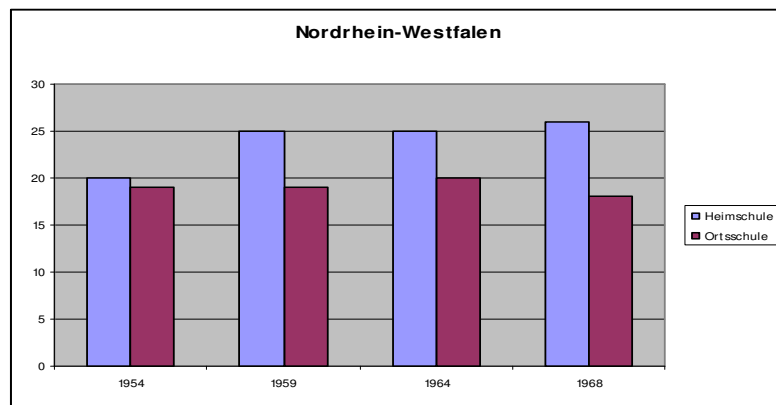
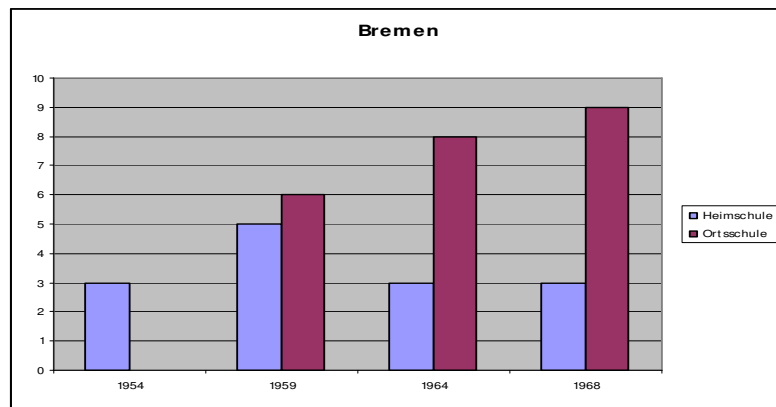
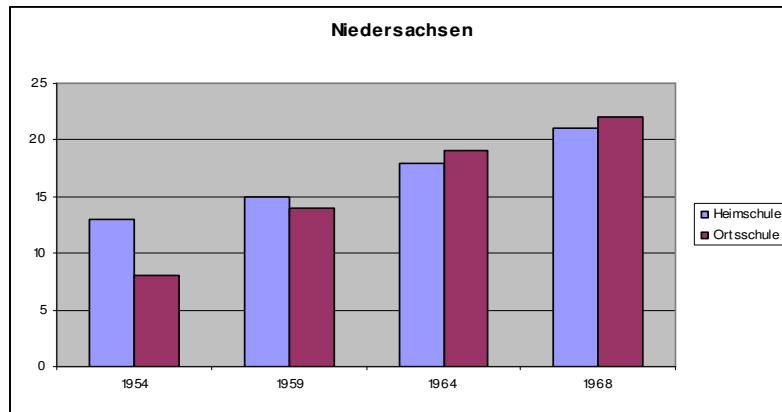
Für den Besuch von öffentlichen Schulen spreche, dass hier eher die Möglichkeit zur Unterrichtung in differenzierten Altersgruppen gegeben sei, da die Ortsschule i.d.R. von mehr Kindern besucht würde als die Heimschule und auch mehrere Lehrer angestellt seien. Die Fürsorgezöglinge würden in der Ortsschule auch häufiger an Wanderungen oder Schulausflügen teilnehmen können. Auch seien die öffentlichen Schulen oftmals moderner; die Heimschulen verfügten häufig über wenig Lehrmittel und die Unterrichtsmethoden seien veraltet. Häufig empfinde die öffentliche Schule die Heimkinder jedoch als belastend aufgrund der Schwererziehbarkeit vieler Kinder. Auch die Eltern der Ortskinder seien oftmals gegen eine Aufnahme von Heimkindern in die Ortsschule; ebenso die Gemeinde, da sie mit dem erhöhten Zustrom an Schülern finanziell mehr belastet würde. Dabei könne man mit dem Besuch der Heimkinder in einer öffentlichen Schule dem isolierenden Charakter der Heime entgegenwirken und verhindere, dass die Heimkinder als „Sonderschüler“ stigmatisiert würden. Gerade dieses Argument spreche jedoch auch gegen den Besuch der Ortsschule, da hier die Heimkinder besonders stigmatisiert und häufig zum „Sündenbock“ diffamiert würden. Für einige Kinder sei die öffentliche Schule auch nicht sinnvoll, da sie eines völligen Milieuwechsels bedürfen und die Heimschule der Verwahrlosung mit einer strengen Hausordnung besser entgegenwirken könne. Darüber hinaus sei in der Heimschule die Einheitlichkeit mit der Erziehung im Heim gegeben. Die Totalität von Unterricht, Erziehung und Fürsorge komme in der Heimschule besser zum Tragen.¹¹³

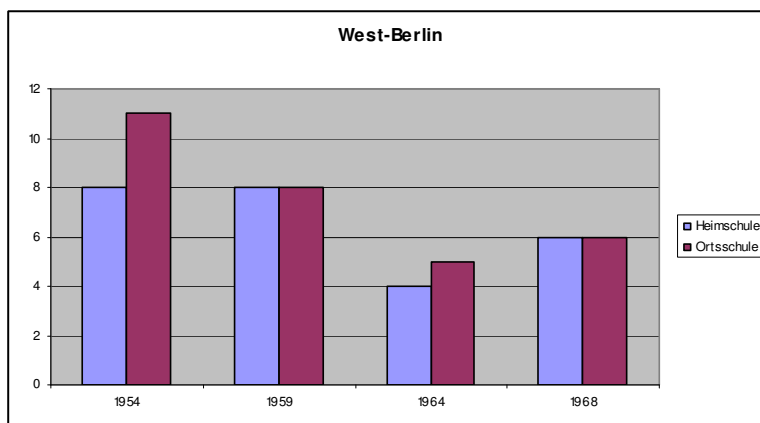
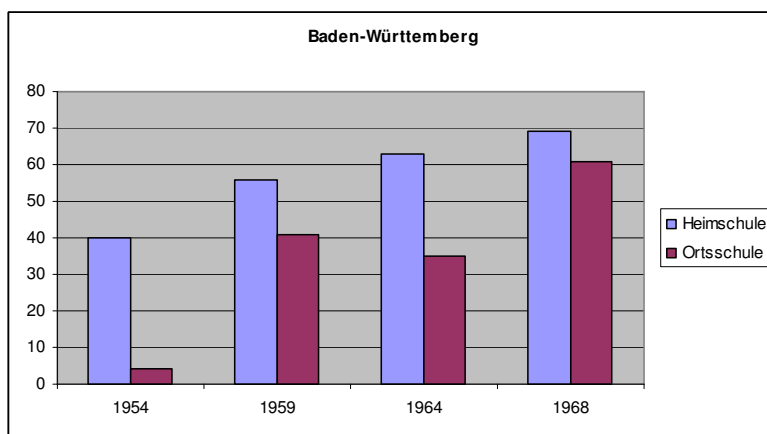
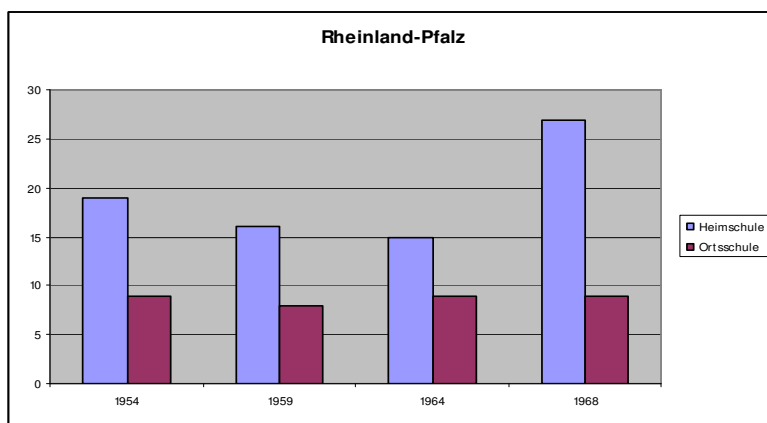
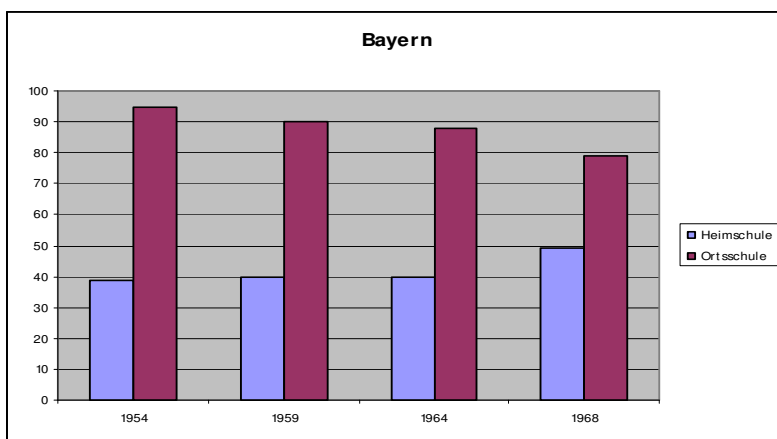
Die folgenden 10 Diagramme zeigen die Verteilung der Nutzung von Orts- bzw. Heimschulen in den Heimen in den Jahren 1954, 1959, 1964 und 1968 in den einzelnen westdeutschen Bundesländern:¹¹⁴



¹¹³ a.a.O.

¹¹⁴ Daten entnommen aus den AFET-Heimverzeichnissen 1954, 1959, 1964 und 1968





Die Nutzung von Orts- bzw. Heimschulen wurde in den verschiedenen Bundesländern ganz unterschiedlich gehandhabt: Während in Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg auch in der Entwicklung bis 1968 überwiegend Heimschulen genutzt wurden, unterrichtete man die in FE und FEH untergebrachten Kinder und Jugendlichen in Bremen (seit 1959) und Bayern größtenteils in Ortsschulen. In Niedersachsen und West-Berlin war die Nutzung von Orts- und Heimschulen relativ ausgeglichen, während die Zahlen in Schleswig-Holstein und Hessen im Laufe der Jahre schwankten.

Inwiefern die Fürsorgefachwelt eine Lösung der Heimschulen-Problematik angestrebt hat, wird aus den weiteren Beiträgen der Fachliteratur nicht deutlich. In den weiteren Debatten der Fachöffentlichkeit in den 1960er Jahren spielte das Thema Schule und Heim keine Rolle mehr. Auch zeichnete sich in der Entwicklung bis 1968 kein bundeseinheitliches Bild ab: Die Tendenz bis 1968 ging in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen zu einer zunehmenden Umstellung auf Ortsschulen, in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen wurden durchgehend mehr Heimschulen genutzt und in Bayern und West-Berlin erfolgte keine wesentliche Veränderung.

Arbeitserziehung und Berufsausbildung der Zöglinge in der Fürsorgeerziehung

In den 1950er Jahren gab es in Fachkreisen eine Debatte über die Arbeit und Berufsausbildung der Zöglinge in Erziehungsheimen. Im Hinblick auf diese Diskussion druckte der AFET Beiträge der Direktoren zweier Erziehungsheime ab, die einen exemplarischen Einblick in die aktuelle Situation der Arbeit und Berufsausbildung der Zöglinge in der Fürsorgeerziehung lieferten.¹¹⁵

Im ersten Beitrag stellte Oberin Herrmann, Leiterin des Ev. Mädchenheims Bretten, die Möglichkeiten der Berufsausbildung in ihrem Heim vor:

Demnach seien in Bretten eine hauswirtschaftliche sowie eine handwerkliche Ausbildung in einer Schneiderei und einer Gärtnerei möglich. An der handwerklichen Ausbildung bestעה jedoch von Seiten der Mädchen nur wenig Interesse.

23 % aller Mädchen legten eine Hauswerkprüfung ab. Es wurde der Vorwurf gemacht, diese hauswirtschaftliche Ausbildung habe nur einen ideellen Wert und die Mädchen hätten nach ihrer Entlassung aus dem Heim keine weiteren beruflichen Aufstiegschancen. Oberin Hermann merkte dazu an, diese Mädchen hätten durch ihre Ausbildung sehr gute Kenntnisse im hauswirtschaftlichen Bereich erworben, die ihnen im Hinblick auf ihre spätere Rolle als Hausfrau und Mutter sehr wertvoll sein könne. Daher sei diese Ausbildung von enormer volkswirtschaftlicher Bedeutung.¹¹⁶

An diesem Beitrag wird deutlich, dass eine Berufsausbildung für Mädchen 1956 noch fast ausschließlich auf den hauswirtschaftlichen Bereich beschränkt war. Die Mädchen sollten später die Rolle der Ehefrau, Hausfrau und Mutter übernehmen. Daher wurde eine hauswirtschaftliche Ausbildung als sinnvoll und erstrebenswert betrachtet. Einen gewerblichen Beruf zu ergreifen war für Frauen (wieder) die völlige Ausnahme geworden und wurde daher bei der Berufsausbildung in der Heimerziehung nicht berücksichtigt. Es gab zwar seltene Angebote einer Handwerksausbildung, jedoch nutzten auch die Mädchen diese Möglichkeit seltener.

Im zweiten Beitrag gab Dr. Schaubert, Leiter des Ev. Jugendheims Rummelsberg, einen Einblick in den Umgang mit der Berufsausbildung der männlichen Zöglinge in seinem Heim:

¹¹⁵ AFET-Mitgliederrundbrief Nr. 3, August 1956

¹¹⁶ Vgl. a.a.O.

Dort stehe die Erlernung eines Berufes im Mittelpunkt des Erziehungsprogramms, da der Heimaufenthalt für die Jungen durch eine Berufsausbildung einen Sinn erhalte und somit eine positive Einstellung zum Heim und eine aktive Mitarbeit der Jungen aufgebaut werden könne. Schaubert betonte, die Erlernung eines Berufes sei die beste Voraussetzung für die spätere soziale Bewährung der Jungen nach ihrer Entlassung. Im Jugendheim Rummelsberg befanden sich im Jahre 1956 85,1 % der Zöglinge in einem Lehr- bzw. Anlernverhältnis in einer der insgesamt elf Heimwerkstätten.

Laut Schaubert wurden dem Jugendheim Rummelsberg von den Jugendämtern besonders gern solche Jugendlichen zugewiesen, die für eine handwerkliche Ausbildung in Frage kommen, da das Heim über elf verschiedene handwerkliche Werkstätten verfügte.

Diejenigen Jugendlichen, die nicht für eine Lehrausbildung in Frage kamen, arbeiteten in der heimeigenen Landwirtschaft. Den pädagogischen Wert sah Schaubert darin, dass man die Zöglinge durch die Landarbeit zu einer brauchbaren Arbeitseinstellung erziehen kann. Gleichzeitig diene diese Arbeit auch der Bewährung der Zöglinge: Man erkenne, wenn ein Junge arbeiten könne und wolle und ggf. könne dieser dann auch in ein Ausbildungsverhältnis in eine der Heimwerkstätten vermittelt werden.

Anhand der verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten des Jugendheims Rummelsberg (Schlosserei, Flaschnerei, Schreinerei, Baubetrieb, Malerwerkstatt, Schneiderei, Polsterei, Bäckerei, Metzgerei, Gärtnerei und Landwirtschaft), lässt sich der Schwerpunkt der Berufsausbildung der männlichen Zöglinge in der Heimerziehung im handwerklichen und landwirtschaftlichen Fach festlegen.

Notwendige Anpassung an die sich verändernde Wirtschaftsstruktur

In den 1950er Jahren deutete sich eine Veränderung der Wirtschaftsstruktur an, die eine Anpassung der Berufsausbildung der Jugendlichen in den Heimen erforderte. Die traditionell handwerklichen Berufe waren immer weniger gefragt, Stellenangebote in der industriellen Arbeit nahmen immer mehr zu.

Der AFET reagierte in der April-Ausgabe 1958 des Mitglieder-Rundbriefes darauf, in dem die Frage der Notwendigkeit eines Strukturwandels der Heimerziehung in beruflicher und pädagogischer Hinsicht erörtert wurde. Um den aktuellen Stand der Berufsausbildung in der Heimerziehung festzustellen, wurden 200 Heime angeschrieben und nach der Ausbildungssituation in ihrem Heim befragt. 132 Heime mit insgesamt 10 612 schulentlassenen Zöglingen (5 297 Jungen und 5 315 Mädchen) hatten darauf geantwortet.

Die Befragung ergab, dass sich von den 5 297 männlichen Jugendlichen

	4 742	in einer Berufsausbildung befinden,
davon	1 970	in Volllehre
	468	in einem Anlernverhältnis
und	2 304	ohne anerkanntes Ausbildungsziel.

4 742 Jungen befanden sich in einer Ausbildung innerhalb des Heims, 555 außerhalb des Heims. Der Schwerpunkt der männlichen Ausbildungsberufe lag dabei im Bereich des Handwerks.

Von den 5 315 Mädchen befanden sich insgesamt

	5 297	in einer Berufsausbildung,
davon	455	in Volllehre
	634	in einem Anlernverhältnis
und	4 208	ohne anerkanntes Ausbildungsziel.

Auch bei den Mädchen stand der Großteil (5 297) in einem meist hauswirtschaftlichen Ausbildungsverhältnis innerhalb des Heims und 18 außerhalb.

Die Mehrheit der männlichen und weiblichen Heimzöglinge (6 512) befand sich in einem Arbeitsverhältnis ohne anerkanntes Ausbildungsziel.

Davon wurden bereits 333 Jungen und 337 Mädchen auf die industrielle Fertigung vorbereitet. Die Jungen arbeiten z.B. in der Torfwirtschaft (180), im Bergbau (50) oder in der Holzindustrie (18). Der Einsatz der Mädchen erstreckt sich z.B. auf die Textilindustrie (25), Bügelanstalten (43) oder Nähereien (96).

Anschließend stellte der AFET Überlegungen an, wie man die Heimerziehung dem Strukturwandel in der Arbeits- und Berufswelt anpassen kann.

So wollte man prüfen, ob eine Handwerkslehre überhaupt noch sinnvoll ist oder ob ein Anlernverhältnis mit einer Grundausbildung im industriellen Bereich ausreicht. Die Wirtschaft stelle immer mehr auf industrielle Fertigung um, welche auch bessere Verdienstmöglichkeiten als das Handwerk für die Arbeitnehmer biete.

Auch in der Ausbildung der Mädchen nahm die Bedeutung einer Spezialisierung der Berufe im Gegensatz zu einer allgemein-hauswirtschaftlichen Ausbildung zu. Es bestand die Tendenz zur Doppelrolle der Frau, zum Einen als Hausfrau und Mutter, zum Anderen als Arbeitnehmerin. Daher sei auch in diesem Fall die Vorbereitung auf industrielle Arbeit, z.B. in Bügelanstalten oder in der Textilindustrie, notwendig.

Die dafür nötigen Ausbildungsbetriebe sollten nach Möglichkeit Produktionsbetriebe sein, um die Zöglinge auf die Arbeitsanforderungen der freien Wirtschaft vorzubereiten.¹¹⁷

Arbeitserziehung und Berufsausbildung in den 1960er Jahren

Diese in den 1950er Jahren geforderte Anpassung der Berufsausbildung der Zöglinge an die sich wandelnde Wirtschaftsstruktur schien sich bis in die 1960er Jahre vollzogen zu haben. Der Aufsatz Gertrud Sauerborns „Das Arbeitsverhältnis des Jugendlichen im FE-Heim“¹¹⁸ von 1965 gibt einen Überblick über die Berufs- und Arbeitssituation der Zöglinge in den 1960er Jahren. Sauerborn berichtet, die Lehrbetriebe und Arbeitsstätten in den Heimen seien technisiert und automatisiert worden. Für die Zöglinge bestände, neben der hauswirtschaftlichen Beschäftigung der Mädchen und den handwerklichen bzw. landwirtschaftlichen Ausbildungsmöglichkeiten der Jungen, die Möglichkeit, die Jugendlichen in Arbeitseinsätze in Betrieben außerhalb des Heims zu vermitteln. Darüber hinaus befänden sich häufig Werkshallen auf dem Heimgelände, in denen die Jugendlichen Arbeiten im Auftrag von Großbetrieben durchführen konnten:

„Zu diesem Zweck vermieten sie Räume, im Heim oder auf dem Heimgelände, die der Auftraggeber selbst – nicht das Heim – nach den geltenden gesetzlichen Bedingungen einrichtet. Die jungen Menschen werden nach dem Arbeitsschutzgesetz erst nach ärztlicher Untersuchung in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und nach Überprüfung der Arbeitsstätte durch das Gewerbeaufsichtsamt ihrem Arbeitsplatz innerhalb oder außerhalb des Heimes zugeführt.“¹¹⁹

Zu den rechtlichen Bestimmungen dieser Arbeitsverhältnisse der Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Heims schrieb der Jurist Dr. Rehbinder:

„So sind bei Beurteilung der Rechtslage die Anstalten nicht berechtigt, Dienstverschaffungsverträge mit Dritten abzuschließen und in Erfüllung dieser

¹¹⁷Vgl. dazu: AFET-Mitgliederrundbrief Nr. 1/2, April 1958

¹¹⁸ Unsere Jugend, Nr. 9, Sept. 1965

¹¹⁹ a.a.O.

Verträge eine bestimmte Anzahl ihrer Zöglinge dem Vertragspartner zur Arbeit zu schicken. Das gleiche gilt, wenn sich Werkstätten privater Firmen auf dem Anstaltsgelände befinden. Die Anstalt muss also, gem. § 69 Abs. 4 JWG, mit den betreffenden Firmen Arbeitsverträge im Namen bestimmter Zöglinge abschließen.“¹²⁰

Auch der AFET bekräftigte in seiner Ausschusssitzung 1963 in Kassel:

„Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse des Jugendlichen außerhalb des Heimes sind grundsätzlich Arbeitsverhältnisse im arbeitsrechtlichen Sinn. Beschäftigung in gewerblichen Betrieben innerhalb des Heimes begründet in jedem Fall ein Arbeitsverhältnis im Rechtssinn.“¹²¹

Demnach hatten diese Jugendlichen, die in einem solchen Beschäftigungsverhältnis standen, Anspruch auf geregelte Arbeitszeiten, Sozialversicherung und Tariflohn.

Kritik an den Regelungen der Arbeitserziehung und Berufsausbildung

Ende der 1960er Jahre geriet jedoch das Arbeitsprämien-System als Bezahlung der während der Heimerziehung tätigen Zöglinge in Kritik. Der AFET schrieb:

„Der Jugendliche selbst fühlt sich in seiner Arbeit nicht ernst genommen. Er hat das Gefühl, ungerecht behandelt und ausgenutzt zu werden, da ihm bei dem bisherigen Prämien-System nicht deutlich wird, daß und in welchem Umfange er mit seiner Arbeit zur Deckung der Heimkosten beiträgt.“¹²²

Der AFET forderte eine Anpassung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Heim an die Regelungen in der freien Wirtschaft und macht im August 1970 einen Vorschlag zur Abänderung des bisherigen Prämien-Systems in eine Arbeitsvergütung¹²³:

Diejenigen Jugendlichen, die eine regelmäßige Arbeit im Heim verrichteten, sollten eine Arbeitsvergütung erhalten. Diese sollte sich in drei Leistungsgruppen staffeln: Spitzen-, Durchschnitts- und Minderleistung. Der Durchschnittsleistende sollte eine angemessene Arbeitsvergütung von ca. 2 DM / Stunde erhalten; die beiden anderen Leistungsgruppen je nachdem einen Zuschlag bzw. Abzug von 0,50 DM. Vom erwirtschafteten Lohn sollten die Zöglinge einen Beitrag zu den Heimkosten leisten.

Ebenfalls setzte sich der AFET für die Verbesserung der sozialrechtlichen Stellung der Heimzöglinge ein. Um festzustellen, wie viele Zöglinge sozialrechtlich versichert waren, sollten alle Heime in Deutschland einen Fragebogen vom 1. Juni 1969 zur Erfassung beantworten.

Die Befragung ergab, dass 1969 insgesamt 7 109 Mädchen und 9 049 Jungen in Heimen untergebracht waren.

12 411 Jugendliche waren innerhalb des Heims beschäftigt,
davon waren 3 343 sozialversichert
und 9 068 nicht sozialversichert.

3275 Jugendliche waren außerhalb des Heims beschäftigt,

¹²⁰ Dr. Manfred Reh binder, Fürsorgeerziehung und Arbeitsrecht, in: „Recht der Arbeit“ – Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts, Heft 6/1963; zitiert nach: Gertrud Sauerborn, Das Arbeitsverhältnis des Jugendlichen im FE-Heim, in: Unsere Jugend, Nr. 9, Sept. 1965

¹²¹ AFET-Ausschusssitzung, 1963 in Kassel; zitiert nach: Gertrud Sauerborn, Das Arbeitsverhältnis des Jugendlichen im FE-Heim, in: Unsere Jugend, Nr. 9, Sept. 1965

¹²² AFET-Mitgliederrundbrief Nr. 5/6, August 1970

¹²³ Vgl. AFET-Mitgliederrundbrief Nr. 5/6, August 1970

davon waren 2 972 sozialversichert
und 303 nicht sozialversichert.

Dabei ist aufgefallen, dass die 303 Zöglinge, die außerhalb beschäftigt, aber nicht sozialversichert waren, eigentlich hätten versichert sein müssen. Der AFET setzte sich für alle nicht versicherten Zöglinge ein, die im oder außerhalb des Heimes beschäftigt waren.

Dazu machte der AFET einen Vorschlag zur Ergänzung der Reichsversicherungsordnung §1227, Abs. 1 zur Regelung der Rentenversicherung der Arbeitnehmer. Nach dieser Ergänzung sollten nun auch „Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden Heimunterbringung im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe, der Fürsorgeerziehung oder der Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG, soweit nicht eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde“¹²⁴ sozialversicherungsrechtlich anerkannt werden.

e) Strafen und Disziplinierungen in der Fürsorgeerziehung

Dass die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland seit Mai 1949 für jede Bürgerin und jeden Bürger garantierten Grundrechte nicht immer beachtet und besonders bei gesellschaftlichen „Problem“- bzw. Randgruppen – in diesem Falle Heimkinder - häufiger verletzt wurden, darauf hat Friederike Wapler von der Universität Göttingen in ihrer bemerkenswerten Expertise für den Runden Tisch Heimerziehung eindrücklich hingewiesen¹²⁵. Seit 1949 waren die Grundrechte für alle öffentlichen Gewalten, auch für den Gesetzgeber, bindend. Die in der Weimarer Republik und der NS-Zeit groß gewordenen Juristen „erfanden“ daraufhin die Lehre von den „besonderen Gewaltverhältnissen“, wie sie sich in Gefängnissen oder psychiatrischen Anstalten auch in der Heimerziehung gelten sollten. In diesen „besonderen Gewaltverhältnissen“ sollte ein Teil der Grundrechte außer Kraft gesetzt werden, da sonst die spezifische Aufgabe dieser Anstalten nicht zu erfüllen sei. Im Falle öffentlicher Erziehung sei der Zweck einer Erziehung ggf. auch mit Zwangsmitteln anders nicht zu erreichen. Obwohl diese bewusste Verletzung der Grundrechte von Heimkinder bereits 1953 in einer Entscheidung des OLG Hamburg als verfassungswidrig befunden worden ist, änderte sich in der Praxis der Heimerziehung lange nichts (Wapler, S. 63).

Erhard Denninger, bekannter Frankfurter Verfassungsrechtler, stellte bereits 1969 in einem Rechtsgutachten¹²⁶ fest, dass nach § 1 Abs. 1 JWG jedes Kind ein Recht auf Erziehung habe. Daraus leitete Denninger das Recht des Kindes auf eine autonome Persönlichkeitsentfaltung ab (Art. 2 GG). „Bevormundende Fürsorge“ sei somit nur dann erlaubt, wenn sie sich als „Hilfe zur Selbsthilfe“, d.h. hier Anleitung des Kindes zur Autonomie, darstelle. Unter diesen Maßstab seien nach Denninger alle Maßnahmen der öffentlichen Jugendfürsorge zu stellen. Verfassungsmäßig sei Erziehung dann, wenn sie eine allmähliche Ablösung der Fremderziehung durch zunehmende Selbsterziehung / Autonomie bedeute. Erziehung zur Autonomie schließe jedoch (auch eindringlichere) Beratung und Ermahnungen nicht aus, sofern sie die Fähigkeiten der Kinder zur selbstverantwortlichen Entscheidung stärkten – nie jedoch durch physischen oder psychischen Zwang oder durch Einschränkungen der persönlichen (Entscheidungs-) Freiheit des Kindes!

¹²⁴ Vgl. a.a.O.

¹²⁵ Wapler, Friederike, Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre – Gutachten im Auftrag des Runden Tisch Heimerziehung, 2010

¹²⁶ Denninger, Erhard, Jugendfürsorge und Grundgesetz – Gutachten für Studenten anlässlich von Verhandlungen mit dem hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem hessischen Landeswohlfahrtsverbandes, 1969; in: Giesecke, Hermann (Hrsg.): Offensive Sozialpädagogik Vandenhoeck & Ruprecht Verlag Göttingen, 2. Aufl. 1981, S. 81-89

Die Anwendung von Strafen und Disziplinarmaßnahmen in der Erziehung war in den 1960er Jahren ein viel diskutiertes Thema in der Fachöffentlichkeit. Dass das Verhängen von Strafen und Disziplinierungen für das Erreichen des Erziehungszweckes unumgänglich war, darüber war man sich einig.¹²⁷ So formulierte z.B. der Leiter des Landesjugendamtes Oldenburg Dr. Carspecken zum Sinn und Zweck der Strafen innerhalb der FE und FEH im AFET-Mitglieder-Rundbrief vom August 1958, diese seien eine

„Einleitung von Maßnahmen oder Zufügung von Übeln, um die Heimerziehung und damit den Erziehungszweck der FE und FEH zu *unterstützen* und dem Minderjährigen durch das Erlebnis des Übels zu zeigen, daß das, was er tat, gegen sein persönliches und das Wohl der Gemeinschaft (...) verstieß. Strafe, besser gesagt: *Bestrafung* in diesem Sinne ist daher ein ausschließlicher pädagogischer Vorgang.“¹²⁸

Auch Elisabeth Siegel – eine bekannte Sozialpädagogin dieser Zeit - wies in dem Artikel „Nicht unpädagogisch Strafen!“ auf die Zusammengehörigkeit von Erziehung und Strafe hin. Diese seien etwas Zusammengehöriges und der Leitsatz „Erziehen statt Strafen“ setze einen Gegensatz voraus. „Statt dessen müsse es heißen: Nicht unpädagogisch strafen!“¹²⁹

Uneinig war man sich jedoch darüber, welche Disziplinarmaßnahmen zur Bestrafung akzeptabel und angemessen waren.

Im Oktober 1950 druckte der AFET im Mitglieder-Rundbrief die Ergebnisse einer Rundfrage über die angewendeten Disziplinarmethoden in 31 Heimen ab.¹³⁰ 19 der befragten Heime antworteten und gaben an, dass bei ihnen sowohl von Strafen als auch von Belohnungen zur Erreichung des Erziehungszweckes Gebrauch gemacht wurde. Zusammenfassend bedienten sich die Heime folgender Strafen und Belohnungen:

Strafen:

- Entzug von Vergünstigungen
- Isolierung
- Besuchsverbot
- Kurzzeitige Verlegungen in Schwererziehbaren-Gruppen
- Strafarbeiten
- Abschneiden der Haare
- Besondere Kleidung
- Einforderung einer Entschuldigung
- Ignorieren
- Körperliche Züchtigung
- Urlaubssperre

Belohnungen:

- Prämienzuschläge
- Aufgaben des Vertrauens
- Öffentliche Belobigungen
- Vergünstigungen

Aus dieser Aufzählung wird erkennbar, dass vor allem das Verhängen von Strafen bei Fehlverhalten der Zöglinge ein wesentliches Erziehungsmittel in der Heimerziehung darstellte. Wie oft und in welchem Verhältnis diese Strafen und Belohnungen angewendet wurden, wird jedoch aus dem Artikel nicht deutlich.

¹²⁷ Vgl. dazu z.B.: Mehringer, Es kann liebloser sein, nicht zu strafen; in: Unsere Jugend, Nr. 8, Aug. 1961; Verwilderung und Verrohung; in: Unsere Jugend, Nr. 4, April 1956; Tagung: Nicht unpädagogisch Strafen; in: Unsere Jugend, Nr. 11, Nov. 1963; Mut zur Härte; in: Jugendwohl, Ausg. 1, 1960; Wen Gott lieb hat, den züchtigt er; in: Jugendwohl, Ausg. 7/8, 1961; Nie Schläge; in: Jugendwohl, Ausg. 7/8, 1961

¹²⁸ Carspecken, Referat „Strafen im Erziehungsheim – Rechtsgrundlagen“; in: AFET-Mitglieder-Rundbrief, Nr. 3, Aug. 1958

¹²⁹ Elisabeth Siegel auf der Tagung: Nicht unpädagogisch Strafen; in: Unsere Jugend, Nr. 11, Nov. 1963

¹³⁰ AFET-Mitglieder-Rundbrief, Nr. 16, Okt. 1950

Inwiefern sich das Verhängen von Strafen, vor allem der Anwendung körperlicher Züchtigung, in der Heimerziehung in einem gesetzlichen Rahmen bewegte, wird 1957 auf einer Arbeitsbesprechung des AFET zum Thema „Belohnung und Strafe im Erziehungsheim“ durch das Referat „Strafen im Erziehungsheim – Rechtsgrundlagen“ von dem Leiter des Landesjugendamtes Oldenburg Dr. Carspecken dargelegt.¹³¹ Danach ergebe sich das Recht zu Strafen und zu Disziplinieren in der Heimerziehung aus dem Erziehungsrecht (§ 1631 BGB), welches durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung durch ein Vormundschaftsgericht oder der Freiwilligen Erziehungshilfe per Vertrag mit den Eltern auf die Fürsorgeerziehungsbehörde übergehe. Die Fürsorgebehörde könne wiederum dieses Recht auf die Heimleiter und dieser auf die ihm unterstellten Erzieher übertragen.¹³² Als zulässige Züchtigungsmittel im Sinne des den Heimen übertragenen Erziehungsrechts standen nach Carspecken i.d.R. folgende Maßnahmen zur Auswahl:

1. „Verbalstrafen (z.B. Ermahnung, Verwarnung);
2. Entzug von Vergünstigungen (z.B. Nachtschicht, Taschengeld, Urlaub, Ausschluß von Veranstaltungen);
3. Besondere Pflichten;
4. Isolierung;
5. Heimverlegung; (...)
6. Körperliche Züchtigung und unmittelbarer Zwang.“

Die körperliche Züchtigung als Disziplinarmaßnahme war jedoch schon zu dieser Zeit umstritten. Zur Begrenzung des Züchtigungsrechtes formulierte der Bundesgerichtshof am 3. Oktober 1957 folgendes Urteil:

„Jede quälerische, gesundheitsschädliche, das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl verletzende Behandlung des Zöglings ist grundsätzlich verboten... Maßvolle Ohrfeigen, die keine Merkmale an der getroffenen Stelle hinterlassen, überschreiten nicht die durch das Sittengesetz oder die durch das Gewohnheitsrecht gezogenen Grenzen. Ohrfeigen dieser Art verursachen erfahrungsgemäß nahezu nie Gesundheitsschädigungen... Auch vom Erziehungszweck her bestehen keine Bedenken, maßvolle Ohrfeigen als zulässige Züchtigungsmittel zu betrachten. Sie sind als solche bisher auch gewohnheitsrechtlich anerkannt.“¹³³

Der AFET positionierte sich zur Frage der körperlichen Züchtigung bereits 1954 wie folgt:

„Auch uns scheint ein generelles Verbot jeder körperlichen Züchtigung aus erzieherischen Gründen nicht angebracht. Als sofortige Reaktion auf eine grobe Unverschämtheit wirkt eine Ohrfeige oft Wunder, und in solchen Fällen kann eine *maßvolle* körperliche Züchtigung ihre Berechtigung haben. Hierauf möchten wir sie aber auch beschränkt wissen. Eine *nachträgliche* körperliche Züchtigung halten wir als Erziehungsmittel nicht für geeignet [...]. Dass auch eine Züchtigung in einer Notsituation den Rahmen des unbedingt Gebotenen nicht überschreiten darf und auf wirkliche Notfälle beschränkt bleiben muss, ist selbstverständlich. Die Fürsorgeerziehungsbehörden haben hierüber auf das sorgfältigste zu wachen.“¹³⁴

¹³¹ AFET-Mitglieder-Rundbrief, Nr. 3, Aug. 1958

¹³² Vgl. dazu auch: H. Claussen: Pflichten und Rechte der Fürsorgeerziehungsbehörde, AFET Schriftenreihe Heft 8/1954, S. 63

¹³³ Zitiert nach: AFET-Mitglieder-Rundbrief, Nr. 3, Aug. 1958

¹³⁴ H. Claussen: Pflichten und Rechte der Fürsorgeerziehungsbehörde, AFET Schriftenreihe Heft 8/1954, S. 63

4. Teil: Kurzer Ausblick: Heimkampagne und Reformen

Bis in die 1960er Jahre tauchte das Thema „Fürsorgeerziehung“ nur selten in der Berichterstattung von Presse und Rundfunk auf. Die Öffentlichkeit nahm nur dann Notiz von der Fürsorgeerziehung, wenn über Vorfälle und Missstände in der Heimerziehung berichtet wurde. Ansonsten fristete die Fürsorgeerziehung in der öffentlichen Berichterstattung der Medien eher ein Schattendasein. Auch der AFET schrieb:

„Das Image der Jugendfürsorge in der Öffentlichkeit ist, wie jedermann weiß, gegenwärtig unerfreulich. Es muß etwas geschehen, um dies auszuräumen und der für die Zukunft des ganzen Volkes wichtigen Arbeit das erforderliche Ansehen in der Gesellschaft zu verschaffen.“¹³⁵

Ende der 1960er Jahre setzten sich zunehmend Journalisten in Presse und Rundfunk mit der Situation der Heimerziehung in Deutschland auseinander. Es erschienen immer häufiger Zeitungsartikel und Rundfunkbeiträge, die die Lebensbedingungen der Zöglinge in den Heimen skandalisierten. Angeklagt wurde vor allem das im System der Fürsorge enthaltene Prinzip der Ausgrenzung, Disziplinierung und Unterdrückung, d.h. der in den Heimen vielerorts praktizierte autoritäre und repressive Erziehungsstil. Auch die mangelnden Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen sowie die ungenügende oder fehlende Berufsausbildung der Jungen und Mädchen und deren ungerechte Arbeitsentlohnung wurden zum Anlass der Kritik genommen, ebenso wie das meist unzureichend ausgebildete und schlechtbezahlte Personal.

Die Heimerziehung wurde als veraltet und nicht mehr zeitgemäß bewertet. Das Vorantreiben einer Modernisierung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie die Notwendigkeit der Anpassung der Heimerziehung an die Gegenwartssituation wurde vom AFET – wie schon so oft – auch 1968 wieder betont:

„Helfen kann allein der Hinweis, daß die Gesellschaft, die, weil in ständiger Bewegung befindlich, die Ursache dafür liefert, daß Kinder und Jugendliche erziehungsschwierig werden, heutzutage mehr denn je zuvor gewissenhafterweise verpflichtet ist, für ein sorgfältig aufgebautes und gut arbeitendes System der Jugendhilfe zu sorgen und daß hierfür vorrangig Geldmittel in einem ausreichenden Umfange zur Verfügung stehen müssen. Landtage und Parlamente, Wirtschafts- und Interessenverbände sowie breiteste Kreise der Bevölkerung müssen immer wieder daraufhin angesprochen und es muß ihnen deutlich gemacht werden, daß die Zukunft des Volkes davon abhängt, ob die in seiner Mitte aufwachsende Jugend erzieherisch und ausbildungsmäßig ihr Recht bekommt.“¹³⁶

Vor allem sah der AFET aber auch seine Aufgabe darin, sich für eine nachhaltige Anerkennung der Heimerziehung in der Gesellschaft einzusetzen und zu bemühen und schrieb weiter:

„Hier liegt zuletzt auch eine hervorragend wichtige Aufgabe des AFET. Der von ihm berufene Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit wird viel zu tun haben, um das nötige Verständnis für die Aufgaben der Jugendfürsorge überall zu wecken und wachzuhalten.“

Doch die Öffentlichkeit interessierte sich schneller als erwartet für die Heimerziehung der 1960er Jahre: Vor allem die Medien mit ihren Skandalberichten waren es, die eine Öffentlichkeit für die Bedingungen der Heimerziehung schufen:

¹³⁵ Mut zur gemeinsamen Weiterarbeit, Wolff und Badenhop, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 5/6, Dez. 1968

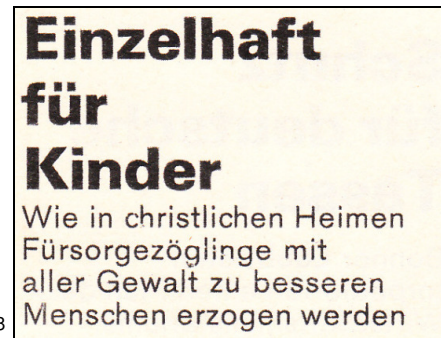
¹³⁶ a.a.O.



137



138



139

Aktionen der Heimkampagne

1969 kam es zu einer Reihe von politischen Aktionen der APO (Außerparlamentarische Opposition), die weniger aus fachlicher Unzufriedenheit in der Jugendhilfe, sondern aus den politischen Motiven der Studentenbewegung entstanden. Diese orientierten sich an der von Herbert Marcuse formulierten Randgruppenstrategie. Nach dieser „seien sozial Deklassierte ein leicht mobilisierbares revolutionäres Potential, weil sie die Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaft besonders krass erfahren hätten. So hätten Heimzöglinge, Strafgefangene, Obdachlose, Drogenabhängige nichts anderes zu verlieren als ihre Ketten. Daher wurde erwartet, dass sie am härtesten und konsequentesten gegen das herrschende System ankämpfen werden (...).“¹⁴⁰

Die Studenten organisierten Aufstände in verschiedenen Heimen und prangerten die Verhältnisse in den Heimen an, um auf diesem Wege die Heimzöglinge für ihre revolutionären Ideen zu gewinnen. Die erste und größte Aktion fand am 28. Juni 1969 im Jugendheim „Staffelberg“ im hessischen Biedenkopf statt. Bis zu 200 rebellierende Studenten, darunter auch die späteren RAF-Köpfe Andreas Baader und Gudrun Ensslin, belagerten das Heim und diskutierten mit Vertretern der Hauptverwaltung, Heimpersonal und –bewohnern. Diskussionsgrundlage war ein zuvor verteiltes Flugblatt mit Forderungen:

„Noch ist es uns unmöglich, Erziehungsheime abzuschaffen. Deshalb bleibt uns im Augenblick nichts anderes übrig, als Änderungen zu erkämpfen.

Wir fordern: Aufstellung eines geheim gewählten unabhängigen Heimrates, der alle Entscheidungen im Heim fällt, als Übergangslösung: an allen Entscheidungen beteiligt ist, dieser Rat macht Änderungsvorschläge, die öffentlich diskutiert werden müssen.

Wir fordern: Öffentlichkeit der Erzieherkonferenz (...).

Wir fordern: Sofortigen Abbruch des Karzers; die übrige Geschlossene Abteilung muß umorganisiert werden.

Wir fordern: Tarifgerechte Löhne und freie Verfügung darüber (kein Geldentzug!).

Wir fordern: Offenlegung sämtlicher Verwaltungsvorgänge, Finanzkontrolle usw.

Wir fordern: Daß der Staat uneingeschränkt die Kosten für die Heimunterbringung trägt.

Wir fordern: Rausschmiß aller Erzieher, die prügeln bzw. geprügelt haben.

Wir fordern: Abschaffung der Postzensur.

¹³⁷ Quick 18.10.1967

¹³⁸ Stern 15.2.1970

¹³⁹ Stern 22.6.1969

¹⁴⁰ Wolfgang Post: Erziehung im Heim, 1997, S. 31

Wir fordern: Daß das ganze Heim Tag und Nacht geöffnet und unkontrolliert Mädchenbesuch möglich ist.

Wir fordern: Freie Berufswahl.

Wir fordern: Abschaffung der Anstaltskleidung und Flatterklamotten; die Haarlänge geht die Erzieher einen Dreck an.

Kampfgruppe ehemaliger „Fürsorgezöglinge“¹⁴¹

Im Verlauf des Sommers 1969 fanden vor allem in hessischen, bayerischen und Berliner Erziehungsheimen studentische Aktionen sowie „Go-ins“ von Studenten in verschiedene Jugendämter statt, um sich Gehör zu verschaffen und vor Ort mit den Verantwortlichen diskutieren zu können.

Der AFET begrüßte diese neue Öffentlichkeit und bezog in dem Artikel „Aktionen gegen die Heimerziehung“¹⁴² im Dezember 1969 wie folgt Position:

„Der AFET sieht seine Aufgabe nicht darin, sich in einzelnen Aktionen zugunsten der einen oder anderen Seite einzuschalten. Es muß jedem Heim und seinem Träger überlassen bleiben, wie er reagiert und wie weit er Diskussionen durchführt. Ein Regulativ für ein aktuelles Verhalten in solcher Situation kann nicht gegeben werden. Die Formen der Aktionen haben vielfach Unwillen hervorgerufen – im Sinne der Apo sollen sie es auch. Ohne sich über und für solche Formen aussprechen zu können, sollte immerhin bedacht werden, welcher Wandel in der Denkweise vorliegt: abgewogene und dezente Formen, die sich um äußerste Sachlichkeit bemühen, sind im heutigen Allgemeindenken zurückgetreten vor kritischen und mit Emotion vorgetragenen Äußerungen. Dieses Erscheinungsbild ist hinzunehmen und sogar teilweise zu begrüßen, da das Engagement zu unserer Arbeit, die energischere Vertretung der pädagogischen Aufgaben vor der Öffentlichkeit und die Betonung des subjektiven Empfindens als Ausdruck einer autonomen Haltung zu den notwendigen und wichtigen Entwicklungsvorgängen unserer Zeit gehören. Daß wir allerdings auch Grenzen sehen, (...) ist ebenfalls selbstverständlich.

Der sachliche Inhalt der Aktionen mit seinen Forderungen, wie nach Heimparlament, Arbeitsentlohnung, progressive Erziehung und vielen anderen, entspricht durchaus den notwendigen Reformbestrebungen, die heute in jeder Einrichtung intensiv bedacht werden sollten und die auch ein Anliegen des AFET hauptsächlich in seiner Ausschubarbeit bilden.“

Viele Zöglinge flohen im Verlauf der Heimkampagne 1969 aus den Heimen und suchten Unterschlupf bei den Studenten. Es wurden Jugendwohnkollektiven gegründet, in denen die Jugendlichen selbst für sich sorgen sollten. Sehr bald waren aber sowohl die Studenten als auch die geflohenen Zöglinge mit der Bewältigung der Situation überfordert. Auch erwiesen sich die Zöglinge für die Aktivisten der Studentenbewegung als wenig hilfreich zur Durchsetzung ihrer revolutionären Ideen. Die in die Zöglinge gesetzten Hoffnungen und Erwartungen wurden nicht erfüllt. Somit fanden die Aktionen und „Go-ins“ ein Ende.

Heimreformen in den 1970er Jahren

„Das hat vieles so aufgeweckt, was vielleicht versteckt schon in vielen Pädagogenköpfen drinsteckte, wo aber eigentlich das Ausruhen noch gut möglich war, weil die Heimlandschaft in der Belegung nicht verändert wurde.“¹⁴³

¹⁴¹ Auszug aus dem Flugblatt der Staffelbergaktion am 28.6.1969; zitiert nach: Peter Brosch: Fürsorgeerziehung – Heimterror und Gegenwehr, 1971, S. 97 f.

¹⁴² Aktionen gegen die Heimerziehung, AFET-Mitglieder-Rundbrief Nr. 6/7, Dez. 1969

¹⁴³ Mitarbeiter der Jugendhilfe Hephata; zitiert nach: Arbeitsgruppe Heimreform, Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen 1968 – 1983 (2000), S. 242

Durch die Aktionen der Heimkampagne wurde der Fokus der Öffentlichkeit auf die Heimerziehung gerichtet und übte somit auf die Jugendhilfeträger einen enormen Reaktionsdruck aus. Die Fürsorge-Fachwelt war gezwungen, endlich Verbesserungen und Korrekturen vorzunehmen, die schon seit langem überfällig waren. Die Heimkampagne war somit der treibende Motor für notwendige Reformen, die in der Folgezeit in einem langwierigen Prozess in Angriff genommen wurden.

Anfang der 1970er Jahre setzte eine tiefgreifende Reformbewegung ein, deren wesentliche Errungenschaften die Differenzierung und Dezentralisierung der Einrichtungen der öffentlichen Erziehung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen waren. Es entstanden Außenwohngruppen, Kleinsteinrichtungen und Jugendwohngruppen. Außerdem wurden ambulante Hilfen wie die Soziale Gruppenarbeit und die Sozialpädagogische Familienhilfe als Alternativen zur stationären Unterbringung ausgebaut. In den größeren Einrichtungen wurden die Gruppengrößen reduziert und das Erziehungspersonal erfuhr eine Verbesserung der Qualifikationsmöglichkeiten. Mit den autoritären und repressiven Erziehungsmaßnahmen wollte man endgültig abschließen.

Auf der Jahrestagung am 26. Mai 1971 in Fulda beschloss der AFET eine Namens- und Satzungsänderung und ließ sich unter dem neuen, zeitgemäßen Namen „Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. – Bundesvereinigung“ im Vereinsregister eintragen.

In den 1970er setzte er seine Bemühungen um die fachliche Modernisierung und die gesellschaftliche Anerkennung der Heimerziehung fort. Um nur einige Fachthemen des AFET in den 1970er Jahren zu nennen, hier im Folgenden einige Titel von AFET-Veröffentlichungen¹⁴⁴ in den 1970er Jahren:

- 1970: Heim und Schule – sozialpädagogische Aufgaben
- 1971: Demokratische Heimerziehung? Verwirklichung demokratischer Lebens- und Erziehungsformen in den Heimen – Möglichkeiten und Grenzen
- 1972: - Erziehungshilfe in der Reform
- 1973: - Aspekte zeitgerechter Sozialisationshilfen
- Die Sonderschule im Heim
- 1974: Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter
- 1975: Motivation sozialpädagogischen Handelns
- 1976: Die Funktion der Heimerziehung im System der Jugendhilfe
- 1977: Heimerziehung und arbeitsrecht
- 1978: Erziehung 1978: Jugendhilfe im Spannungsfeld von Freiheit und Bindung
- 1979: - Erziehungshilfen in der Reform der Jugendhilfe
- Die Behandlung besonders problembeladener junger Menschen im Rahmen der öffentlichen Erziehung – Geschlossene Unterbringung – Probleme – Perspektiven
- Alternativen

¹⁴⁴ Vollständige Auflistung der AFET-Veröffentlichungen in: 100 Jahre AFET, S. 265 ff.

Zusammenfassung und Gesamtfazit

Kein anderer Verband hat mit dieser zeitlichen Konstanz das Feld der öffentlichen Erziehung so breit vertreten wie der AFET. Im AFET waren alle wichtigen Akteursgruppen organisiert, die sowohl für die Konzeption als auch für die konkrete Gestaltung öffentlicher Erziehung und für ihre Kontrolle verantwortlich waren: Vertreter der örtlichen Jugendämter und Landesjugendämter, Heime und Einrichtungen, in denen die Kinder und Jugendlichen untergebracht waren, Vertreter von Ministerien und Obersten Jugendbehörden sowie Vertreter der Wohlfahrts- und Fachverbände, der kommunalen Spitzenverbände und zahlreicher Ausbildungsstätten und Hochschulen. Innerhalb des Verbandes waren auch viele Fachprofessionen vertreten, z.B. Psychologen, Pädagogen, Psychiater, Mediziner, Soziologen, Juristen, Theologen u.a.. Dies führte zu einer Zusammenführung verschiedenster Perspektiven und Einflüsse in den Fachdiskursen. Wegen der Vielfältigkeit seiner Zusammensetzung hat der AFET von Beginn an für neue Gedanken und Impulse zum Verständnis und zur Gestaltung der Heimerziehung gesorgt. Regelmäßige Tagungen in den verschiedensten Gegenden Deutschlands ermöglichten es, eine interessierte Öffentlichkeit reichs- bzw. bundesweit in diese Fachdiskussionen einzubeziehen. Durch Mitglieder-rundfragen fanden zudem immer wieder aktuelle Situationsermittlungen statt; in Fachausschüssen wurden von Fachleuten aller Professionen anstehende Themen bearbeitet. So war es dem AFET möglich, über inzwischen mehr als 100 Jahre entscheidenden Einfluss auf die Diskurse um die öffentliche Erziehung zu nehmen.

Daher stellen sich zu Recht folgende Fragen: Warum knüpfte der AFET nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes im Mai 1945 nicht an die kritischen und reformorientierten Forderungen seines langjährigen Vorsitzenden Johannes Wolff von 1931 an? Warum war auch beim AFET nichts zu spüren von Versuchen einer Vergangenheitsbewältigung oder einer kritischen Reflexion der NS-Zeit? Warum wurde die NS-Zeit ignoriert, verdrängt und verschwiegen und warum knüpfte der AFET 1945 - ungeachtet des menschenverachtenden Gebrauchs sozialrassistischer Deutungsmuster der Nationalsozialisten - an solche Ideen und Konzepte der 1920er Jahre an?

Kontinuität in der Heimerziehung

Nachkriegselend und Jugendnot verursachten ein solches Ausmaß an „Unordnung und Chaos“, das von einer Gesellschaft – geprägt durch eine fast hysterische Wahrnehmung und Deutung jeder Form von Unordnung und Ungehorsam; auch geprägt durch Nationalsozialismus und Krieg – kaum zu ertragen war. Nach dem 8. Mai 1945 standen die Zeichen in der Jugendfürsorge stärker auf Kontinuität als auf Veränderung, Institutionen und Behörden änderten nach dem Krieg weder das Personal noch die Erziehungsvorstellungen und -methoden. Auch der AFET fand sich schnell in einer repressiven Traditionslinie von Debatten über ein Bewahrungsgesetz, über Konzepte zur Verwahrlosung und Unerziehbarkeit wieder und setzte sich für einen schnellen Wiederaufbau der Heime und kurzfristige Hilfsmaßnahmen ein. Wie überall, so hat sich auch der AFET zunächst, statt Anschluss an schon 1931 geforderte Reformen zu nehmen, an repressive und autoritäre Erziehungsvorstellungen, Menschenbilder und Organisationskonzepte der Fürsorgeerziehung angeschlossen. Dieser „Rückfall“ wurde immer wieder damit begründet, dass nach dem Krieg keine Zeit für umfassende Reformen gewesen sei; es fehlte an Personal, Material und Geld. Vorrangig sei die Existenzsicherung und die Behebung schwerwiegender Probleme gewesen wie die Jugendnot oder der Platz-, Material- und Nahrungsmittelmangel in den Heimen. Die zerstörten Heime wurden nach Kriegsende vielerorts innerlich und äußerlich nach dem Stil der alten Anstalten wieder aufgebaut; sie wurden mehr oder weniger restauriert. Es gab nur wenige Bestrebungen, die überkommene Anstaltserziehung zu überwinden, wie Mehringer (Münchner Waisenhaus) oder Gmeiner (SOS-Kinderdörfer) es taten. Diese Reformideen blieben ohne große Auswirkungen auf die gesamte Heimlandschaft. Die autoritären und repressiven Erziehungsvorstellungen und –

praxen erinnerten weitgehend an die Zeit zwischen 1933 und 45. Kuhlmann interpretiert dies „als eine lange Nachwirkung nationalsozialistischer Erziehungsvorstellungen sowie als Folge von nicht verarbeiteten Erfahrungen in der NS- und Kriegszeit“¹⁴⁵.

Reformdebatten ohne Konsequenzen

In den 1950er Jahren setzte beim AFET ein nachhaltiges Bemühen um gesellschaftliche Anerkennung der Heimerziehung und eine vorsichtige fachliche Modernisierung ein. Die Themen des AFET richteten sich dabei sowohl nach den aktuellen fachlichen Diskursen als auch brachten sie neue Ideen und Impulse. Auch bemühte sich der AFET wie kein anderer Verband um die Erfassung der jeweils aktuellen Situation: Immer wieder fanden sogenannte Mitglieder-Rundfragen statt, in denen der aktuelle Stand zum jeweiligen Diskussionsgegenstand abgefragt wurde; in regelmäßigen Abständen wurden „Verzeichnisse der Erziehungsheime und Sondereinrichtungen für Minderjährige in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin“, die sogenannten „AFET-Heimverzeichnisse“ erstellt; in den AFET-Mitglieder-Rundbriefen erschien seit 1952 jährlich im Frühjahr die neueste „Statistik über die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung in der Bundesrepublik“. Diese Daten und Informationen bildeten für den AFET immer wieder sichere Grundlagen für Debatten und Reformvorschläge, die z.T. hartnäckig und konsequent über Jahre verfolgt wurden (z.B. die Debatte um die Ausbildung der Heimerzieher).

Dennoch bildeten die 1950er Jahre in der Entwicklung der Heimerziehung der Bundesrepublik ein widersprüchliches Jahrzehnt. Zum Einen waren sie von Reformdebatten und Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich der formalen Organisation der Heimerziehung, aber auch der Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Erziehungsheime geprägt. Heimerziehung sollte moderner und zeitgemäßer gestaltet werden. Auf der anderen Seite jedoch schien es schwer zu fallen, diese Veränderungs- und Verbesserungsvorschläge anzunehmen und umzusetzen. Die Jugendhilfe blieb an der Tradition der alten Anstaltserziehung haften. Es fiel schwer, sich neuen und unbekannt erscheinenden Erziehungsvorstellungen zu öffnen, obwohl diese auch für den AFET so neu nicht waren, wie Johannes Wolff schon 1931 gezeigt hat. Reformdiskurse um eine Veränderung und einen Übergang in ein neues und modernes System der Heimerziehung blieben wirkungslos.

Die deutsche Gesellschaft veränderte sich in den 1950er und frühen 1960er Jahren so rasant und tiefgreifend wie in keinem Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zuvor. Die 1950er Jahre bildeten den entscheidenden Anfangszeitraum einer Entwicklung hin zur Bundesrepublik, wie sie uns heute selbstverständlich erscheint. Es entstand eine bisher nie dagewesene Wohlstandsgesellschaft, der Konsum „boomte“ und amerikanische Einflüsse prägten das Privatleben vieler Deutscher. Während sich dieser Wandel positiv auf die Gesellschaft auswirkte und sich die Lebensbedingungen vieler verbesserten, hatte er für die Kinder und Jugendlichen in den Heimen einen negativen Beigeschmack. Statt sich dem Wandel anzupassen und sich moderneren sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen anzugleichen, fand innerhalb der Erziehungsheime ein Trend zum Autoritären, Repressiven und Disziplinierenden statt. Heime und Anstalten verstanden sich und wurden verstanden als besonders standhafter Hort „guter alter deutscher Werte“. Die neue Wohlstandsgesellschaft mit ihren Reizen und Verlockungen wurde als Gefahr für Kinder und Jugendliche angesehen, der man mit strenger Hand entgegenzuwirken hatte, um eine sittliche Verwahrlosung zu verhindern. Der Jugendschutz prägte die gesamte Jugendwohlfahrt und zu Beginn der 1950er Jahre stiegen die Fallzahlen innerhalb der Heimerziehung deutlich.

Trotz der allgemeinen Wohlstandsentwicklung der Gesellschaft im Zuge des „Wirtschaftswunders“, wurde in die Heimerziehung kaum investiert. Bis in die 1960er Jahre

¹⁴⁵ Carola Kuhlmann, So erzieht man keinen Menschen!, 2008, S. 22

hinein kämpften die Erziehungsheime mit einer vernachlässigten Infrastruktur, schlechter finanzieller Ausstattung und unausgebildetem Personal, das unter schlechten Arbeitsbedingungen eine Arbeit leisten sollte, die es vielfach überforderte. Auch dies war bereits damals bekannt und wurde kritisiert:

„An Umfang und Stil der Investitionen in Maßnahmen und Einrichtungen der öffentlichen Erziehung kann man ablesen, inwieweit die Gesellschaft sich ihrer erzieherischen Verantwortung überhaupt, d.h. gegenüber der gesamten jungen Generation, bewußt ist.“¹⁴⁶

Dabei wurde gerade innerhalb der Heimerziehung vielfach über unbedingt notwendige Verbesserungen diskutiert. Es entstanden Forschungsarbeiten zur Heimerziehung, aus deren Ergebnisse zahlreiche Folgerungen für die Praxis abgeleitet wurden; in Psychologie, Soziologie und Pädagogik wurden neue Erkenntnisse gewonnen; Fachverbände und Fachvertreter erörterten in Zeitschriften und auf Tagungen Reformvorschläge und Verbesserungen; das Jugendhilfegesetz sollte völlig neu gefasst werden. Alte Strukturen sollten überwunden werden; man wollte der Fürsorgeerziehung ein neues gesellschaftliches Ansehen geben; vor allem sollte Heimerziehung für Kinder und Jugendliche förderlich sein und einen erfolgreichen Übergang in ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben eröffnen. Neue Erkenntnisse und Ideen sollten in die Praxis der Heimerziehung einfließen, die Bedingungen zur Organisation und Durchführung der Heimerziehung optimiert werden.

Doch all diese Reformdiskurse blieben ohne große Wirkung auf die Praxis der Heimerziehung und die Lebensverhältnisse der in den Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen. In die Heime selbst schienen all diese Debatten kaum vorzudringen. Der größte Teil des Personals war unausgebildet und besuchte keine Fortbildungen für Heimerzieher. Damit waren die Voraussetzungen für eine moderner werdende Heimerziehung nicht gegeben. Ein Personalbestand, der keine pädagogische Ausbildung vorweisen konnte und auch keine Fortbildungen besuchte, konnte nichts über neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Verbesserungsmöglichkeiten erfahren. Auch existierten die Heime weitestgehend autark und isoliert von der Außenwelt und ein Wandel der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedingungen konnte keine Auswirkungen auf das Leben und den Alltag innerhalb der Heime haben. Desweiteren waren die Arbeitsbedingungen innerhalb der Heime schlecht, die Erziehung und Bildung der Zöglinge nur mangelhaft durchführbar war. Damit fehlte innerhalb der Heime Grundsätzliches, um Heimerziehung überhaupt praktisch werden zu lassen.

Pädagogische Veränderungen und Verbesserungen in den Heimen wären aber auch ohne diese Beharrungstendenzen auf Altbewährtem kaum durchführbar gewesen, da die Voraussetzungen – genügend und pädagogisch ausgebildetes Personal, bessere finanzielle Mittel – nicht gegeben waren, um eine Entwicklung zu einer zeitgemäßen Heimerziehung auf neuestem wissenschaftlichen Erkenntnisstand überhaupt möglich zu machen.

„Die langen fünfziger Jahre“

Mit Beginn der 1960er Jahre erschien es in der Jugendhilfe zunächst so, als bliebe alles wie vorher. Erst allmählich kamen weitere Diskussionsthemen, die die Lebenssituation und Chancen der Heimkinder betrafen, wie die Schul- und Berufsausbildung der Zöglinge sowie die Handhabung der Disziplinarmaßnahmen in der Heimerziehung, hinzu. Dennoch änderte sich auch in den 1960er Jahren trotz aller Reformbestrebungen und –diskussionen nicht viel an den realen Verhältnissen der Heimerziehung.

¹⁴⁶ Prof. Dr. Küchenhoff im Referat „Ist sich die Gesellschaft ihrer Verantwortung bewußt?“; in: AFET-Mitgliederrundbrief Nr. 4/5, Oktober 1964

Es schien ein gesellschaftliches Interesse daran zu bestehen, der Heimerziehung den abschreckenden Strafcharakter zu erhalten. Die Drohung mit der Einweisung in ein Erziehungsheim - „Wenn du nicht brav bist, kommst du ins Heim!“ – sollte als Druckmittel beibehalten werden, um Kinder und Jugendliche „funktionierbar“ zu machen und an gesellschaftliche Normen und Werte anzupassen. Neues und Modernes wurde als „sittliche Gefahr“ angesehen. Der Jugendschutz boomte und innerhalb der Heimerziehung erfuhr man einen noch stärkeren Trend zum Disziplinierenden, Autoritären und Repressiven. Um das Druckmittel „Heimerziehung“ beibehalten zu können und wirksam zu machen, musste Heimerziehung als Zucht, Drill und Zwang bestehen bleiben. Heimerziehung diente weniger der Hilfe für Kinder und Jugendliche, sondern dem Schutz der Gesellschaft vor verwahrlosten, kriminellen und unangepassten Kindern und Jugendlichen. Gesellschaftliche Randgruppen wurden nach dem alten Muster behandelt: Man wertete sie ab und sperrte sie weg, wenn sie vom gesellschaftlichen Ideal abwichen. Heimerziehung galt dann als erfolgreich, wenn sich die Kinder und Jugendlichen gesellschaftlichen Anforderungen unterordneten und nicht mehr negativ auffielen.

Das öffentliche Interesse an Heimerziehung war in den 1950er und 1960er Jahren gering. Die Heime führten weitestgehend ein Eigenleben in Abgeschiedenheit und Isolation, äußerlich wie sozial. Heimerziehung fand hinter dicken Mauern statt und erfüllte die Erwartung, die die Gesellschaft an sie stellte: auffällige Minderjährige von der Gesellschaft isolieren und sie an das gesellschaftliche Ideal anzupassen. Unter diesen Voraussetzungen war es unmöglich, Reformen durchzusetzen, sie waren nicht erwünscht. Es bedurfte eines Wandels der gesellschaftlichen Einstellungen und einer kritischen Auseinandersetzung vor allem mit der NS-Zeit, bis sich 1968 / 69 endlich ein starker öffentlicher Druck auf die Jugendhilfe aufbaute, mit dem Veränderungen und Reformen in den 1970er Jahren erst durchgesetzt werden konnten.

Auch der AFET schaffte es erst zu Beginn der 1970er Jahre die weitgehend repressiven Muster aufzubrechen. Zwar wurde immer wieder seit 1945 von Reformern und Kritikern aus den Reihen des AFET auf die fatalen Folgen der Heimerziehung durch den Fachkräftemangel, die fehlende pädagogische Ausbildung des Personals oder fehlende finanzielle und materielle Investitionen hingewiesen:

„Es geht nicht, daß wir die jungen Menschen, die Tausende junger Menschen, die jetzt in Heimen erzogen werden – und zum Teil, das wissen wir alle, unzulänglich erzogen werden und daher für ihr Leben seelisch behinderte, seelisch verbogene Menschen sein werden -, daß wir sie warten lassen. Jedes Jahr, das vergeht, ohne daß eine große Zahl von ausgebildeten Heimerziehern in die Heime geschickt wird, ist ein Vergehen an den Kindern und Jugendlichen in den Heimen.“¹⁴⁷

Diese Hinweise sind bis 1968/69 weitgehend unbemerkt verhallt.

Warum kamen Veränderungen erst 1968 / 69?

Die Jahre 1968 / 1969 stellten eine historische Zäsur nicht nur für die Heimerziehung in der Bundesrepublik dar. In der sogenannten Heimkampagne wurden die Lebensbedingungen der Heimzöglinge skandalisiert. Für die Jugendhilfeträger baute sich ein öffentlicher Druck auf, es musste reagiert werden. Verbesserungen und Korrekturen für die Heimerziehung wurden gefordert und die Jugendhilfe hatte in der Folge die Chance, grundlegende Veränderungen durchzusetzen.

¹⁴⁷ Bernhard Kraak auf der Beiratssitzung des AFET 1959 zum Thema „Der Heimerzieher und seine Ausbildung“; in: AFET-Mitgliederrundbrief Nr. 3/4, Juli 1959

Es stellt sich die Frage, warum es erst nach öffentlicher Skandalisierung zu durchgreifenden Veränderungen in der Jugendhilfe kam, wenn es doch schon seit Mitte der 1950er Jahre Reformdiskussionen gab:

„Warum wurden die doch für den Alltag der Mädchen und Jungen sehr einschneidenden Restriktionen nicht schon früher aufgehoben bzw. warum konnte es auf einmal so schnell gehen? Brauchte es erst den großen Ansturm, um deutlich zu machen, daß solche Lebensbedingungen, wie sie in den Erziehungsheimen bestanden, nicht mehr haltbar sind? (...) Warum war dieser Überbau für die ansonsten so alltagspraktischen Forderungen notwendig?“¹⁴⁸

Erst 1968 / 1969 schien die Zeit reif für durchgreifende Veränderungen. Vor allem eine kritische Auseinandersetzung der „jungen“ Generation mit der nationalsozialistischen Vergangenheit der „älteren“ Generation fand ab Ende der 1960er Jahre mehr und mehr statt.

Elke Schmitter, eine deutsche Journalistin und Schriftstellerin, beschrieb diese Situation wie folgt:

„In Deutschland war nicht viel Zeit vom Ersten Weltkrieg bis zum Zweiten. Die zerschossenen, verstümmelten, versehrten Körper und die verheerten Seelen waren allgegenwärtig. Goethe im Kopf oder im Tornister, aber der Leib verpanzert gegen Kälte, Schock und Einsamkeit. Wie viele Väter haben damals überhaupt ihre Söhne umsorgen können, haben in schlaflosen Nächten Fencheltee gekocht und Milch, beruhigende Wörter gesungen, die notwendigen Nerven und Ängste verbraucht, bis so ein Wesen läuft und spricht. Und wie viele Väter und Mütter können sich heute den Luxus leisten, sich und ihr Kind so zu verzärteln, wie man es vor fünfzig Jahren noch *verweichlicht* genannt hätte, mit Gelassenheit und Rührung, ohne Trauma in Seele und Körper? Aber so entsteht Empfindsamkeit – natürlich zunächst für sich selbst.“¹⁴⁹

Zu den Konsequenzen dieser sich wandelnden Erfahrungen in der Gesellschaft schreibt die Arbeitsgruppe Heimreform:

„Erst die hier angesprochene Entwicklung zu empfindsamen, solidaritätsorientierten, partizipatorischen und individualistischen Vorstellungen schuf diejenigen Angehörigen der jüngeren Generation, die in den 1960er Jahren sensibel und politisch selbstständig genug waren, um die vorherrschenden entindividualisierenden „Behandlungsformen“ von Jugendlichen in Erziehungsheimen, die im Wesentlichen auf Anpassung und Unterordnung zielten, für undemokratisch und – gemessen an einem Standard qualitativer Modernisierungen – für zurückgeblieben zu erachten.“¹⁵⁰

Das System der Heimerziehung wurde zu einem Exempel der Gesellschaftskritik. Durch die Skandalisierung der durch Disziplinierung, Unterdrückung und Ausgrenzung geprägten Heimerziehung sollten beispielhaft die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse kritisiert werden. Somit sind Heimkampagne und Reformbewegungen in der Jugendhilfe als Teil des gesellschaftlichen Wandels zu verstehen.

Bis zur Heimkampagne waren Reformbestrebungen moderner Vertreter der Jugendhilfe weitgehend erfolglos verlaufen. Durch die Skandalisierung der Heimerziehung während der Heimkampagne baute sich jedoch ein gesellschaftlicher und politischer Handlungsdruck auf,

¹⁴⁸ Arbeitsgruppe Heimreform, Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen 1968 – 1983 (2000), S. 154

¹⁴⁹ Elke Schmitter: Was ich über den Faschismus lerne; in: Die Zeit Nr. 20, 12.5.1999; zitiert nach: Arbeitsgruppe Heimreform, Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen 1968 – 1983 (2000), S. 36

¹⁵⁰ Arbeitsgruppe Heimreform, Aus der Geschichte lernen: Analyse der Heimreform in Hessen 1968 – 1983 (2000), S. 36

der Heimleitungen und Träger nun zwang, die Rahmenbedingungen der Heimerziehung und Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen grundlegend zu reformieren.

Warum hat sich der AFET so verhalten, wie er sich verhalten hat?

Der AFET als Verband erfüllte auch in den 1950er und 60er Jahren die Funktion, für die er 60 Jahre zuvor gegründet worden ist: Forum und Sprachrohr für die Fachleute öffentlicher Erziehung zu sein, die in Behörden und Anstalten, aber auch in Ausbildung und Wissenschaft das Programm einer als „Zwangserziehung“ geschaffenen staatlich veranlassten Heimerziehung realisieren sollten. Diese Wurzeln sind in allen Positionierungen des AFET in den 1950er und 60er Jahren unverkennbar. Hier wurden nicht grundlegende Reformprogramme erdacht, sondern vorwiegend pragmatisch Heimerziehung umgesetzt. Dazu gehörte auch der Blick „über den Zaun“, in die „Zukunft“ und z.T. auch der selbstkritische Blick auf das eigene Handeln und dessen Grundlagen.

An die auch aus heutiger Sicht modernen Vorstellungen einer Kinder und Jugendliche in ihren Erfahrungen, Bedürfnissen und Rechten respektierenden Heimerziehung, wie sie Johannes Wolff, von 1924 bis 1969 AFET-Vorsitzender, schon 1931 in der Konfrontation mit öffentlich ausgetragenen Fürsorgeerziehungsskandalen formulieren konnte, haben der AFET als Verband und Wolff selbst als dessen Vorsitzender nie mehr anschließen können und wollen. Es dauerte nochmals 25 Jahre und bedurfte erneut öffentlicher Heimerziehungsskandale, bevor auch der AFET sich sehr behutsam von längst disfunktional gewordenen, repressiv-autoritären Erziehungs- und Fürsorgeideen verabschieden konnte. Diese historische „Schleife“ zeigt wiederum eindrucksvoll und erschreckend, wie tiefgehend und lange wirksam die inneren Zerstörungen durch den Nationalsozialismus in Deutschland waren.

In den 1950er und 60er Jahren war der AFET ein getreuliches Spiegelbild der herrschenden gesellschaftlichen Auffassungen über Ordnung und Erziehung – oder besser: Ordnung durch Erziehung. Das Erschrecken über die bedrohliche „Unordnung“ durch Nationalsozialismus und selbst verschuldetem Krieg war so groß, dass es lange Zeit kaum begriffen werden konnte. Gerade die Heimerziehung wurde zu einem Feld, in dem der von dieser Unordnung – verstärkt durch die Einflüsse vor allem amerikanischer Kultur – am meisten gefährdeten jungen Generation wieder Ordnung beigebracht werden sollte. An dieser Strategie hat sich auch der AFET für seinen Aufgabenbereich nach Kräften beteiligt. Besondere „Scharfmacher“ fanden allerdings in seinen Reihen ebenso wenig Gehör wie besonders engagierte Reformer – die verbreitete Skepsis gegen Andreas Mehringer oder die SOS-Kinderdörfer sind dafür nur ein exemplarischer Beleg.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Abelshauser, Wolfgang: Die langen Fünfziger Jahre. Wirtschaft und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1966, Düsseldorf 1987

Almstedt, Mathias: Reform der Heimerzieherausbildung – Empirische Bestandsaufnahme – Reformvorschläge – Beispiele innovativer Praxis
Deutscher Studien-Verlag Weinheim 1996

Arbeitsgruppe Heimreform: Aus der Geschichte lernen – Analyse der Heimreform in Hessen (1968 – 1983)

Institut für Sozialpädagogische Forschung Main e.V. (ism)

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

IGfH-Eigenverlag, Frankfurt / Main, 1. Aufl. 2000

Birtsch, Vera / Münstermann, Klaus / Trede, Wolfgang: Handbuch Erziehungshilfen – Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung
Juventa Verlag Weinheim und München, 1. Aufl. 2001

Brosch, Peter: Fürsorgeerziehung – Heimterror und Gegenwehr
Fischer Taschenbuch Verlag 1971

Carspecken, Ferdinand: Warum Fürsorgeerziehung? – Eine Untersuchung über das Verschuldensprinzip
Juventa Verlag München 1960

Damberg, Wilhelm / Frings, Bernhard / Jähnichen, Traugott / Kaminsky, Uwe: Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945

Aschendorff Verlag Bochum 2010

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: 125 Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Forum für Sozialreformen

Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin, 2005

Farin, Klaus: Jugendkulturen in Deutschland 1950 – 1989

Zeitbilder, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn 2006

Giesecke, Hermann (Hrsg.): Offensive Sozialpädagogik

Vandenhoeck & Ruprecht Verlag Göttingen, 2. Aufl. 1981

Gottschaldt, Kurt: Probleme der Jugendverwahrlosung – Ein Bericht über psychologische Untersuchungen in der Nachkriegszeit

Barth Verlag Leipzig, 2. Aufl. 1954

Hasenclever, Christa: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900

Vandenhoeck und Ruprecht Göttingen, 1978

Köster, Markus / Küster, Thomas: Zwischen Disziplinierung und Integration – Das Landesjugendamt als Träger öffentlicher Jugendhilfe in Westfalen und Lippe (1924 – 1999)

Westfälisches Institut für Regionalgeschichte, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster: Forschungen zur Regionalgeschichte, Band 31, Herausgegeben von Karl Treppe
Ferdinand Schöningh Verlag Paderborn, 1999

Kuhlmann, Carola: Erbkrank oder Erziehbar? - Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933-1945
Juventa Verlag Weinheim und München, 1989

Kuhlmann, Carola: „So erzieht man keinen Menschen!“ – Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre
VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1. Aufl. 2008

Mitscherlich, Alexander und Margarete: Die Unfähigkeit zu trauern – Grundlage kollektiven Verhaltens
Piper Verlag München und Zürich, 15. Aufl. 1998 (1. Aufl. 1977)

Pankofer, Sabine: Freiheit hinter Mauern – Mädchen in geschlossenen Heimen
Juventa Verlag Weinheim und München, 1997

Peukert, Detlev J.K.: Grenzen der Sozialdisziplinierung – Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932
Bund-Verlag Köln, 1986

Pongratz, Lieselotte / Hübner, Hans-Odo: Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung – Eine Hamburger Untersuchung über das Schicksal aus der FE und FEH entlassener Jugendlicher
Hermann Luchterhand Verlag Darmstadt, Berlin-Spandau und Neuwied a.Rh. 1959

Post, Wolfgang: Erziehung im Heim – Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe
Juventa Verlag Weinheim und München 1997

Röper, Friedrich Franz: Das verwahrloste Kind in Anstalt und Heim
Verlag Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 1976

Scherpner, Hans / Trost, Friedrich: Handbuch der Heimerziehung (3 Bände)
Verlag Diesterweg Frankfurt a.M. 1952 – 1966

Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit – Ein einführendes Handbuch
Leske + Budrich Verlag Opladen 2002

Ubbelohde, Julia: Der Umgang mit jugendlichen Normverstößen; in: Ulrich Herbert, Wandlungsprozesse in Westdeutschland – Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980
Wallstein-Verlag, Göttingen 2002, 2. Aufl. 2003

Wapler, Friederike (2010): Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre – Gutachten im Auftrag des Runden Tisch Heimerziehung, Universität Göttingen (zu beziehen über www.rundertisch-heimerziehung.de)

Willing, Mathias: Das Bewahrungsgesetz (1918 – 1967) – Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge
Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Band 42
Mohr Siebeck Verlag Tübingen, 2003

Zahner, Daniela: Jugendfürsorge in Bayern im ersten Nachkriegsjahrzehnt 1945 – 1955/56
Miscellanea Bavarica Monacensia, Dissertationen zur Bayerischen Landes- und Münchner Stadtgeschichte, Band 180, Herausgegeben von Richard Bauer und Ferdinand Kramer
Herbert Utz Verlag GmbH München, 2006

Zeitschriftenartikel:

Unsere Jugend – Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis:

- Adolf Busemann: Verwilderung und Verrohung; Nr. 4, April 1956
- Gustav von Mann Tiechler: Wandlungen der Fürsorgeerziehung (II); Nr. 9, Sept. 1956
- Andreas Mehringer: Es kann liebloser sein, nicht zu strafen; Nr. 8, Aug. 1961
- Fritz Hartmann: Über Wesen und Aufgabe einer Heimschule; Nr. 11, Nov. 1962
- Tagung: Nicht unpädagogisch Strafen; Nr. 11, Nov. 1963
- Gertrud Sauerborn: Das Arbeitsverhältnis des Jugendlichen im FE-Heim; Nr. 9, Sept. 1965

Jugendwohl – Katholische Zeitschrift für Kinder- und Jugendfürsorge:

- Wider pädagogische Schlagwörter: Mut zur Härte; Ausg. 1, 1960
- Wen Gott lieb hat, den züchtigt er; Ausg. 7/8, 1961
- Wider pädagogische Schlagwörter: Nie Schläge; Ausg. 7/8, 1961
- Erich Kiehn: Kurzgefaßter Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen der Jugendhilfe nach dem 1. Juli 1962; Ausg. 7/8, 1962

Quick:

- „In deutschen Heimen leiden elternlose Kinder“ (18.10.1967)
von Helmut Guthmann, Oswald von Nagy und Michael Preute; Wissenschaftl. Beratung durch Prof. Dr. Hans Thiersch

Stern:

- „Einzelhaft für Kinder – Wie in christlichen Heimen Fürsorgezöglinge mit aller Gewalt zu besseren Menschen erzogen werden“ (22.6.1969)
- „Kinder, die keiner mehr haben will – Ein Bericht über das Unvermögen der deutschen Heimerziehung, ausgestoßenen Kindern zu helfen“ (15.2.1970)
von Peter Neuhauser

AFET – Veröffentlichungen:

- 100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe 1906-2005
Band 1, AFET-Veröffentlichung Nr. 66/2006
- Verzeichnis der Erziehungsheime und Sondereinrichtungen für Minderjährige in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin
 - 5. Auflage, Mai 1954
 - 6. Auflage, Juni 1959
 - 7. Auflage, Dezember 1964
 - 8. Auflage, Dezember 1968

Mitglieder-Rundbriefe:

- Nr. 12/13, April 1950: Resolution über die Mitwirkung von Psychiatern und Psychologen in der Fürsorgeerziehung
- Nr. 14 / 15: Juli 1950: Mitteilungen an den Mitgliederkreis, Punkt 2
- Nr. 16, Okt. 1950: Mitgliederrundfrage über Disziplinarmittel in der Heimerziehung
- Nr. 17 / 18, Jan. 1951: Mitgliederrundfrage: Heimat- und berufslose Jugend
- Nr. 21 / 22, Sept. 1951: Thema: Entlassung Minderjähriger wegen Unerziehbarkeit
- Nr. 23 / 24, Dez. 1951: Thema: Unerziehbarkeit

- Nr. 1, April 1953: Leitsätze der Referenten für die Tagung „Die öffentliche Ersatzerziehung: Erziehungsfürsorge – Fürsorgeerziehung“
- Nr. 6, Februar 1954: „Vorläufiger Entwurf einer gesetzlichen Formulierung der Freiwilligen Erziehungshilfe“
- Nr. 7, März 1954: Heimerzieherausbildung und Heimerzieherfortbildung
- Nr. 3, Aug. 1956: Oberin Herrmann: Zur Frage der Berufsausbildung schulentlassener Mädchen; Dr. Schaubert: Zum Problem der Berufsausbildung in Erziehungsheimen
- Nr. 3, Juli 1957: Thema: Ausbildung der Heimerzieher
- Nr. 4 / 5, Sept. 1957: Dr. Elisabeth Treute: Die Ausbildung des Heimerziehers
- Nr. 6, Februar 1958: Entwurf zur Neufassung des VI. Abschnittes des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt
- Nr. 1 / 2, April 1958: Übersicht über die derzeitigen Ausbildungsmöglichkeiten in den zur Durchführung der FE in Anspruch genommenen Heimen in der BRD und Westberlin
- Nr. 3, Aug. 1958: Berufsausbildung während der Heimerziehung in der öffentlichen Ersatzerziehung
- Nr. 3 / 4, Juli 1959: Beiratssitzung des AFET 1959: „Der Heimerzieher und seine Ausbildung“
- Nr. 1, Januar 1961: Stellungnahme der Fachkommission des AFET zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des RJWG
- Nr. 3/4, Mai 1961: Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen für Heimschulen in der BRD und Westberlin
- Nr. 5 / 6, Juli 1961: Beiratssitzung des AFET 1960: „Heim und Schule“
- Nr. 7, Okt. 1961: Empfehlungen für eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Schulen für Heimerziehung,
- Nr. 3/4, Mai 1962: Stellungnahme des AFET-Vorstandes zu Abschnitt VI und VII des JWG
- Nr. 2, April 1963: Empfehlungen des AFET für die Sonderausbildung der Erzieher am Arbeitsplatz
- Nr. 6/7, Nov. 1963: Übersicht über die konkreten Lösungen der Ausbildungswege für den Erzieher gefährdeter Jugend in Deutschland
- Nr. 4/5, Oktober 1964: „Ist sich die Gesellschaft ihrer Verantwortung bewußt?“
- Nr. 3, April 1965: 15 Jahre Ausbildung der Heimerzieher – Rückblick und Ausblick
- Nr. 3/4, April 1966: Pastor Wolff, 60 Jahre AFET
- Nr. 8, Dez. 1967: Stellungnahme des AFET zur Neuordnung der sozialpädagogischen Ausbildung
- Nr. 5/6, Dez. 1968: Mut zur gemeinsamen Weiterarbeit
- Nr. 2, April 1969: Ergänzung der Stellungnahme des AFET zur Neuordnung der sozialpädagogischen Ausbildung
- Nr. 6/7, Dez. 1969: Aktionen gegen die Heimerziehung
- Nr. 5 / 6, Aug. 1970: Arbeitsvergütung in Heimen für schulentlassene Minderjährige

Neue Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e.V.:

- Heft 8 / 1954
Dr. Hans Claussen: Pflichten und Rechte der Fürsorgeerziehungsbehörde
- Heft 10 / 1954
Bericht über die Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Regensburg vom 13. bis 15. Oktober 1954
- Heft 11 / 1956
50 Jahre Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag – Bericht über die Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Regensburg vom 17. Bis 20. April 1956
- Heft 12 / 1958

- Herrmann Stutte: Grenzen der Sozialpädagogik – Ergebnisse einer Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge
- Heft 19 / 1968
Veränderte Jugend – gewandelte Erziehung
Bericht über die Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Kiel vom 15. bis 17. Mai 1968

Weitere Schriften des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e.V.:

- Niederschrift über die Hauptversammlung zur (Wieder-)Errichtung des Vereins AFET am 27.07.1946 in Vlotho
- Niederschrift über die Tagung des AFET in Hannoversch-Münden vom 17.-19.09.1947
- Statistik über die Durchführung der Fürsorgeerziehung in der Bundesrepublik; in: AFET-Mitgliederrundbrief (jeweils im Frühjahr jedes Jahres seit 1952)
- Sonderdruck Nr. 3, Dez. 1950: Die Forderungen der Erziehungsheime an die Erzieher(innen). Die Forderungen der sozialen Ausbildungsstätten an die Ausbildung im Hinblick auf die Heimerziehung

ANHANG

Sortierung der Themen des AFET zur Heimerziehung im Zeitraum 1945 bis 1970

1. Ausbildung und Berufsbild des (Heim-)Erziehers
2. Kontakte und Beziehungen zu Eltern und Heimfamilien
3. Familienpflege
4. Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen
5. Methodische Fragen der Heimerziehung
6. Pädagogische Fragen der Heimerziehung
7. Grenzen der Sozialpädagogik
8. Psychiatrische Aspekte der Heimerziehung
9. Grundfragen der Heimerziehung
10. Rechtsfragen

1 Ausbildung und Berufsbild des (Heim-)Erziehers
--

Tagungsthemen/Tagungsberichte

- 1947: Gewinnung und Erhaltung einer leistungsfähigen Erzieherschaft (Prof. Dr. Trost, Jugendheim)
- 1959:
 - Der Heimerzieher und seine Ausbildung – Bericht über die Beratungen seit Saarbrücken (Dir. Margarete Cornils, Hamburg)
 - Die eigenständige Ausbildung zum Heimerzieher (Dr. Bernhard Kraak, Reutlingen)
 - Zur Ausbildung des Heimerziehers in der sozialen Schule (Dr. Bernhard Kraak, Reutlingen)

Stellungnahmen/Sonderdrucke/Empfehlungen

- 1950: Sonderdruck – Die Forderungen der Erziehungsheime an die Erzieher(innen)
- 1960: Beilage – Berufsbild des Heimerziehers
- 1963: Empfehlungen des AFET für die Sonderausbildung der Erzieher am Arbeitsplatz
- 1965: Denkschrift – Sozialpädagogik an westdeutschen Universitäten
- 1967/69: Stellungnahme des AFET zur Neuordnung der sozialpädagogischen Ausbildung
- 1969: Stellungnahme des AFET zur Streichung der Ausbildungsbeihilfen für Sozialberufe

MRB

- März 1954: Zur Heimerzieherausbildung
- Juli 1955: Arbeitszeit der Heimerzieher
- Nov. 1955: Ausbildung der Erzieher im Europavergleich
- Mai/Juli/Sept. 1957: Ausbildung und Berufsbild
- Juli 1959: Argumente für Sonderausbildungen
- Okt./Mai 1961: Heimerzieherschulen
- Nov. 1963: Heimerzieherschulen
- Dez. 1963: Ausbildung

2 Kontakte und Beziehungen zu Eltern und Heimfamilien

Tagungsthemen/Tagungsberichte

- 1947: Die nachgehende Fürsorge im Anschluss an die Heimentlassung, insbesondere auch die Bereitstellung von Jugendwohnheimen als Ersatz für eine Unterbringung der Jugendlichen im Elternhaus (Dr. Anna Zillken, Salzkotten)
- 1950: Die Verbindung des Heimlebens mit dem Leben außerhalb des Heimlebens (Jacob Ihrig, Karlsruhe)
- 1954: Verantwortung und Zusammenwirken von Elternhaus, Behörden und Heim (Dir. Wollasch, Freiburg)
- 1966:
 - Vorbereitung der Entlassung und Gesichtspunkt der Entlassung vom Heim aus gesehen (Rektor Erich Kiehn, Oberrinsingen)
 - Hilfen und Maßnahmen nach der Entlassung von außerhalb des Heims gesehen (Max Hartin, Bielefeld)
 - Sicherung des Erziehungserfolges nach Beendigung der Heimerziehung, Lebensbewährung als Ziel der öffentlichen Erziehung (Dr. Lieselotte Pongratz, Hamburg)
- 1972: Jugendhilfe durch Familientherapie (Dr. Günther Kohischeen, Köln)

MRB

- Jan. 1955: Maßnahmen der vorbeugenden Jugendfürsorge vor Heimeinweisung in der Praxis eines Landkreises
- Apr. 1955: Gedanken zum Schuldproblem in der Erziehungshilfe

3 Familienpflege

Tagungsthemen/Tagungsberichte

- 1956: Beheimatung in einer Pflegefamilie und Nachfürsorge a) auch Sicht des Heimes b) aus Sicht der Behörde (Arbeitsgemeinschaft; Leitung: Dr. Janzen, Neudüsselthal, a): Pastor Bellingrodt, Schweicheln, b): Fräulein Devulder, Oldenburg)

Tagungsthemen/Tagungsberichte

- 1961:
 - Der Lehrer in der Heimschule (Linnenschmidt, Hülffingen)
 - Heim und Schule (Dir. Gustav Lesemann, Hannover)
 - Das Kind in der Heimschule (Wolfgang Porn-Bernstein, Hützel)
 - Der Jugendliche in der Heimschule (Dr. Karl-Heinz Oldag, Hamburg-Wulfsdorf)
- 1969: Die berufliche Eingliederung von Lernbehinderten Jugendlichen aus der Sicht der Berufsberatung (Ludwig Gierse, Köln)
- 1970:
 - Die Zusammenarbeit zwischen Lehrer und Erzieher (Dr. Alexander Sagi, Freiburg)
 - Berufsvorbereitung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (Theodor Vetter, Freiburg)
 - Hilfen zur Lernmotivation in Schule und Heim (Dr. Maria Wasna, Münster)
 - Erziehungsschwierigkeiten im schulischen Bereich (Jürgen Beuche, Hamburg)
 - Differenzierung – Leistungsgruppe, Neigungsgruppe in Schule und Heim (Prof. Dr. Gerhard Heese, Karel Solar, Hannover)
 - Spracherziehung bei sozialbenachteiligten Kindern (Prof. Dr. Günter Bittner, Tübingen)
 - Heim und Schule – sozialpädagogische Aufgaben – Die Schule als sozialpädagogisches Feld (Dr. Gerhard Klein, Reutlingen)

Stellungnahmen/Sonderdrucke/Empfehlungen

- 1962: Empfehlungen des AFET für die Gestaltung des Heimschulwesens

MRB

Schule:

- Juli 1961: Heim und Schule/Berufsschule
- Mai 1962: Heimschulwesen

Berufsausbildung:

- Aug. 1956: Berufsausbildung der Heimzöglinge
- Apr./Aug. 1958: Notwendiger Strukturwandel der Ausbildung
- Aug. 1970: Abänderung des Prämiensystems

5 Methodische Fragen der Heimerziehung

Tagungsthemen/Tagungsberichte

- 1947:
 - Erziehungsmittel, insbesondere auch Maßnahmen zur Verhütung von Entweichungen und Durchführung der progressiven Erziehung (Dr. Patzschke, Göttingen)
 - Der Gesundheitszustand und das geistige und sittliche Niveau der zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Jugendlichen (Prov.verw.rätin Dr. Scheuner, Münster)
- 1956:
 - Freizeit als erzieherische Aufgabe (Arbeitsgemeinschaft; Leitung: Dipl.Psych. Pfaffenberger, Mannheim)
 - Wie wird die Planmäßigkeit der Erziehung sichergestellt? A) von Behörden b) vom Heim (Arbeitsgemeinschaft; Leitung: Dr. Scheuner, Landesrat, Münster)
- 1960:
 - Wie kann die Heimerziehung den heutigen Jugendlichen gerecht werden? (Hans-Heinrich Munchow, Hamburg)
 - Spezielle Folgerungen für die Erziehung im Heim in struktureller und methodischer Hinsicht (Dr. Patzschke, Göttingen)
- 1962:
 - Pädagogische Formen und Methoden für männliche Heranwachsende (Wolfgang Klenner, Eckardtsheim Bielefeld)
 - Erscheinungsbilder der 18-21jährigen weiblichen Heranwachsenden (Dr. Maria Giesen, Kochei/See)
- 1967: Sonderprobleme der Mädchenerziehung (Dr. Patzschke, Göttingen)
- 1970: Sexuelle Probleme im Heim (Gerhard Regel, Hannover)
- 1972: Pädagogische Selbstkontrolle (Heide Plessen-Rudolph, Münster)

MRB

- Okt. 1950: Disziplinarmittel in der Heimerziehung
- Sept. 1951: Erlaß: Züchtigung in Heimen (Niedersachsen)
- Aug. 1958: Belohnung und Strafe im Heim
- Mai 1962: Zum Erscheinungsbild der 18-21jährigen Jugendlichen

Tagungsthemen/Tagungsberichte

- 1947:
 - Wichtige Fragen der Anstaltsdisziplin (Reg.Dir. Hopmann, Düsseldorf)
 - Die Struktur der gegenwärtigen Jugend (Dir. Peter Petto)
- 1950: Heimerziehung statt Anstaltserziehung (Pastor Fangmeier, Oberbieber; Dr. Mehringer, München)
- 1954: Die Aufgabe des Heimes (Frau Astfalck, Immenhof)
- 1960: Die Gestalt der heutigen Jugend und die sich daraus ergebenden pädagogischen Folgerungen (Hans-Heinrich Muchow, Hamburg)
- 1971:
 - Zur Verwirklichung demokratischer Lebens- und Erziehungsformen in Einrichtungen der Jugendhilfe – Möglichkeiten und Grenzen – aus sozialpädagogischer Sicht, aus psychoanalytischer Sicht (Prof. Dr. Gerd Iben, Marburg; Dr. Karl Klüwer, Hoffnungsthal)
 - Zur Verwirklichung demokratischer Lebens- und Erziehungsformen in Einrichtungen der Jugendhilfe – Möglichkeiten und Grenzen – Was heißt zeitgerechtes Erziehen heute? (Dr. Erwin Krämer, Dortmund)

MRB

- Juni 1953: Ausflüge mit Heimkindern
- Nov. 1953: Briefe von Zöglingen
- Juni 1954: Begriff der Verwahrlosung
- Nov. 1954: Beschwerde eines Mädchens
- Sept. 1967: Mädchenerziehung
- Apr. 1968: Veränderte Jugend – gewandelte Erziehung

Tagungsthemen/Tagungsberichte

- 1947: Die Grenzen der Fürsorgeerziehung und die Frage der Entlassung nach § 73 Satz 1 und § 73 Satz 2 RJWG (Dr. Gerson, Göttingen)
- 1951:
 - Unerziehbarkeit und sog. Unerziehbarkeit (Prof. Dr. Stutte, Marburg)
 - Möglichkeiten und Grenzen in der Behandlung der sog. Unerziehbaren (Caritasdir. V. Mann, Freiburg)
 - Die praktische Arbeit im Schwersterziehbarenheim für Schulentlassene (Obermedizinalrat Dr. Gerson, Göttingen)
 - Die praktische Arbeit im Heim für schwererziehbare schulentlassene Mädchen (Frau Dir. Cornils, Hamburg)
 - Die praktische Arbeit im Heim für schwererziehbare schulentlassene Jungen (Oberreg.rat Corsten, Brauweiler)
 - Die Sonderfassung der Unerziehbaren und sog. Unerziehbaren als rechtspolitische Aufgabe (Prof. Dr. Sieverts)
- 1962:
 - Welche Lebenshilfe kann die Heimerziehung den 18-21jährigen geben?
 - Erscheinungsbilder der 18-21jährigen männlichen Heranwachsenden (Prof. Dr. Walter Gerson, Göttingen)
- 1972:
 - Das Freiburger Jugendhilfswerk – ein Ersatz für geschlossene Heimerziehung? (Karl Härringer, Freiburg)
 - Drogenmissbrauch und Jugendhilfe (Prof. Dr. Stutte; Prof. Dr. Dr. Remschmidt, Marburg)
 - Grenzen der Jugendhilfe (Prof. Dr. Karl Martin Bolte, München)

Stellungnahmen/Sonderdrucke/Empfehlungen

- 1965: Sonderdruck – Die Heranwachsenden in der Heimerziehung

Veröffentlichungen (Schriftenreihe)

- 1953: Gibt es unerziehbare Minderjährige? Untersuchung über Lebensschicksale schulentlassener Mädchen von Dr. Anna Zillken und Dr. Gertrud Weingarten, Heft 5, 1953
- 1958: Grenzen der Sozialpädagogik. Ergebnisse einer Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge von Prof. Dr. Hermann Stutte, Marburg
- 1961: Kritisches zur Durchführung öffentlicher Erziehung. Eine Studie an 21 Einzelschicksalen von Alice Borchert, Hamburg

MRB

- Sept. 1951: Entlassung Minderjähriger wegen Unerziehbarkeit
- Dez. 1951: Unerziehbarkeit
- März 1954: Unerziehbarkeit
- Feb. 1956: Vorläufige Ergebnisse einer Nachuntersuchung sog. „unerziehbarer“ FE-Zöglinge (Stutte)

Tagungsthemen/Tagungsberichte

- 1948:
 - Notwendigkeit und Wert eines jugendpsychiatrisch durchgegliederten Aufnahmeheimes (Pastor Fangmeier, Oberbieber)
 - Die Bedeutung einer jugendpsychiatrischen Sonderbeobachtungseinrichtung für Planung und Durchführung der Erziehungsarbeit an gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen (Prov.Obermed.rat Dr. Schmitz, Bonn)
- 1950:
 - Kolloquium über die Mitwirkung des Psychiaters und Psychologen in der Fürsorgeerziehung (Mitwirkende: 10 Sachverständige)
 - Was kann die heutige Psychologie zur Neubegründung und Neugestaltung der Heim- und Heilpädagogik an Grundsätzlichem für die Fürsorgeerziehung beitragen? (Prof. Dr. Busemann, Marburg)
- 1963:
 - Welche Hilfen vermag die Kinder- und Jugendpsychiatrie der Heimpädagogik zu geben? (Prof. Dr. Stutte, Marburg)
 - Grundlagen und Zielsetzung der Heilpädagogik aus ärztlich-biologischer Sicht (Prof. Dr. Asperger, Wien)
 - Grundlagen und Zielsetzung der Heilpädagogik aus pädagogischer Sicht (Prof. Dr. Moor, Zürich)
 - Die Alltagspraxis in einem heilpädagogischen Heim für Schulkinder (Rektor Wasmer, Riegel/Kaiserstuhl)
 - Die Alltagspraxis in einem heilpädagogischen Heim für schulentlassene Mädchen (Dr. Polligkeit, Bretten)
- 1969:
 - Erzieherische Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche a) aus ärztlicher Sicht (Dr. Klaus Fehlhaber, Freiburg), b) unter sonderpädagogischem Aspekt (Prof. Dr. Heinz Bach, Mainz), c) unter sozialpädagogischer Sicht (Dr. Alexander Sagi, Freiburg), d) unter beruflicher Sicht (Prof. Dr. K.-A. Bochheim, Köln)
 - Erzieherische Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche – Versuch einer Einführung in das Thema (Prof. Dr. Adolf Friedemann, Biol/Schweiz)

Stellungnahmen/Sonderdrucke/Empfehlungen

- 1949: Sonderdruck – Über das Bettnässen der Nachkriegskinder nach Erfahrungen in zwei Hamburger Erziehungsberatungsstellen
- April 1950 (MRB): Resolution über die Mitwirkung von Psychiatern und Psychologen in der FE
- März 1959 (MRB): Richtlinien für heilpädagogische Heime (am 13.3.1959 in Hannover beschlossen)
- Nov. 1962 (MRB): Denkschrift des AFET über die Anwendung der Heilpädagogik im Rahmen der Jugendfürsorge
- Aug. 1963 (MRB): Empfehlungen – Aufgaben des ärztlich-psychologischen Sachverständigen nach dem JWG

Veröffentlichungen (Wissenschaftliche Informationsschriften)

- 1967: Jugendpsychiatrische Probleme und Aufgaben in der öffentlichen Erziehungshilfe, Heft 1, Hg. Prof. Dr. Stutte, Marburg

MRB

- Juni 1949: Stimmen aus dem Mitgliederkreis: „Welche Hilfe kann uns bei der Durchführung unserer Erziehungsarbeit die Psychologie sein?“
- Febr. 1950: Mitgliederrundfrage über die Mitwirkung des Psychiaters und Psychologen in der FE und die Ansicht der mit der FE befassten Stellen
- Okt. 1950: Frage der Gesichtspunkte für die psychol. Ausbildung der Heimerzieher
- Nov. 1959: Gruppenarbeit und Gruppen-Therapie in der Behandlung straffälliger und gefährdeter Kinder und Jugendlicher

Tagungsthemen/Tagungsberichte

- 1947:
 - Maßnahmen zur Bewältigung der materiellen Schwierigkeiten in der Fürsorgeerziehung, insbesondere bezügl. der Beschaffung von Nahrung, Kleidung und Feuerung (Dipl.Kaufmann Bienert, Hannover)
 - Schwebende Fragen aus der Praxis der Fürsorgeerziehung (Prov.verw.rätin Dr. Scheuner, Münster)
 - Möglichkeiten der Fürsorgeerziehung unter den heutigen Verhältnissen in Bezug auf Differenzierung (MD Dr. Weber, Düsseldorf)
 - Gesetzgeberische Maßnahmen zur Entlastung der Fürsorgeerziehung (Pastor Wolff, Hannover)
 - Die Fürsorgeerziehung und die Militärgerichtsbarkeit (Prof. Dr. Karl Peters, Münster)
- 1948:
 - Die Fürsorgeerziehung in finanziellen Krisenzeiten – ein geschichtlicher Rückblick (MD Dr. Weber, Düsseldorf; Pastor Wolff, Hannover)
 - Die Personalbesetzung unter besonderer Berücksichtigung der kleinstädtischen und ländlichen Jugendämter (Frl. Dr. Schickenberg, Springe)
 - Lücken der Jugendbetreuung und ihre Auswirkungen nach der gegenwärtigen Ausgestaltung der Jugendfürsorge (Max Melesch, Aachen; Oberlehrer Mollenhauer, Wolfenbüttel)
- 1953:
 - Die rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Ersatzerziehung. Welche Folgerungen rechtlicher Art sind aus den pädagogischen Erkenntnissen zu ziehen? (Amtsger.rat Dr. Vins, Dortmund)
 - Die praktische Durchführung (insbesondere Träger, Organisation und Finanzierung) der öffentlichen Ersatzerziehung und Forderung für die zukünftige Regelung (Stadtdir. Schell, Mannheim)
- 1956:
 - Verpflichtendes Erbe! (Pastor Wolff, Hannover)
 - Was ist aus der Fürsorgeerziehung geworden? (Caritasdir. V. Mann, Freiburg)
- 1962: Was soll aus der öffentlichen Erziehung werden? (Prof. Dr. Karl Janssen, Hannover; Dr. Ellen Scheuner, Münster)
- 1964:
 - Öffentliche Erziehung in einer verantwortlichen Gesellschaft (Prof. Dr. Wurzbacher, Kiel)
 - Die öffentliche Erziehung als Beitrag zur Überwindung der Erziehungsnot (Prof. Janssen, Hannover)
 - Ist sich die Gesellschaft ihrer Verantwortung bewusst? (Prof. Dr. Küchenhoff, München)
- 1965:
 - Differenzierung aus der Sicht des Heimes für männliche Schulentlassene (Schmalzried, Schönbühl)
 - Differenzierung entsprechend den Erziehungsbedürfnissen aus der Sicht des Heimes für schwersterziehbare schulentlassene Jungen und Mädchen (Dr. Werner Munkwitz, Göttingen)

- Differenzierung nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe aus der Sicht des Heimes für schulentlassene Mädchen (Dr. Kothes, Düsseldorf)
- Differenzierung entsprechend den Erziehungsbedürfnissen aus der Sicht des Heimes für schulentlassene Jungen (Dr. med. Karl Klüwer, Hoffnungsthal)
- Differenzierung nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe aus der Sicht des Landesjugendamtes (Landesrat Dr. Jans, Köln)
- Differenzierung entsprechend den Erziehungsbedürfnissen aus der Sicht des Heimes (Astfalck, Hützel)
- Aus der Sicht des Kinderheimes (Dr. Frommann, Bad Segeberg)
- Aus der Sicht des Heimes für schulentlassene Mädchen (Dr. Kothes, Düsseldorf)
- 1967: Die Indikation für die verschiedenen Formen erzieherischer Hilfen im Hinblick auf die Heimerziehung ... vom Standpunkt der öffentlichen Jugendhilfe ... vom Standpunkt der Heimerziehung (Thomas Schmidgen, Köln)
- 1968:
 - Veränderte Jugend – gewandelte Erziehung, Jugend in der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft (Dr. Viggo Graf von Blücher, Bielefeld)
 - Entwicklungswandel in biologischer Sicht (Prof. Dr. Hubert Harbauer, Frankfurt)
 - Pädagogische Konsequenzen (Prof. Dr. Hermann Giesecke, Göttingen)
- 1972: Erziehungshilfen in der Reform – Gefährdung und Chancen der Jugend in unserer Gesellschaft (Prof. Dr. Karl Martin Bolte, München)

Stellungnahmen/Sonderdrucke/Empfehlungen

- 1956: Sonderdruck - Empfehlungen des AFET für die Gestaltung der Anstaltsaufsicht
- 1956: Sonderdruck - Die Sozialversicherung von Minderjährigen in Erziehungsheimen
- 1964: Stellungnahme des AFET zur Tätigkeit des SOS-Kinderdorfvereins in der BRD
- 1965: Denkschrift - Vorschläge zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfe

Veröffentlichungen (Wissenschaftliche Informationsschriften)

- 1969: Erziehungshilfen im Vorraum der Heimerziehung, Heft 3, Hg. Prof. Dr. Stutte, Marburg

MRB

- Juni 1949: Über den Bericht der britische Delegation 1947
- Ab 1950: Jährliche Statistik zur Durchführung der Fürsorgeerziehung
- Juli 1950: Gefahr des Dilettantismus in der Heimerziehung
- Jan 1951: Berufs- und heimatlose Jugend
- Dez. 1951: Unerziehbarkeit (Ansehen der FE in der Gesellschaft)
- Apr. 1953: Aufsätze über die FE
- Juli 1955: FE und Bewährungshilfe
- Nov. 1956: FE und Bewährung
- Nov. 1958: Abgrenzung: FE und Jugendstrafe
- Apr. 1964: Lage der Heimerziehung
- Okt. 1965/Apr. 1966: Sonderdruck zur FE

Tagungsthemen/Tagungsberichte

- 1950: Das Wesen der Fürsorgeerziehung – Maßstäbe für ihre Anordnung und Durchführung (Fr. Oberreg.rat Dr. Bamberger, München)
- 1954: Die Aufgabe des Richters (Landgerichtsrat Dr. Briegleb)
- 1957: Die Grundlinien des neuen Jugendhilfegesetzes (Dr. Rothe, Bonn)
- 1960: Die Mitwirkung des Richters bei der öffentlichen Erziehung a) aus der Sicht des Richters (Dr. Georg Kober, Düsseldorf), b) aus der Sicht der Behörde (Dr. Karl-Wilhelm Jans, Köln)
- 1972:
 - Kindeswille und Elternrecht (Joseph Anders, Koblenz)
 - Volljährigkeit – Ende der Erziehungshilfe? (Dr. Walter Becker, Hamburg)

Stellungnahmen/Sonderdrucke/Empfehlungen

- 1950:
 - Stellungnahme des AFET zur Reform des RJWG
 - Sonderdruck - Zuständigkeit des Gerichts für den Erlass eines endgültigen FE-Beschlusses bei Kindern aus geschiedenen Ehen, die sich bei der sorgeberechtigten Mutter aufhalten
- 1951: Sonderdruck - Ist für die Anwendung der Hypnose eines in der FE betreuten Minderjährigen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten notwendig?
- 1954: Vorläufiger Entwurf einer gesetzlichen Formulierung der FEH
- 1957/58: Neufassung des VI. Abschnitts des RJWG (Entwurf)
- 1959/60: Neufassung des VI. Abschnitts des RJWG (2. Fassung)
- 1961: Stellungnahme der Fachkommission des AFET zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des RJWG
- 1962: Stellungnahme des AFET zu Abschnitt VI und VII des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11.8.1961
- 1969: Sonderdruck – Die Bedeutung des Art 104 GG für die FEH

Veröffentlichungen (Wissenschaftliche Informationsschriften)

- 1954: Pflichten und Rechte der Fürsorgeerziehungsbehörde von Dr. jur. Hans Claussen, Heft 8
- 1968: Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, Heft 2, Hg. Prof. Dr. Stutte, Marburg

MRB

- Sept. 1951: Erlass zur Züchtigung in Heimen (Niedersachsen)
- Juli 1952: Vorläufige FE und Anhörungspflicht
- Nov. 1952: Notwendigkeit einer FE- oder FEH-Anordnung
- Aug./Dez. 1953/Febr. 1954: Kritik am Verfassen von Führungsberichten
- Dez. 1953: Zum Verfahren der FE-Anordnung
- Jan. 1955: Vorbeugende Jugendfürsorge vor der Heimeinweisung
- März/Apr. 1956: Anstalts- und Heimaufsicht
- April 1956: Zur Sozialversicherungspflicht der Zöglinge
- Juni 1956: Rechtliche Grundlagen
- Febr. 1958/Mai 1959: Entwurf Neufassung des RJWG
- Aug. 1963: Zur Sozialversicherungspflicht der Zöglinge